



PRAKTISCHER LEITFADEN FÜR GEMEINDEN ZUR

ABWÄSSERREINIGUNGS



Aktualisierte Version: September 2012



PRAKTISCHER LEITFADEN FÜR GEMEINDEN ZUR ABWASSERBESEITIGUNG

Aquawal möchte all denjenigen danken, die von nah oder fern an der Ausarbeitung dieses praktischen Leitfadens mitgearbeitet haben.

FÜR AQUAWAL

Herr B. ANTOINE, AIVE
Frau Ch. BOUILLON, AIVE
Herr J. BRIKKO, AIDE
Frau Ch. CELLIER, AQUAWAL
Herr S. COUPEZ, IDEA
Herr D. DESSILLY, IDEA
Frau C. DUPLICY (AIVE)
Frau A. GERONNEZ, AIVE
Herr R. HUSSON, AQUAWAL
Herr J.-L. LEJEUNE, SPGE
Herr M. LEMINEUR, INASEP
Herr P. LEURIS, IBW
Herr O. LIENARD, IGRETEC
Frau F. MERENNE, AQUAWAL
Herr K. MOT, VIVAQUA
Herr C. PREVEDELLO, AQUAWAL
Frau C. RAMELOT, AQUAWAL
Herr J.-P. SILAN, AIDE
Herr B. VERHOYE, IPALLE
Frau S. VERTONGEN, AQUAWAL
Herr Ph. WALHAIN, AIVE

FÜR UVCW

Herr S. ALONSO MERINO
Herr T. DE SCHUTTER
Herr J. GOBERT
Herr M. LAMBERT
Frau A. WILQUET

und Frau M. MOREAU





PRAKTISCHER LEITFADEN FÜR GEMEINDEN ZUR

ABWÄSSERREINIGUNGS

LEITARTIKEL7

EINFÜHRUNG.....8

2. DER EUROPÄISCHE GESETZESRAHMEN..... 11

2.1. Die Richtlinie 91/271/EG „Behandlung von kommunalem Abwasser“	12
2.1.1. Begriff der Gemeinde	12
In der Wallonie	12
Europäische Kommission (Anfang 2007)	12
2.1.2. Begriff des Sammelns	13
2.1.3. Status des aktuell en Rechtsstreits	14
Gemeinden und europäische Rechtsstreits	14
Verurteilung Belgiens 2004	15
2.2. Die Richtlinie 2000/60/EG oder Wasserrahmenrichtlinie	16

3. DER WALL ONISCHE GESETZESRAHMEN..... 17

3.1. Das Règlement général de déversement des eaux usées [Allgemeine Verordnung zum Einleiten von Abwässern]	18
3.1.1. Prinzip	18
3.2. Das Règlement général d'assainissement [Allgemeine Verordnung der Beseitigung] Art. R.274 bis R.291 Wassergesetzbuch	19
3.2.1. Definitionen und Begriffe zu Abwässern	19
3.2.2. Rahmen der Gesetzgebung	20
3.2.3. Die PASH	21
Begriff PASH	21
Inhalt des Dokuments	22
Änderungsprozess (Art. R285 à R290 des Wassergesetzbuchs)	23
Durchführung einer Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt	24

4. DAS RÉGIME D'ASSAINISSEMENT COLLECTIF [KOLLEKTIVES ABWÄSSERREINIGUNGSVERFAHREN] 28

4.1. Begriff.....	29
4.2. Verpflichtungen und Vertrag zur Kanalisation	29
4.3. Anschluss der Wohnräume an die Kanalisation	30
4.3.1. Allgemeines Prinzip.....	30
4.3.2. Spezifische Verpflichtungen für neue Wohnräume	31
Trennung von klarem Wasser und Abwasser	31
Montage einer überbrückbaren septischen Grube	31
4.3.3. Sonderfall eingeschlossener Grundstücke.....	32
4.4. Modalitäten des Anschlusses an die Kanalisation.....	33
4.4.1. Prinzip	33
Genehmigung	33
Durchführung der Arbeiten.....	33
Kontrollmöglichkeit.....	33
Art der Wasserentsorgung	33
4.4.2. Ausnahmen von der Verpflichtung des Anschlusses an die Kanalisation	34
Von Privatpersonen einzuhaltendes Verfahren: Beantragung einer Umweltgenehmigung	34
Système d'épuration individuelle.....	34
4.5. Bedingungen der Einleitung von Haushaltsabwässern in eine Kanalisation	37
4.6. Verwaltung von klarem Wasser.....	38
4.6.1. Trennwasserkanal	38
4.6.2. Mischwasserkanal	38
4.7. Verletzungen & Sanktionen der Bestimmungen der allgemeinen Beseitigungsverfahren (RGA) Art. D. 392 ff. des Wassergesetzbuchs.....	39

5. DAS RÉGIME D'ASSAINISSEMENT AUTONOME [AUTONOMES ABWÄSSERREINIGUNGSVERFAHREN] 40

5.1. Begriff.....	41
5.2. Verpflichtungen der Autonomes Abwässerreinigungsverfahren	41
5.2.1. Neue Wohnräume	41
Einzuhaltendes Verfahren	41



5.2.2.	Bestehende Wohnräume	42
5.2.3.	Gebietsstudien	43
	Fördergebiete	43
5.3.	Das Système d'Épuration Individuelle [Hauskläranlage]	45
5.3.1.	A usmasse des Systems Begriff des Einwohnerwerts	45
5.3.2.	Begriff des zugelassenen individuell en Kl ärsystems	47
	Prinzip	47
	Ausnahme	47
5.3.3.	Anlage, Betrieb und Unterhaltung des Individuell en Kl ärsystems	47
	Aufbaubedingungen	47
	Betriebs- und Unterhaltungsbedingungen	48
5.3.4.	Die Kontroll modalitäten der individuell en Kl ärsysteme	
	Art. R. 304 bis R. 307 des Wassergesetzbuchs	49
	Kontrolle bei der Installation	49
	Funktionskontrolle	50
	Punktueller Untersuchungen und Prüfungen	50
5.3.5.	Entsorgung des Wassers nach der Kl ärung	51
	Prinzip	51
	Befreiung vom Prinzip	51
	Ausnahme	51
	Besondere Fälle	51
5.4.	Verwaltung von klarem Wasser	52
5.5.	Verletzungen & Sanktionen nach den Bestimmungen der allgemeinen	
	Beseitigungsverfahren (RGA) Art. D. 392 ff. des Wassergesetzbuchs	53

6. GRUPP IERTE AUTONOMES ABWÄSSERREINIGUNGSVERFAHREN 54

6.1.	Darstellung des Prinzips	55
6.1.1.	Fall , in dem die grupp ierte Autonomes Abwässerreinigungsverfahren mögl ich ist ..	55
	Technische oder umweltbezogene Verpflichtungen Art. 279, §3 des Wassergesetzbuchs. .	55
	Problem der öffentlichen Sauberkeit.	55
	Verstädterungsgenehmigung	56
6.1.2.	Schritte der Umsetzung einer grupp ierten Autonomes Abwässerreinigungsverfahren	56
	1. Schritt: Beschlussverfahren zur Notwendigkeit einer gruppierten	
	Autonomes Abwässerreinigungsverfahren	56
	2. Schritt: Umsetzung einer gruppierten Autonomes Abwässerreinigungsverfahren. .	58
	3. Schritt: Technische Verpflichtungen	58

7. D AS RÉGIME D'ASSAINISSEMENT TRANSITOIRE [VORLÄUFIGES ABWÄSSERREINIGUNGSVERFAHREN]..... 59

7.1.	Begriff	60
7.2.	Verpflichtungen	60
7.2.1.	Neue Wohnräume	60
	Entsorgung des Wassers	61
	Problem der öffentlichen Sauberkeit.	61
7.3.	Verwaltung von klarem Wasser	62
7.3.1.	Trennwasserkanal	62
7.3.2.	Mischwasserkanal	62
7.4.	Verletzungen & Sanktionen nach den Bestimmungen der allgemeinen	
	Beseitigungsverfahren (RGA) Art. D. 392 ff. des Wassergesetzbuchs	63

8. SYNTHESE DER VERPFLICHTUNGEN VON PRIVATPERSONEN 64

8.1.	Beschlusschema	65
8.2.	Verpflichtungen, die aus der Kollektives Abwässerreinigungsverfahren stammen	67
8.3.	Verpflichtungen, die aus der Autonomes Abwässerreinigungsverfahren stammen	67
8.4.	Verpflichtungen, die aus der Vorläufiges Abwässerreinigungsverfahren stammen	68

9. DIE GEMEINDE UND UMSETZUNG DES WALLONISCHEN RECHTS 69

9.1. Kommunale Kanalisationsordnung	70
9.1.1. Rechtliche Bestimmungen	70
9.1.2. Kommunale Verpflichtungen	70
Betrag der Bezahlung	70
Modalitäten aller Arbeiten zum Anschluss des Kanals an den öffentlichen Bereich ..	70
9.2. CWATUPE und Wassersanierung	71
9.2.1. Baugenehmigung	71
Zuständige Behörde	71
Inhalt des Antrags auf Baugenehmigung	71
9.2.2. Verstärkungsgenehmigung	72
Zuständige Behörde	72
Inhalt des Antrags auf Verstärkungsgenehmigung	72
9.2.3. Sanktionen	73
9.3. Umweltgenehmigung	73
9.3.1. Prinzip	73
9.3.2. Erklärung	74
9.3.3. Umweltgenehmigung	74
9.3.4. Sanktionen	74
Kommunale Bußgelder	74
Regionale strafrechtliche Sanktionen oder Bußgelder	74
9.4. Abgaben und Gebühren	76
9.4.1. Abgabe zur Bezahlung für den Bau von Kanälen	76
Prinzip	76
Modalität der Erhebung der Abgabe	76
Dauer und Reichweite der Verordnung	76
9.4.2. Verstärkungsgenehmigung	76
Prinzip	76
Modalität der Erhebung der Abgabe	77
Betrag der Abgabe	77
Vergleich der beiden Abgabensysteme	77
9.4.3. Abgabe oder Gebühr über den Anschluss an die Kanalisation	78
Prinzip der Abgabe	78
Principe de la redevance	78
9.4.4. Abgabe für Immobilien, die an das Kanalsystem angeschlossen sind oder werden können oder Abgabe für die Unterhaltung der Kanäle	78

10. WELCHE FINANZIELLE HILFEN GIBT ES FÜR DEN BÜRGER? 79

10.1. Regionale Prämie für die Anlage individueller Klärsysteme	80
10.1.1. Arten von Wohnräumen, die von der Prämie profitieren können	
Art. R. 401 ff. des Wassergesetzbuchs	80
Bestehende Wohnräume	80
Wohnräume, die große Renovierungsarbeiten benötigen	80
Neubauten	80
10.1.2. Beträge dieser Prämien	81
Bestimmende Faktoren	81
Obergrenze der Prämien	82
Übersichtstabelle der maximalen Prämien	82
10.2. Befreiung den tatsächlichen Beseitigungskosten (CVA) oder Erstattung der Abgabe	83
10.3. Verfahren zur Stellung des Antrags auf finanzielle Unterstützung	83

ANHÄNGE 84

Anhang I: Definitionen	85
Anhang II: Abkürzungen	87
Anhang II: Vorschriften	88
Anhang IV: Nützliche Links	90
Anhang V: Karten des PASH der OAA	91



LEITARTIKEL

Seit bereits ca. zwanzig Jahren verordnet die Europäische Union den Mitgliedstaaten durch zahlreiche europäische Richtlinien und Verordnungen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Qualität des Wassers an der Oberfläche und unterirdisch, und allgemeiner aller Wassermassen, zu verbessern. Die Umsetzung dieses Ziels stellt vor allem die Notwendigkeit heraus, die Abwässer vor ihrer Entsorgung zu behandeln und zu beseitigen.

Das Wassergesetzbuch, das für die Umsetzung dieser europäischen Verordnungen verantwortlich ist, beinhaltet zahlreiche mehr oder weniger schwerwiegende Verpflichtungen für die Akteure der Wasserpolitik, d.h. für Gemeinden und Bürger. In diesem Zusammenhang müssen die lokalen Entscheidungsträger Aktionen durchführen, um die Umwelt auf ihrem jeweiligen Gebiet zu fördern, um eine Verwaltungskontrolle der rechtlichen Verpflichtungen herbeizuführen und um die Bürger über die durchzuführenden Schritte zur Anpassung an die Gesetzgebung zu informieren.

Hinsichtlich der Komplexität der Rechtsprechung und der Schwierigkeiten bei der Einhaltung dieser rechtlichen Verpflichtungen einerseits und ihrer praktischen und technischen Umsetzung andererseits benötigen die Städte und Gemeinden die notwendigen Maßnahmen und Werkzeuge bei der Umsetzung ihrer Aufgaben. Die S.A. Aquawal und die Union des Villes et Communes de Wallonie [Wallonischer Städte- und Gemeindeverband] haben somit mit der Unterstützung der wallonischen Regierung beschlossen, zusammenzuarbeiten, wie in der Vergangenheit ihre Kenntnisse und ihr technisches Know-how zusammenzuführen und einen praktischen Leitfaden hinsichtlich der Abwässerreinigung für die Gemeinden auszuarbeiten.

Dieser praktische Leitfaden möchte einfach, aber dennoch vollständig, die Verpflichtungen der Gemeinden und Bürger im Zusammenhang mit der Abwässerreinigung erläutern. Er beinhaltet auch zahlreiche Informationen und praktische Ratschläge, um das Verständnis diesbezüglich zu verbessern. Wir hoffen somit, den Gemeinden zu ermöglichen, die zugrunde liegenden Konzepte besser zu verstehen, und ihnen die Schlüssel für eine ordnungsgemäße Umsetzung der Umweltziele zum Vorteil der Gesamtbevölkerung in die Hand zu geben.

Mit der Verbreitung dieses Werkzeugs können die S.A. Aquawal und die Union des Villes et Communes de Wallonie ihr gemeinsames Interesse daran bekunden, den Gebietskörperschaften zu helfen, etwas für eine stärkere Beachtung der Abwässer zu tun und aktiv auf ihrer jeweiligen Ebene an der Verbesserung der Wasserqualität in der Wallonie beteiligt zu sein.



Jacques Gobert



Roger Husson

Jacques GOBERT
Präsident der UVCW

Roger HUSSON
Präsident der S.A. AQUAWAL



1. EINFÜHRUNG





PRAKTISCHER LEITFADEN FÜR GEMEINDEN ZUR ABWASSERBESEITIGUNG

Dieser praktische Leitfaden hat zum Ziel, eine Synthese der verschiedenen bestehenden Gesetzgebungen zur Abwasserbehandlung zu erstellen und diese praktisch zu kommentieren. Er sieht sich als Unterstützung für Auftragnehmer und kommunale Akteure, die die Aufgabe haben, dieses technische Thema zu verstehen, um jedem Bürger die notwendige Unterstützung zu bieten, wenn es darum geht, eine globale und kohärente Sichtweise auf die anwendbare Gesetzgebung hinsichtlich seiner Verpflichtungen bei der Verwaltung des Abwassers zu erhalten.

Nach einer Erinnerung an die verschiedenen betroffenen Gesetzgebungen unterliegt sein Inhalt einer weiter gehenden Darstellung, die die konkreten Auswirkungen dieser Gesetzgebungen auf die Gemeinden und den Bürger hervorhebt.

Durch die Aufgaben der öffentlichen Ordnung verpflichtet, waren die Gemeinden die wichtigsten Behörden bei der Behandlung des Themas der Abwasserreinigung. Aus Gründen des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Sauberkeit war es notwendig, das verschmutzte Wasser der Mitbürger weit von den Gemeinden entfernt abzuleiten. Erst in der Mitte des 20. Jahrhunderts begann man, sich Gedanken um die Umwelt zu machen, zunächst in der Gesetzgebung auf nationaler, dann auf regionaler Ebene, während Europa selbst Gesetze diesbezüglich erließ.

Die Verwaltung des Wassers ging von nun an vom europäischen und wallonischen rechtlichen Rahmen aus. Die subsidiarisch föderalen Aspekte der Gesetzgebung werden in diesem Leitfaden nicht erläutert. Dennoch werden sie erwähnt.

Im wallonischen Recht wurde das Thema zunächst von dem wallonischen Dekret vom 7. Oktober 1985 zum Schutz des Oberflächengewässers gegen Verschmutzung geregelt sowie durch die aufeinander folgenden „Sammelerlasse“ vom 8. Dezember 1994 und vom 15. Oktober 1998.

Jetzt, nach einer vollständigen Erneuerung der Gesetzgebung im Wassergesetzbuch, werden die allgemeinen Regeln zur kommunalen Abwasserreinigung in den Artikeln D.216 bis D.222 und R.274 bis R.283 dieses Gesetzbuchs formuliert.



Die Gemeinden sind in mehreren Fällen von diesen Bestimmungen betroffen:

- ▶ Sie werden beauftragt mit dem Bau und der Wartung von Kanalnetzen in Zusammenarbeit mit der öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung (SPGE) und den zugelassenen Stellen für Abwässerreinigung durch den Vertrag über die Kanalsysteme, der die drei Parteien sowie die Region, die diesem Vertrag zugestimmt hat, miteinander verbindet;
- ▶ sie werden beauftragt mit der Bestimmung der Bezahlung sowie der Modalitäten des Anschlusses an die Kanalisation;
- ▶ sie werden beauftragt mit der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Bestimmungen sowohl aus der Sichtweise der Verwaltung im Rahmen der erforderlichen Beantragung einer Verstädterungsgenehmigung, einer Baugenehmigung und der Erklärungen, gar der Umweltgenehmigungen, als auch aus der Sichtweise der Technik durch die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen aus diesen Genehmigungen und Erlaubnissen vor Ort.

Hinsichtlich der technischen Schwierigkeiten dieses Themas kann das Département de la Police et des Contrôles de Wallonie (DPC) [Abteilung Polizei und Kontrollen in der Wallonie] herangezogen werden, um die Gemeinden in gewissen Fällen zu unterstützen.



2. DER EUROPÄISCHE GESETZESRAHMEN

2.1. Die Richtlinie 91/271/EG „Behandlung von kommunalem Abwasser“

2.2. Die Richtlinie 2000/60/EG oder Wasserrahmenrichtlinie





2.1. Die Richtlinie 91/271/EG „Behandlung von kommunalem Abwasser“

Die Notwendigkeit, das Wasser an der Oberfläche und unterirdisch zu schützen, wurde erstmals durch eine 1991 veröffentlichte europäische Richtlinie¹ angegangen, die für die Mitgliedstaaten die Verpflichtungen zum Sammeln und zur Behandlung von städtischen Abwässern festlegte. Diese Verpflichtungen gehen aus den Fristen zur Anpassung hervor.

Diese Richtlinie bildet einen Rechtsrahmen für die Mitgliedstaaten. Das ist eine Sorgfaltpflicht für die Beseitigung von Abwässern.

2.1.1. BEGRIFF DER GEMEINDE

Die europäische Richtlinie definiert den Begriff der Gemeinde, der so in der Gesetzgebung übernommen wird (Art. D.2, 1° und R.233, 1° Wassergesetzbuch).



Gemeinde: Gebiet, in welchem Besiedlung und/oder wirtschaftliche Aktivitäten ausreichend konzentriert sind für eine Sammlung von kommunalem Abwasser und einer Weiterleitung zu einer kommunalen Abwasserbehandlungsanlage oder einer Einleitungsstelle.

Dennoch muss festgestellt werden, dass diese Definition zahlreichen Auslegungen unterlag

In der Wallonie

Bis 2006 wurde die Gemeinde als Einzugsgebiet jeder Kläranlage, d.h. als technisches Becken gesehen. So definiert war die Größe der Gemeinde diejenige der Kläranlage und genauer ihrer in Einwohnerwerten (EW) ausgedrückten Nennkapazität.

Europäische Kommission (Anfang 2007)

Anfang 2007 hat die Europäische Kommission den Begriff der Gemeinde präzisiert, der den Begriff der Kontinuität und Diskontinuität des Wohnraums abdeckt, der als Leitfaden die Eingrenzung des Begriffss dienen soll².

- ▶ Eine Gemeinde ist somit nicht notwendigerweise auf ein technisches Becken oder administrative Grenzen beschränkt.
- ▶ Eine Gemeinde kann mehrere technische Becken zusammenfassen, und umgekehrt kann ein technisches Becken aus mehreren Gemeinden bestehen.
- ▶ Die Größe der Gemeinde wird bestimmt durch die Addition von Belastungen aus den Haushalten, des Dienstleistungsbereichs, des Tourismus, gar der Industrie, wenn diese die Genehmigung besitzen, ihr Abwasser in die Kanalisation zu leiten.
- ▶ Die Größe der Gemeinde und die Art des aufnehmenden Gewässers bestimmen die Ebene der Behandlung der Anlagen (Kläranlagen) sowie die Fristen für die Umsetzung der Abwasserreinigung.

▲ Erläuterung

Eine Kläranlage von 1.000 EW besitzt die gleichen Anforderungen zur Behandlung wie eine Anlage von 100.000 EW, wenn diese beiden Anlagen eine ganzen Gemeinde oder einen Teil davon von über 100.000 EW behandeln (Verpflichtung der dritten Reinigungsstufe für Stickstoff und Phosphor).

1. Richtlinie Nr. 91/271/EG vom 21. Mai 1991 hinsichtlich der Behandlung von kommunalem Abwasser, Amtsblatt, 30. Mai 1991, Nr. L134/40.

2. Concept Paper – UWWTD-REP – FINALE Version – 16. Januar 2007: "Terms and Definitions of the Urban Waste Water Treatment Directive (91/271/EWG)".

Wir erinnern daran, dass alle Massen des Oberflächengewässers in der Wallonie als für die Eutrophierung anfällige Gebiete bezeichnet werden. Diese Situation erfordert eine weitergehende Behandlung (Abbau des Stickstoffs und Phosphors) für Gemeinden von über 10.000 EW.

Was die Fristen betrifft, so mussten Gemeinden von 10.000 EW und mehr mit Kläranlagen bis zum 31. Dezember 1998 ausgestattet sein, während für diejenigen, die eine Belastung von 2.000 bis 10.000 EW haben, die Frist für die Anpassung für den 31. Dezember 2005 festgelegt wurde.

2.1.2. BEGRIFF DES SAMMELNS

Sammeln: System von Kanalisationen, das das kommunale Abwasser sammelt und weiterleitet. Die Kanalisationen werden im Allgemeinen in der Wallonie als „égouts“ bezeichnet.



Wie in der Richtlinie dargelegt, beachten die Sammelsysteme die Vorschriften zur Behandlung von Abwasser. Der Entwurf, der Bau und die Unterhaltung von Sammelsystemen erfolgen auf der Grundlage der fortschrittlichsten technischen Kenntnisse, ohne dass exzessive Kosten anfallen, insbesondere betreffend:

- Das Volumen und die Eigenschaften des kommunalen Abwassers;
- das Vorbeugen von Undichtigkeiten;
- die Eingrenzung der Verschmutzung des aufnehmenden Gewässers, die aus Überlastungen durch Unwetter resultiert.

Was die Fristen für die Anpassung angeht, so mussten die Mitgliedstaaten darauf achten, dass alle Gemeinden Sammelsysteme für kommunales Abwasser bis spätestens zum 31. Dezember 1998 besitzen für Gemeinden, deren EW über 10.000 liegt sowie bis spätestens zum 31. Dezember 2005 für diejenigen, deren Belastung zwischen 2.000 und 10.000 EW liegt.

Kommunales Abwasser: Häusliches Abwasser oder Gemisch aus häuslichem und industriellem Abwasser und/oder Niederschlagswasser. Art. R. 233, 6°, Wassergesetzbuch



Sammelrate: Verhältnis der an die Kanalisation angeschlossenen EW und der Gesamtzahl der EW, die in der Gemeinde geschätzt wird.

Rate der Kanalisation: Verhältnis der Länge der bestehenden Kanalisation und der Gesamtheit der zu verlegenden Netzwerke.

Um als konform zu gelten, müssen die Gemeinden eine Sammelrate besitzen, die auf über 98% geschätzt wird.

- Dies bedeutet, dass 98% des Abwassers, das in EW ausgedrückt und in der Gemeinde hergestellt wird, gesammelt werden müssen.
- Dies bedeutet nicht, dass die Rate der Kanalisation über 98% liegen muss. Dort, wo noch Kanalisation verlegt werden muss, sind die Zahl der Wohnungen und die Dichte des Wohnraums geringer als in den angeschlossenen Gebieten.



▲ Erläuterung

Eine Rate der Kanalisation von 95% kann eine Sammelrate von über 98% ausdrücken, wobei alles von den noch anzuschließenden EW abhängt. Dies geht auch von der Annahme aus, dass jede Wohnung, die sich an einer bestehenden Kanalisation befindet, angeschlossen wird, und dass die Kanalisation dicht ist. Es geht hier ausdrücklich um zwei schwierig herauszustellende Bedingungen, wenn nur eine Sichtkontrolle der Kanalisationen vorgenommen wird.

Auf kommunaler Ebene wird dies durch die Notwendigkeit ausgedrückt, ein vollständiges Kanalisationsnetzwerk zu besitzen, sowie eine dichte Kanalisation und Anschlüsse der Wohnräume an dieses System, die effizient sind!

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, auch die notwendige Entwicklung der Wahrnehmung der Funktion einer Kanalisation zu unterstreichen: Sie darf nicht als Kanalisation verstanden werden, die es ermöglicht, alle Arten von Wasser in einem Ort zu entsorgen (Abwässer, Regenwässer Oberflächenwässer, Quellwasser, Grundwasser,...), aber er muss dem Transport kommunaler Abwässer dienen, ohne Versickerung von dauerhaft klarem Wasser.

Diese sich weiterentwickelnde Wahrnehmung der Funktion eines Kanals ist wesentlich für das Verständnis der Kanalarbeiten.

2.1.3. STATUS DES AKTUELLEN RECHTSSTREITS

Gemeinden und europäische Rechtsstreits

Nach dem teilweise weit reichenden Überschreiten der Fristen einer Anpassung sowohl für die Klärung als auch das Sammeln von kommunalen Abwässern der Gemeinden mit über 2.000 EW, begann die Europäische Kommission mit zwei Vertragsverletzungsverfahren gegen das Königreich Belgien für die Nichteinhaltung der Richtlinie 91/271/EG.

Wenn die Kommission davon ausgeht, dass eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts vorliegen kann, die die Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens rechtfertigt, sendet sie ein „Aufforderungsschreiben“ (erste schriftliche Verwarnung). Der betroffene Staat wird aufgefordert, seine Beobachtungen innerhalb einer Frist von im Allgemeinen 2 Monaten darzulegen. Erfolgt keine oder eine nicht zufrieden stellende Antwort, kann die Kommission beschließen, ein „begründetes Gutachten“ zu senden. Wenn der Mitgliedstaat sich dem begründeten Gutachten nicht anpasst, kann in diesem beschlossen werden, die Angelegenheit vor den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu bringen. Diese Reihenfolge erfolgt zweimal: Die erste Serie wird vom Artikel 258 des Vertrages über die Europäischen Gemeinschaften und die zweite vom Artikel 260 des besagten Vertrags umrahmt.

Zwei Angelegenheiten laufen augenblicklich in Belgien und insbesondere in der Wallonie:

- ▶ Begründetes Gutachten 260 von Juni 2009 für die Gemeinden von 10.000 EW und mehr;
- ▶ Aufforderungsschreiben 258 von November 2009 für die Gemeinden von 2.000 bis 10.000 EW.

Diese europäischen Rechtsstreits betreffen sowohl den Aspekt der Behandlung (Anwesenheit einer Kläranlage, Konformität der Behandlung (vor allem die dritte Reinigungsstufe betreffend), Anbringung der Zähler des in die Anlage gelaufenen Abwässers), als auch den Aspekt des Sammelns (Kanalisation).



In den beiden Fällen sind die Fristen die gleichen. Die Gemeinden spielen somit eine Rolle und sind verantwortlich, wenn es darum geht, ihre Kanalnetzwerke schnellstmöglich fertig zu stellen.

Zur Information: 37 von 53 Gemeinden in der Wallonie mit 10.000 EW und mehr werden im Rechtsstreit erwähnt, und 19 davon besitzen eine als unzureichend beurteilte Sammelrate.

In der Klasse von 2.000 bis 10.000 EW wurden über 90% der Gemeinden als nicht konform beim Sammeln eingestuft.

Obwohl diese Zahlen von der Region bestritten werden nach der Aktualisierung der Informationen, die von der Kommission noch nicht berücksichtigt wurden, ist es dennoch wahr, dass die Verspätung unbestritten ist, und dass große Arbeiten unternommen werden, damit die Sammelrate für eine gewisse Anzahl wallonischer Gemeinden verbessert werden kann.

Verurteilung Belgiens 2004

Am 8. Juli 2004 wurde das Königreich Belgien vom Europäischen Gerichtshof verurteilt gemäß des Artikels 258 des Europäischen Vertrags wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungen der Richtlinie im Zusammenhang mit dem Sammeln und der Behandlung der Gemeinden von 10.000 EW und mehr. Für Wallonien wurden 60 Gemeinden als nicht konform gemäß den Verpflichtungen der Richtlinie für die Fälligkeit, die auf den 31.12.1998 festgelegt wurde, angesehen.

Diese erste Verurteilung zwingt den Mitgliedstaat, Maßnahmen zu ergreifen für die Anpassung innerhalb einer vorgesehenen Frist; sie wurde von keinerlei Bußgeld begleitet.

Aber im Rahmen der aktuellen Rechtsstreits, im Hinblick auf die Tatsache, dass Belgien immer noch nicht die angemessenen Maßnahmen getroffen hat, und nach dem Aufforderungsschreiben und dem begründeten Gutachten durch die Europäische Kommission nach Artikel 260, könnte der Gerichtshof, wenn er angerufen wird, Belgien dazu verurteilen, einen Pauschalbetrag und/oder ein Bußgeld gemäß den Umständen zu zahlen.



2.2. Die Richtlinie 2000/60/EG oder Wasserrahmenrichtlinie

Die Richtlinie 2000/60/EG verstärkt und koordiniert den europäischen Willen, einen Rahmen für eine Gemeinschaftspolitik im Gebiet Wasser³ zu erstellen. Diese Richtlinie, die auch „Wasserrahmenrichtlinie“ genannt wird, sieht die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten vor, sich in hydrografischen Bezirken zu organisieren, um einen guten Zustand der Wassermassen bis zum Ende des Jahres 2015 zu erreichen.

Diese Richtlinie beinhaltet eine Resultatsverpflichtung Ergebnisverpflichtung.

Die Philosophie ist somit grundsätzlich anders hinsichtlich der Richtlinie 91/271/EG: Das Ziel besteht darin, alle Ressourcen und Ökosysteme im Zusammenhang mit dem Wasser bis 2015 zu schützen und wiederherzustellen.

Das Erreichen dieser Ziele beruht auf der Annahme der Abwässerpläne für einen Abwässerplan der internationalen hydrografischen Bezirke, zu denen die Wallonie gehört: Die Schelde, die Maas, der Rhein und die Seine.

Diese Abwässerpläne beinhalten Maßnahmen und Haushaltsmittel, die es ermöglichen, die festgelegten Umweltziele zu erreichen, und dies in perfektem Einklang mit den Umweltprioritäten im Zusammenhang mit Natura 2000, den gefährdeten Gebieten, den empfindlichen Gebieten und den Badegebieten. Sie werden bestimmt hinsichtlich der Analyse des Drucks und der Einflüsse auf die Umwelt und der technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Kontingenzen.

Die geplanten Maßnahmen müssen bis spätestens am 22. Dezember 2012 einsatzfähig gemacht werden. Sie betreffen alle Gebiete (Haushalte, Landwirtschaft, Industrie).

Zahlreiche Maßnahmen betreffen die Beseitigung von kommunalem Abwasser als Sammel- oder Einzelwasserbehandlung.

Zusätzliche Informationen

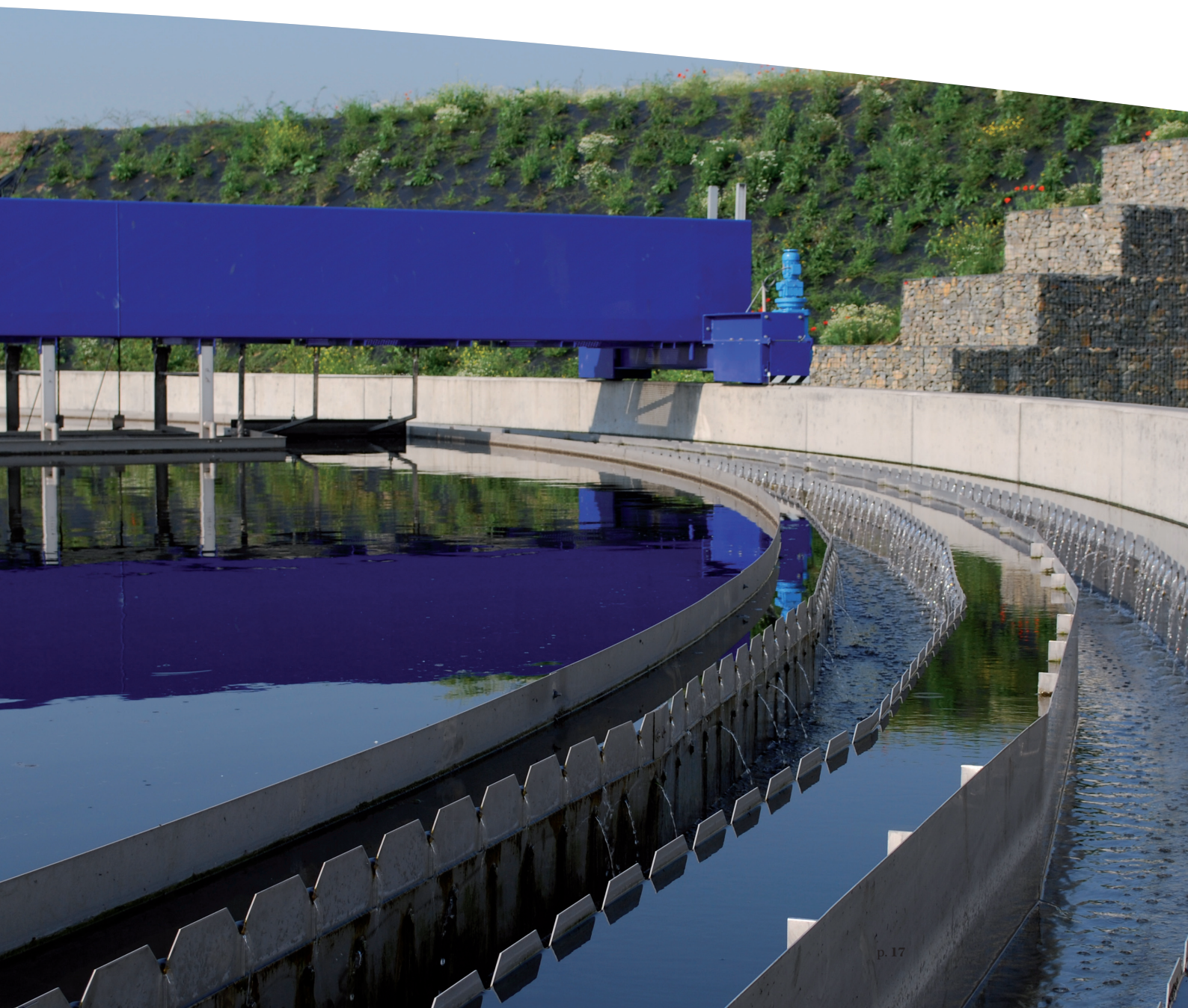
- Weitere Richtlinien haben einen Einfluss auf die Beseitigung der Abwässer hinsichtlich der Prioritäten und/oder der Umsetzungsfristen. Wir nennen hier ins besondere die Richtlinien 76/160/EG und 2006/7/EG hinsichtlich der Badegewässer.
-



3. DER WALLONISCHE GESETZESRAHMEN

3.1. Das Règlement général de déversement des eaux usées [Allgemeine Verordnung zum Einleiten von Abwässern]

3.2. Das Règlement général d'assainissement [Allgemeine Verordnung zur Beseitigung]





3.1. Das Règlement général de déversement des eaux usées [Allgemeine Verordnung zum Einleiten von Abwässern]

Königlicher Erlass vom 3. August 1976

3.1.1. PRINZIP

Der königliche Erlass vom 4. August 1976 zu der allgemeinen Verordnung zum Einleiten von Abwässern in gewöhnliche Oberflächengewässer, in die öffentliche Kanalisation und künstliche Regenwässer Oberflächenwasserleitungen⁴ bestimmt die Bedingungen, die das Abwasser erfüllen müssen, um abgeleitet werden zu können im Aufnahmemilieu. Dieses Aufnahmemilieu können gewöhnliche Oberflächengewässer sein, sowie die öffentliche Kanalisation oder die künstlichen Wege zur Ableitung des Regenwässer Oberflächenwassers. Dennoch wird keine besondere Sanktion vorgesehen für den Fall einer Verletzung dieses königlichen Erlasses. Zudem gehört er nicht zur Aufzählung von Artikel D. 138 des 1. Buchs des Umweltgesetzbuchs, was bedeutet, dass dessen Verletzung nicht durch ein Bußgeld geahndet werden kann. Gibt es keine Strafe, ist die konkrete Anwendung dieses Erlasses doch sehr theoretisch.

► Erläuterung

Ein Wohnraum darf keiner Verpflichtung gemäß des Règlement général d'assainissement (R.G.A.) [Allgemeine Verordnung zur Beseitigung] zur Ableitung von Abwässern unterliegen, aber er muss dennoch den Bestimmungen des königlichen Erlasses von 1976 entsprechen.

Zusätzliche Informationen

- Der Betrieb von Einrichtungen von Klasse 1 und 2 im Sinne des Dekrets zur Umweltgenehmigung, für die keine sektorbezogene Bedingung bestimmt wurde, wird im Allgemeinen bestimmt vom Erlass vom 3. August 1976. Somit ist die Nichteinhaltung der in diesem Erlass enthaltenen Emissionsnormen eine Verletzung des Umweltgesetzbuchs und somit strafbar im Sinne des 1. Buchs des Umweltgesetzbuchs. Dies findet auch Anwendung, wenn die Gemeinde als zusätzliche Bedingung die Einhaltung des königlichen Erlasses von 1976⁵ fordert.
- Die Einrichtungen, für die die sektorbezogenen oder vollständigen Bedingungen angenommen wurden, unterliegen nicht mehr den Emissionsnormen dieses Erlasses. Zum Beispiel unterliegt ihm nicht mehr das ein SEI [Hauskläranlage] verlassende Wasser aufgrund folgender Beschlüsse:
 - Der Erlass der wallonischen Regierung vom 6. November 2008, der die sektorbezogenen Bedingungen für die individuellen Kläranlagen und individuellen Klärsysteme festlegt, die als Ausnahme der Pflicht zum Anschluss an die Kanalisation installiert wurden.
 - Der Erlass der wallonischen Regierung vom 25. September 2008, der die vollständigen Bedingungen zu den individuellen Kläreinheiten und den individuellen Kläranlagen festlegt.

4. Belgisches Staatsblatt [Moniteur Belge] vom 29. September 1976.

5. Die Anwendung des königlichen Erlasses vom 3. August 1976 ist umstritten. Einige denken, dass der Artikel R. 277, §4 des Wassergesetzbuchs, der ausdrücklich vorsieht, dass das Wasser der septischen Grube in Oberflächengewässer abgeleitet werden kann, implizit den o.g. königlichen Erlass aufhebt. Als Folge dessen müssen die Eigentümer der septischen Gruben keine Vorschriften hinsichtlich der Qualität der eingeleiteten Gewässer einhalten. Dennoch wird dieser Erlass weiterhin diese juristischen Auswirkungen haben, vor allem aufgrund von zwei Punkten:

> Die Auswirkung des Standstills in der Rechtsprechung verbietet, dass eine weniger die Umwelt schützende Norm angenommen wird. Von nun an vermeidet dies jede Aufhebung, ohne dass mindestens den Normen königlichen Erlass äquivalente Normen für die Einleitung der Abwässer angenommen werden.

> Eine implizite Aufhebung kann nur stattfinden, wenn es zwei unvereinbare Normen gibt.



3.2. Das Règlement général d'assainissement [Allgemeine Verordnung der Beseitigung] Art. R.274 bis R.291 Wassergesetzbuch

3.2.1. DEFINITIONEN UND BEGRIFFE ZU ABWÄSSERN

Abwässer sind:

- ▶ Abwässer, die künstlich verunreinigt wurden, oder die einer Verwendung unterlagen, auch Kühlwasser;
- ▶ künstlich abfließendes Regenwasser Oberflächenwasser;
- ▶ geklärtes Wasser vor der Einleitung;
- Schlämme vom Leeren der septischen Gruben oder analogen Klärsysteme, die in einer Kläranlage entsorgt und gereinigt werden sollen

Haushaltsabwässer wird gelistet als Wasser, das hauptsächlich aus Sanitäranlagen, Küchen, der Gebäudereinigung, der Wäsche aus Haushalten oder gewissen kleinen Einrichtungen stammt, und das in einer Kläranlage entsorgt werden soll.

Art. D.2, 41° des Wassergesetzbuchs

Künstlich abfließendes Regenwasser Oberflächenwasser wird auch als Abwässer angesehen, das jedoch in einigen Fällen einer getrennten Behandlung im Rahmen seiner Entsorgung unterliegt.

Abwässer aus der Landwirtschaft ist „Abwässer, das aus Einrichtungen stammt, wo Tiere gehalten oder gezüchtet werden, die eine Gesamtschadstoffbelastung besitzen - die unter einer Höchstzahl liegt und die von der Regierung festgelegt wird - und die weder Zoos noch dauerhafte Menagerien sind“⁶ Hierbei muss man zwischen folgenden Wasserarten unterscheiden:

- ▶ Braunes Wasser: Wasser, das aus nicht abgedeckten Gebieten kommt, wo die Tiere laufen oder stehen, das regelmäßig von diesen Tieren verunreinigt wird;
- ▶ Wasser aus Wasserläufen: Wasser aus hartem Boden, das gelegentlich von Tieren beim Durchlaufen und von landwirtschaftlichen Maschinen beim Arbeiten verunreinigt wird; mit Ausnahme jeder Lagerfläche;
- ▶ Grünes Wasser: Wasser vom Reinigen der Böden in Melkständen;
- ▶ Weißes Wasser: Abwässer vom Waschen der Melkanlagen.

Dieses Wasser unterliegt einer gesonderten Behandlung und darf auf keinen Fall in die Kanalisation gelangen⁷. Eine Ausnahme gibt es jedoch für das weiße Wasser, das ausnahmsweise in die Kanalisation gelangen darf durch die Genehmigung durch eine zugelassene Stelle für Abwässerreinigung.

Industrieabwässer sind Abwässer, die nicht zu den Haushaltsabwässern oder landwirtschaftlichen Abwässern zählen.

6. Art. D.2, 40° des Wassergesetzbuchs.

7. Art. D.2, 42° des Wassergesetzbuchs.



PRAKTISCHER LEITFADEN FÜR GEMEINDEN ZUR ABWASSERBESEITIGUNG

Das Einleiten von Industrieabwässern unterliegt einer Umweltgenehmigung unter Anwendung der Rubrik 90.10.

Nummer – Anlage oder Aktivität	Klasse	EIE	Zu kon-sultieren-de Stellen	Teilver-hältnis		
				ZH	ZHR	ZI
90 BESEITIGUNG, STRASSENNETZ UND VERWALTUNG DER ABFÄLLE						
90.1 WASSERBEHANDLUNG						
90.10 [Einleitung von Industrieabwässern, wie in Art. D.2, 42° des Buchs II des Umweltgesetzbuchs, das den Wassergesetzbuch beinhaltet, definiert, in den Oberflächengewässern, dem öffentlichen Kanalsystem oder den Sammelstellen für Abwässer 90.10.01 Entsorgung über 100 EW/Tag mit gefährlichen Substanzen laut Anhang I und VII des Buchs II des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch beinhaltet] [A.G.W. 21. Dezember 2006]	2		Abteilung Wasser			

Die Bedingungen zur Abwässerentsorgung werden zudem in den verschiedenen Betriebsbedingungen vorgesehen (allgemeine, vollständige, sektorbezogene oder gesonderte), die auf die Einrichtung angewendet werden.

3.2.2. RAHMEN DER GESETZGEBUNG

Die allgemeinen Vorschriften zur Sanierung werden in den Artikeln R.274 bis R. 291 des Wassergesetzbuchs⁸ wieder aufgenommen, die Folgendes vorsehen:

- Die Verpflichtungen, die anwendbar sind in Abhängigkeit von den Abwässerbehandlungen;
- die Erstellung eines Abwässerplans pro hydrografisches Zwischeneinzugsgebiet (PASH), der die geografischen Gebiete festlegt, in denen diese Abwässerbehandlungen Anwendung finden;
- die Überarbeitungsmodalitäten des PASH.

Diese Bestimmungen legen in den Gebieten, die für die Verstädterung geplant sind (oder außerhalb dieser Gebiete, wenn es dort Wohnräume gibt), die Behandlung der kommunalen Abwässer und die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Behandlung und Entsorgung fest.

Drei Arten von Abwässerbehandlungen werden in Betracht gezogen und entsprechen hauptsächlich diesen spezifischen Verpflichtungen:

8. Diese Artikel resultieren aus der Kodifizierung des Dekrets vom 7. Oktober 1985 zum Schutz des Oberflächengewässers sowie aus dem Erlass der wallonischen Regierung vom 22. Mai 2003 zur allgemeinen Verordnung zur Beseitigung des kommunalen Abwässers.

Das Régime d'assainissement collectif [Kollektives Abwässerreinigungsverfahren]: Jeder Wohnraum soll an die Kanalisation angeschlossen werden;

Das Régime d'assainissement autonome [Autonomes Abwässerreinigungsverfahren]: Die Wohnräume müssen nach und nach mit einem individuellen Klärsystem (S.E.I.) ausgestattet werden;

Das Régime d'assainissement transitoire [Vorläufiges Abwässerreinigungsverfahren]: Die Wohnräume unterliegen vor einer definitiven Sammel- oder Autonomes Abwässerreinigungsverfahren spezifischen Verpflichtungen, da die Ordnung für das Gebiet noch nicht festgelegt wurde.



Die Gebiete, die diesen drei Ordnungen entsprechen, werden in den Sanierungsplänen pro hydrografisches Zwischeneinzugsgebiet (PASH) kartografiert, die alle von der wallonischen Regierung verabschiedet werden.

Zusätzliche Informationen

- Die Verpflichtungen können verschieden sein, je nach Datum, zu dem der betroffene Wohnraum errichtet wurde, sowohl bei der Sammel- als auch bei der Autonomes Abwässerreinigungsverfahren oder Vorläufiges Abwässerreinigungsverfahren. Wir unterstreichen, dass der „neue“ Charakter eines Wohnraums nicht die gleiche Bedeutung hat, je nach Typ der Abwässerbehandlung. Diese Begriffe werden in der Fortsetzung des Dokuments dargelegt.
- Die PASH ersetzen die Genereller kommunaler Entwässerungsplan (GEP), die zuvor von den Gemeinden verabschiedet werden. Die PASH können bei der Gemeinde eingesehen werden, aber auch auf der Website der Société publique générale de l'Eau (SPGE) [Öffentliche Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung] unter der Adresse www.spge.be.

3.2.3. DIE PASH

Begriff PASH

Den Plan d'Assainissement par Sous-bassin Hydrographique [Abwässerplan pro hydrografisches Zwischeneinzugsgebiet] ist ein Dokument, das aus einer hydrografischen Karte und einem Bericht zu dieser Karte besteht, und diese beiden Dokumente sind in Papierform und in digitaler Form erhältlich. Art. R.284 des Wassergesetzbuchs



Abgrenzung der 15 PASH in der Wallonie⁹

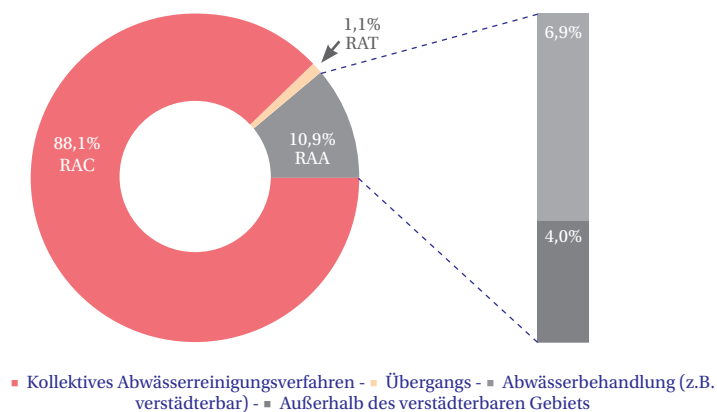


9. Weitere, noch detaillierte Karten befinden sich im Anhang.



PRAKTISCHER LEITFADEN FÜR GEMEINDEN ZUR ABWASSERBESEITIGUNG

Darstellung des Prozentsatzes der Bevölkerung nach den verschiedenen Abwässerbehandlungen der PASH



Inhalt des Dokuments

Das Dokument muss zwei wesentliche Elemente enthalten, um gültig zu sein:

- Die hydrografische Karte, die die obligatorischen Abwässerbehandlungen darstellt, die den verstädterbaren Gebieten zugeordnet werden, sowie weitere Informationen, die als Hinweise dienen.
- Der Bericht

Exemple de contenu de dossier

A. Régimes d'assainissement précisés selon les affectations au plan de secteur

Assainissement collectif

habitat ou équip. communautaire	aménagement différencié	loisir	activité économique	hors zone urbanisable

Assainissement autonome

habitat ou équip. communautaire	aménagement différencié	loisir	activité économique

Assainissement transitoire

habitat ou équip. communautaire	aménagement différencié	loisir	activité économique

B. Ouvrages d'assainissement

Types d'ouvrages

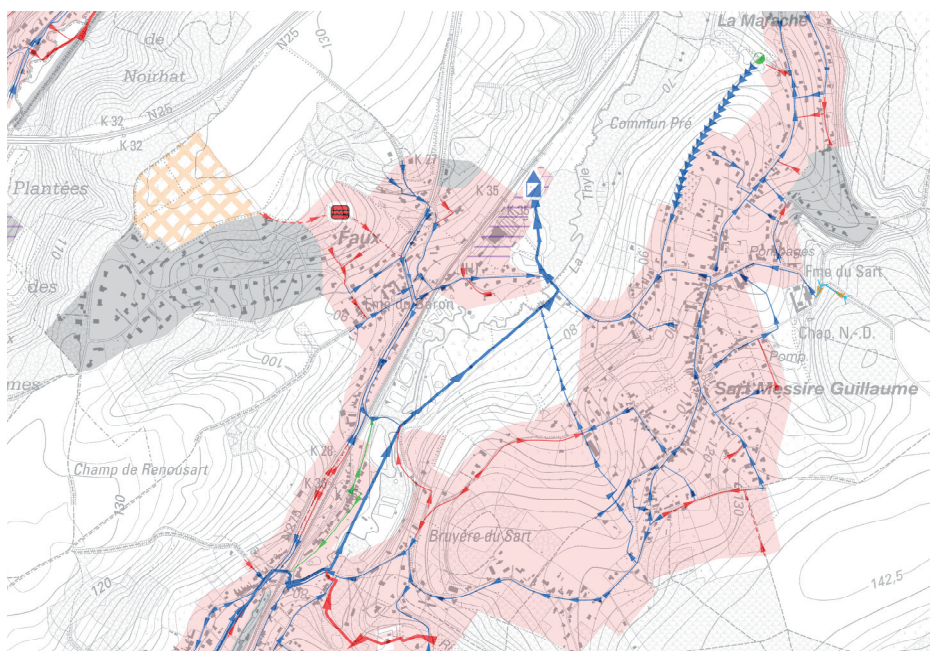
- Station d'épuration publique (STEP)
- Station de pompage
- Collecteur gravitaire
- Collect. sous-pression
- Egout gravitaire
- Egout sous-pression
- Egout à réaliser après urbanisation
- Bassin d'orage

Etat des ouvrages

- existant
- adjugé ou en construction
- à réaliser
- réseau à diagnostiquer - à rénover

Canalisation d'eaux claires

- Aqueduc
- Fossé



Änderungsprozess (Art. R285 à R290 des Wassergesetzbuchs)

Alle PASH, die von der wallonischen Regierung von Ende 2005 – Anfang 2006 genehmigt werden, wurden nach dem Verfahren gemäß Artikel R.287 des Wassergesetzbuchs ausgearbeitet.

Das Änderungsverfahren des PASH findet Anwendung für jede Änderung der Abwässerbehandlung. Aber die Aktualisierungen und Korrekturen im Zusammenhang mit dem Behandlungsschema unterliegen nicht der Änderung des PASH. Diese Infrastrukturen werden als Hinweis im PASH wieder aufgenommen und können sich nach und nach mit der Umsetzung der Netzwerke und der Miteinbeziehung zur Vorbereitung der Umsetzung entwickeln.



Zwei Verfahren zur Änderung der PASH, ein periodisches und ein punktuelles, werden im Wassergesetzbuch vorgesehen.

> > Das periodische Verfahren Art. R.288 des Wassergesetzbuchs

Periodisch und zu angemessenen Zeitpunkten nimmt der Minister eine Aktualisierung der PASH nach dem Verfahren aus dem Artikel R.288 des Wassergesetzbuchs vor. Er beauftragt die SPGE mit der Aufgabe. Die Änderung kann alle Änderungen der Abwässerbehandlung bedingen.

1. Ein Antrag auf Änderung kann hervorgehen aus:

- ▶ Einer Gemeinde;
- ▶ einer zugelassenen Stelle zur Abwässerreinigung;
- ▶ von Amts wegen durch den Minister;
- ▶ von Amts wegen durch die Regierung;
- ▶ von der SPGE

-> Die Anfragen der Gemeinden müssen gemeinsam mit dem ihrer zugelassenen Stelle für Abwässerreinigung analysiert werden, bevor sie an die öffentliche Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung (SPGE) übermittelt werden.

2. Die SPGE fasst alle seit der letzten Aktualisierung des PASH erhaltenen Anträge zusammen, so dass nur ein einziger Vorentwurf zur Änderung durch PASH umgesetzt wird. Sie nutzt dies, um die notwendigen Anpassungen der Pläne in Abhängigkeit von der Entwicklung der verfügbaren Daten zu integrieren, besonders was die Umsetzung der Netzwerke der Sammel- und Kanalsysteme innerhalb des PASH-Umkreises betrifft.

3. Wenn sie ausgearbeitet sind, müssen die Vorentwürfe zur Änderung des PASH von der wallonischen Regierung genehmigt werden, die dann die SPGE damit beauftragt, diese den Gemeinden, den Inhabern der zu Trinkwasser aufbereitbaren Wasserentnahmestellen und den zuständigen Generaldirektionen des Service Public de Wallonie [Öffentlicher Dienst der Wallonie] zur Einsicht vorzulegen.

4. Diese Instanzen haben 90 Tage, um ihr Gutachten einzureichen. Während dieses Zeitraums müssen die betroffenen Gemeinden, die eventuell von ihrer zugelassenen Stelle für Abwässerreinigung unterstützt werden, ein Planfeststellungsverfahren organisieren, das den Modalitäten des Artikels 43, §2 und §3 des CWATUPE entspricht.

5. Hinsichtlich dieser Einsichtsfrist, und nachdem die SPGE die Synthese der eventuellen Gutachten der befragten Instanzen übermittelt hat, erlässt die Wallonische Regierung endgültig die Änderung des PASH und veröffentlicht diese im belgischen Staatsblatt [Moniteur belge]. Das Datum des Inkrafttretens der Änderung des geänderten Plans wird im Erlass festgelegt.



Zusätzliche Informationen

- Im Artikel R.288 des Wassergesetzbuchs wird vorgesehen, dass die periodische Änderung des PASH die notwendigen Anpassungen der Pläne abhängig von der Entwicklung der verfügbaren faktischen Daten beinhaltet, insbesondere, was die Umsetzung der Netzwerke der Sammel- und Kanalsysteme betrifft.

> Das punktuelle Verfahren Art. R.289 des Wassergesetzbuchs

1. Im speziell begründeten Notfall kann die Wallonische Regierung die SPGE mit der punktuellen Änderung eines PASH beauftragen, und dies unabhängig von der periodischen Änderung.
2. Ein solcher Antrag kann auch von der Gemeinde oder der zugelassenen Stelle für Abwasserreinigung ausgehen.
3. Nach dem in Artikel R.289 des Wassergesetzbuchs dargelegten Verfahren wird die punktuelle Änderung von der wallonischen Regierung erlassen und im belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Durchführung einer Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt

> Bewertung der Auswirkungen

Die Richtlinie 2001/42/EG sieht vor, dass eine Umweltbewertung gemäß den Artikeln 4 und 9 durchgeführt werden muss für die Pläne und Programme (sowie ihre Änderungen), die sie beinhaltet, und die einen deutlichen Einfluss auf die Umwelt haben können.

Das Ziel besteht darin, eine strategische Bewertung zur Umwelt durchzuführen für verschiedene Pläne und Programme, wenn diese einen deutlichen Einfluss auf die Umwelt haben können.

Die Überarbeitung der PASH wird unter den Plänen und Programmen, die der Bewertung der Auswirkungen unterliegen, herausgestellt.

Somit erfordert das aktuelle Änderungsverfahren der PASH einen Übergang in drei Schritten zur wallonischen Regierung:

- Annahme eines Rasters für den Bericht der Bewertung der Auswirkungen;
- Annahme eines Vorentwurfs zur Änderung des PASH;
- Annahme der Änderung des PASH und des Berichts zur Bewertung der Auswirkungen.

Zudem müssen mehrere Instanzen mehrmals konsultiert werden aufgrund der mangelnden Integration der Gesetzgebung zur Bewertung der Auswirkungen und der Gesetzgebung zur Änderung des PASH (RGA).

Diese beiden Verfahren werden miteinander kombiniert und machen somit jede Änderung des PASH sehr schwierig. Eine Vereinfachung der Verfahren ist somit unvermeidbar, wenn man von einem regelmäßig aktualisierten kartografischen Tool profitieren möchte, ohne es von jeder Bewertung oder jedem Gutachten zu befreien.

> Befreiung von der Bewertung der Auswirkungen

Artikel 3, §3 der Richtlinie legt dennoch dar, dass unter diesen Plänen und Programmen diejenigen, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene und kleinere Änderungen der Pläne und Programme nach Artikel 3 §2 bestimmen, nur dann obligatorisch einer Umweltbewertung unterliegen, wenn die Mitgliedstaaten darlegen, dass sie deutliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

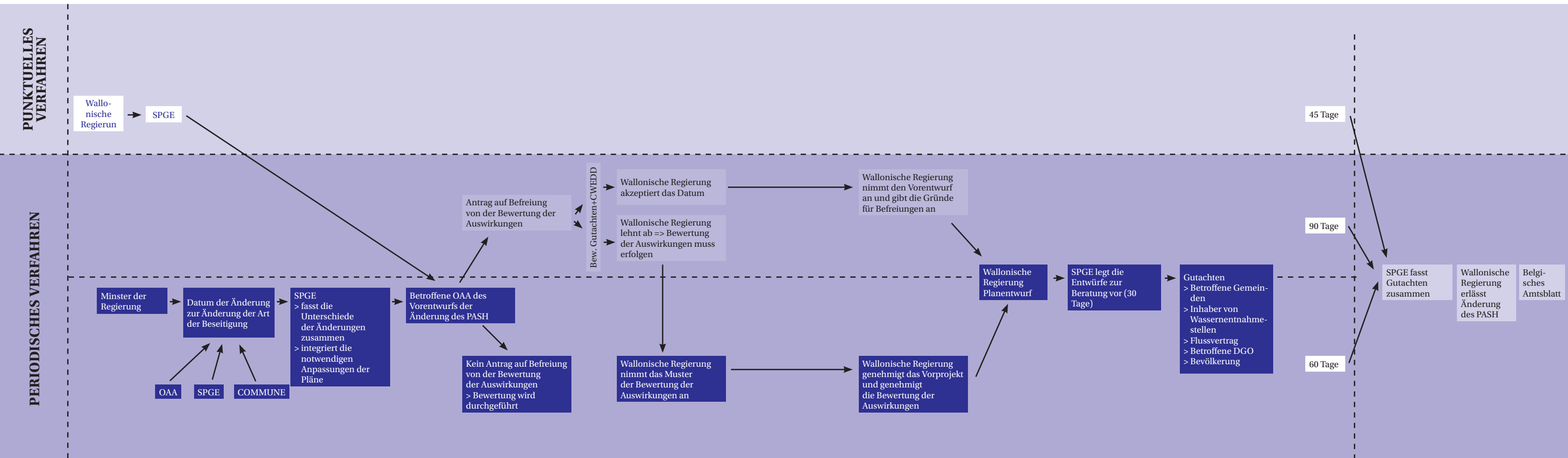
Außerdem gilt, gemäß Artikel D. 53, §1 des Umweltgesetzbuchs, dass, wenn ein Plan die Nutzung von kleinen Gebieten auf lokaler Ebene bestimmt oder kleine Änderungen des Plans beinhaltet, und wenn sein Urheber davon ausgeht, dass dieser Plan keine deutlichen Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte, er die Regierung dazu auffordern kann, diesen Plan von der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt zu befreien. Er rechtfertigt seinen Antrag durch die Kriterien, die ermöglichen, die wahrscheinliche Reichweite der Auswirkungen zu bestimmen.

Unter dieser Annahme und gemäß dem Artikel R.288 §4 des Wassergesetzbuchs genehmigt die Regierung, wenn sie die Ausnahme genehmigen möchte, gleichzeitig den Vorentwurf des Abwässerplans per hydrografisches Zwischeneinzugsgebiet und erwähnt die Gründe, aus denen beschlossen wurde, den Plan von einer Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt zu befreien. Vor dieser Annahme konsultiert der Minister, der mit der Wasserpolitik beauftragt ist, den Conseil Wallon pour l'Environnement et le Développement Durable (CWEDD) [Wallonischer Umweltrat für Nachhaltige Entwicklung], die betroffenen Gemeinden und die Personen und Instanzen, deren Befragung er als notwendig erachtet.



PRAKTISCHER LEITFADEN FÜR GEMEINDEN ZUR ABWASSERBESEITIGUNG

Schéma synthétisant la procédure ponctuelle et périodique avec ou sans exemption de l'évaluation des incidences environnementales (EIE)



4. DAS RÉGIME D'ASSAINISSEMENT COLLECTIF [KOLLEKTIVES ABWÄSSERREINIGUNGSVERFAHREN]

4.1. Begriff

4.2. Verpflichtungen und Vertrag zur Kanalisation

4.3. Anschluss der Wohnräume an die Kanalisation

4.4. Modalitäten des Anschlusses an die Kanalisation

4.5. Bedingungen der Einleitung von Haushaltsabwässern in eine Kanalisation

4.6. Verwaltung von klarem Wasser

4.7. Verletzungen & Sanktionen der allgemeinen Beseitigungsverfahren (RGA)





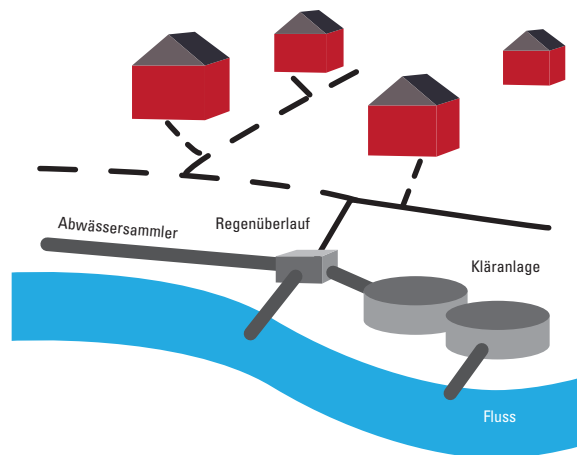
4.1. Begriff



Die Kollektives Abwässerreinigungsverfahren findet Anwendung für:

- > Gemeinden, deren Zahl der EW ≥ 2.000 ist;
- > Gemeinden, deren Zahl der EW < 2.000 ist, wenn:
 - Eine bestehende kollektive Kläranlage existiert, deren Ausschreibung vor dem 25. Juli 2003 abgeschlossen wurde;
 - 75% der Kanäle bestehen und in gutem Zustand sind;
 - es umweltbezogene oder technische Besonderheiten gibt, die durch eine Studie der zuständigen zugelassenen Stelle für Abwässerreinigung bestimmt wurden, die rechtfertigen, dass die Gemeinde dieser Abwässerreinigungsverfahren Sanierungsverfahren unterliegt.

Typenschema zur Darstellung des Begriffs der Kollektives Abwässerreinigungsverfahren



4.2. Verpflichtungen und Vertrag zur Kanalisation

Die Gemeinden werden aufgefordert, die in der Kollektives Abwässerreinigungsverfahren aufgenommenen Gemeinden mit Kanalsystemen auszustatten. Alle Gemeinden von 2.000 EW und mehr müssen vollständig bis heute mit Kanalsystemen ausgestattet werden, und diejenigen mit weniger als 2.000 EW bis 2012.

Um den Gemeinden zu helfen, diese Aufgabe zu erfüllen, finanziert die SPGE die Arbeiten am Kanalsystem nach gewissen Bedingungen des Vertrages zur Kanalisation (ein Vertrag pro Gemeinde) und beauftragt die zugelassene Stelle für Abwässerreinigung mit der Bauherrschaft für alle Kanalarbeiten.

Zusätzliche Informationen

- Für weitere Informationen besuchen Sie bitte die Website www.spge.be, Rubrik „Collectivités“, nehmen sie Kontakt zu der zugelassenen Stelle für Abwässerreinigung auf, oder besuchen Sie die Website www.aquawal.be.
- Die Gemeinde muss ein Verzeichnis der Anschlüsse beim Verlegen neuer Kanäle erstellen und pflegen. Diese Bestimmung wird im Vertrag zur Kanalisation aufgenommen.

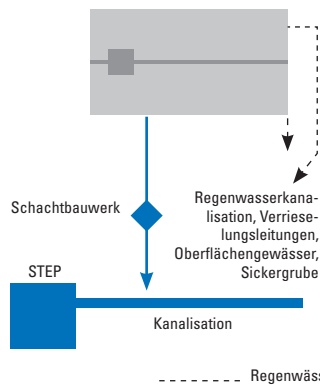
4.3. Anschluss der Wohnräume an die Kanalisation

4.3.1. ALLGEMEINES PRINZIP

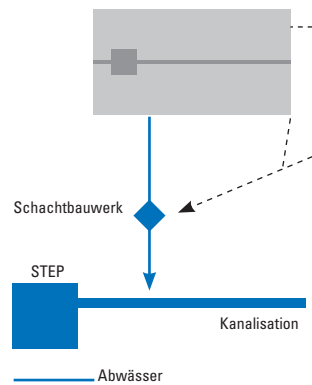
Die Wohnräume müssen an die Kanalisation angeschlossen sein, wenn das Öffentliche Straße bereits damit ausgestattet ist, oder aber während der Kanalarbeiten.

Anschluss eines Wohnraums an die Kanalisation,
dessen Abwässer in eine kollektive Kläranlage geleitet werden.

Trennsystem



Système unitaire



Zusätzliche Informationen

- Die Anschlusspflicht wird angewendet, gleich zu welchem Datum der Wohnraum errichtet wurde.
- Wenn es keine Kanalisation für die bestehenden Wohnräume gibt, ist keinerlei Bestimmung vom Wassergesetzbuch vorgesehen. Es ist jedoch notwendig, daran zu erinnern, dass es verboten ist, die kommunalen Abwässer auf die öffentlichen Straßen zu leiten oder dies hinzunehmen, was auch für Seitenstreifen und Gehwege gilt, sowie für die Rinnsteine und die Gräben oder Böschungen, die dazu gehören (Art. R. 276, §2 des Wassergesetzbuchs).
- Wenn die Abwesenheit eines Kanalsystems zu Problemen mit dem Gesundheitswesen führt, ist die Gemeinde zuständig für das Treffen von Maßnahmen in Form eines polizeilichen Erlasses auf der Grundlage von Artikel 135 NLC, damit das Problem beseitigt wird.



4.3.2. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR NEUE WOHNRÄUME



Neuer Wohnraum (im Sinne des Gebiets der Kollektives Abwässerreinigungsverfahren): Wohnraum, für den die Baugenehmigung ausgestellt wurde in erster Instanz, spätestens zum 20. Juli 2003. Art. R.,233, §16° des Wassergesetzbuchs

Ein Wohnraum (im Sinne des Wassergesetzbuchs) ist eine feste Anlage im Sinne des Artikels 84, §1 des CWATUPE, die kommunale Abwässer abführt.

▲ Erläuterung

Eine Scheune, die kürzlich in Wohnraum umgewandelt wurde, kann von nun an als neuer Wohnraum angesehen werden. Aber die Einrichtung eines Teils eines bestehenden Wohnraums kann nicht als Schaffung neuen Wohnraums angesehen werden.

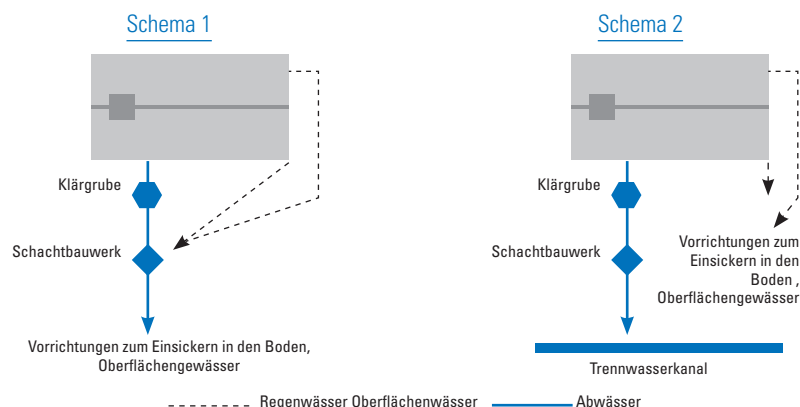
Trennung von klarem Wasser und Abwässer

Jeder neue Wohnraum muss ein Sammelsystem besitzen, das alles Klarwasser (Regenwasser Oberflächenwasser, Sickerwasser,...) vom Abwässer trennt.

Montage einer überbrückbaren septischen Grube

> Montagebedingungen

Jeder neue Wohnraum, der sich an einem Öffentliche Straße befindet (Schema 1), und der noch nicht an die Kanalisation angeschlossen ist, oder dessen Kanal noch nicht mit einer kollektiven (Schema 2) Kläranlage verbunden ist, muss eine septischen Grube besitzen, die überbrückbar ist¹⁰, auch als „für alle Wasserarten“ bezeichnet, mit einer Mindestkapazität von 3.000 Litern, sowie für die Betriebsstätten aus dem Horeco- Sektor, einen Fettabscheider mit einer Mindestkapazität von 500 Litern¹¹.



10. D.h. getrennt werden könnte auf Antrag des zugelassenen Stelle für Abwässerreinigung.

11. Nach Meinung des zugelassenen Stelle für Abwässerreinigung kann das Collège communal [Gemeindekollegium] von der Ausrüstung mit einer septischen Grube befreien, wenn es die Kosten der Ausrüstung als unangemessen hinsichtlich der Verbesserung der umweltbezogenen Situation erachtet.



> Lage der septischen Grube

Diese Klärgrube wird bevorzugt zwischen dem Wohnraum und dem zukünftigen Kanalnetz so angebracht, dass ein späterer Anschluss erleichtert wird.

> Entsorgung des Abwässers

Die Abwässer, die die Klärgrube verlassen, müssen im Kanalsystem entsorgt werden.

Gibt es keine Kanalisation, erfolgt die Entsorgung im Oberflächengewässer oder durch eine Vorkehrung zum Einsickern in den Boden (falls dies nicht durch eine andere Gesetzgebung oder im Sinne einer solchen Gesetzgebung verboten ist; man bezieht sich hier insbesondere auf Verbote im Rahmen des Schutzes der Gebiete der Trinkwassergewinnung).

Schließlich muss ab der Inbetriebnahme der kollektiven Kläranlage und insofern, dass das Sammelnetz flussabwärts des Wohnraumes besteht, die Entsorgung des Haushaltsabwässers ausschließlich über das Kanalnetz erfolgen. Die Klärgrube kann in Betrieb bleiben, es sei denn, die zugelassene Stelle für Abwasserreinigung spricht sich dagegen aus¹².

Zusätzliche Informationen

- ▶ Der Wassergesetzbuch verbietet Sickergruben im Gebiet des näheren und weiteren Schutzgebiets (Artikel R.165, §1,2°). Im näheren Schutzgebiet ist das Ausbringen im Boden (Verrieselungsleitungen zur Verteilung) der Zuflüsse der Haushaltsabwässer (Artikel R.166, §1,3°) verboten. Jedes Einleiten oder jede Übertragung von Wasser (Abwässer oder geklärtes Wasser) muss außerhalb des Gebiets durch Kanäle, Entsorgungsleitungen oder dichte Rinnen erfolgen (Artikel R.166, §2,3°).

4.3.3. SONDERFALL EINGESCHLOSSENER GRUNDSTÜCKE

Selbst wenn sich allgemein die Wohnräume, die an die Kanalisation angeschlossen werden sollen, am Öffentliche Straße befinden, ist dies nicht immer der Fall.

Der Artikel 682 des Code civil [Bürgerliches Gesetzbuch] verleiht dem Eigentümer eines eingeschlossenen Grundstücks ein Wegerecht, das ihm ermöglicht, über das Nachbargrundstück zu gehen.

Die Frage stellt sich, ob der Inhaber eines solchen Rechtes dieses auch nutzen kann, um nach diesem Recht einen Kanalanschluss unter dem Nachbargrundstück zu verlegen. Beinhaltet das Wegerecht im Falle eines Einschlusses auch unterirdische Wege?

Die Lehre und Rechtsprechung bejahen diese Frage und sagen, dass die Kanalisation gemäß diesem Wegerecht als Nebenrecht verlegt werden kann. Die Gemeinde ist somit nicht verpflichtet einzuschreiten, um die Enteignung zum Gemeinnutz des Grundstücks vorzunehmen.

Gemäß Artikel 682 des Code civil kann der Eigentümer, dessen Grundstück eingeschlossen ist, einen Durchgang über das Grundstück der Nachbarn für die gewöhnliche Nutzung seines Eigentums nach seinem jeweiligen Zweck fordern. Da die Kanalsysteme zum öffentlichen Kanalsystem als notwendig für den normalen Betrieb eines Gebäudes gelten, kann besagter Artikel dem Inhaber das Wegerecht verleihen, das ihn befähigt, Kanäle im Gebiet dieses Wegerecht gegen Entschädigungen zu verlegen.

12. Eine entgegengesetzte Meinung, die gerechtfertigt werden kann durch z.B. eine mangelnde Nutzung der Anlage flussabwärts.



4.4. Modalitäten des Anschlusses an die Kanalisation

4.4.1. PRINZIP

Genehmigung

Der Anschluss an die Kanalisation muss einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Collège communal unterliegen.

Zusätzliche Informationen

- Gewisse in den PASH angegebene Kanalsysteme dürfen nicht als kommunale Kanalisation im strengen Sinne angesehen werden. Die Gemeinde kann mit Situationen konfrontiert werden, in denen ihre Genehmigung für einen Anschluss an eine solche Kanalisation erforderlich ist.

Die Privatperson muss in diesem Fall zuvor die Genehmigung des betroffenen Netzbetreibers (SPW-DG01,...) erhalten haben.

Zudem wird der Gemeinde empfohlen, sich vor jeder Ausstellung einer Genehmigung zu informieren über den Zustand und die Art der betroffenen Kanalisation, bevor die geforderte Genehmigung gemäß dem Wassergesetzbuch für Kanalanschlussarbeiten ausgestellt wird.

Durchführung der Arbeiten

Die Anschlussarbeiten im öffentlichen Gebiet werden unter der Kontrolle der Gemeinde durchgeführt und von dem Unternehmen erledigt, dass die Kanalarbeiten in einem Öffentliche Straße übernimmt¹³, oder, wenn das Kanalsystem bereits liegt, von den Gemeindediensten oder einem von der Gemeinde bestimmten Unternehmen.

Die Bezahlung und die anzuwendenden Modalitäten für alle Anschlussarbeiten an den Kanälen im öffentlichen Gebiet werden in den geltenden kommunalen Vorschriften vorgesehen.

Kontrollmöglichkeit

Die Anschlüsse an den Kanal und an andere Abwässerreinigungssysteme des Wohnraums müssen einen zugänglichen Kontrollschacht besitzen, der an einem Ort liegt, der alle Quantitäts- und Qualitätskontrollen der tatsächlich eingeleiteten Abwässer garantiert.

Art der Wasserentsorgung

Die Entsorgung von kommunalen Abwässern muss entweder durch ein Gefälle oder durch Pumpen entstehen.

Zusätzliche Informationen

- Wenn das Öffentliche Straße einen Trennwasserkanal besitzt, ist das Einleiten alles Regenwässer Oberflächenwässers und mit eingeleitetem klaren Wassers im Abwässerkanal des Trennwasserkanals verboten.
- Der Anschluss des Abwässers kann nicht in einer Sickerkanalisation erfolgen oder einer Kanalisation, die speziell für das Abfließen des Regenwässer Oberflächenwässers vorgesehen ist.

13. Der Begriff Unternehmer zur Durchführung der Kanalarbeiten muss nach unserem Verständnis flexibel verstanden werden, und er muss gegebenenfalls auch den Unternehmer bezeichnen, der die Arbeiten am Öffentliche Straße verrichtet.



p. 34



> Entweder wird die Umweltgenehmigung abgelehnt

Wenn nach der Analyse des Dokuments der Umweltgenehmigung der Begriff der exzessiven Kosten nicht erläutert wird, was eine Ablehnung der Genehmigung zur Folge hat, muss der Anschluss an die Kanalisation innerhalb der 6 Monate erfolgen, die auf die Benachrichtigung über die Ablehnung folgen.

In diesem Fall ist die technische Lösung, die meistens, besonders im Falle einer Unmöglichkeit des Anschlusses aufgrund eines Höhenunterschieds zwischen dem besonderen Ablauf und der Kanalisation, gewählt wird, die Nutzung einer Hydraulikpumpe.

Die Einführung eines solchen Systems ist in den meisten Fällen wirtschaftlicher und einfacher als die Montage eines individuellen Klärsystems. In diesem Fall kann die Ausnahme eines Anschlusses an die Kanalisation nicht erteilt werden.

> Oder die Umweltgenehmigung wird ausgestellt

Ist die Genehmigung gewährt, muss der Wohnraum die sektorbezogenen Bedingungen des Erlasses der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 zu den individuellen Klärsystemen, die als Ausnahme der Kanalanschlusspflicht installiert wurden, befolgen.

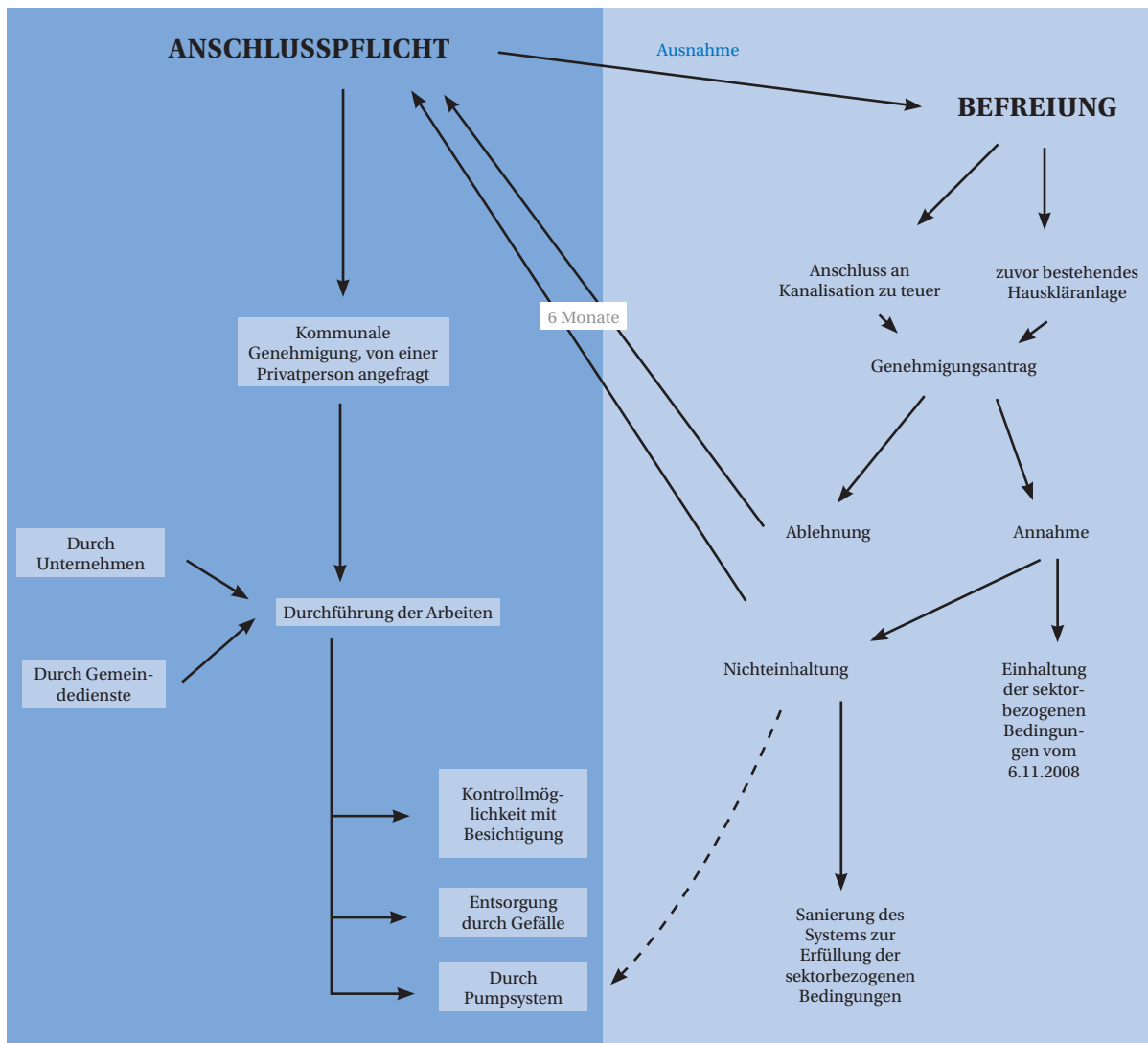
Dies gilt auch in der Annahme der Aufrechterhaltung eines zuvor bereits bestehenden individuellen Klärsystems. Dennoch kann der Eigentümer, wenn das individuelle Klärsystem nicht mehr in der Lage ist, die Betriebsbedingungen zu erfüllen, da es veraltet ist oder permanente Mängel aufweist, nur zwischen zwei Möglichkeiten wählen:

- ▶ Der Anschluss seines Wohnraums an den Kanal durch Abtrennung des Systems;
- ▶ die Wiederherstellung seines Systems, so dass es den Bedingungen der Gesetzgebung entspricht.

Nur eine dieser beiden Möglichkeiten kann gewählt werden; er kann nur ein betriebsbereites Klärsystem haben, und der Wohnraum muss gleichzeitig an die Kanalisation angeschlossen werden.



Illustration des modalités de raccordement à l'égout





4.5. Bedingungen der Einleitung von Haushaltsabwässern in eine Kanalisation

Die verschiedenen Gesetzgebungen, die das Problem der Einleitung von Abwässern in öffentliche Kanal- und Sammelsysteme sowie Oberflächengewässer und künstliche Fließwege angehen, tun dies, indem sie folgende Einführungen verbieten:

Nach Artikel D.161 des Wassergesetzbuchs:

- ▶ Abgase;
- ▶ von der wallonischen Regierung verbotene Flüssigkeiten;
- ▶ feste Abfälle, die zuvor mechanisch gesiebt wurden, oder Wasser, das solche Stoffe enthält;
- ▶ das Wegwerfen oder Ablegen von Objekten;
- ▶ andere Stoffe als Abwässer

Nach Artikel 17 des Königlichen Erlasses vom 3. August 1976:

- ▶ Textilfasern;
- ▶ Kunststoffverpackungen;
- ▶ feste, organische oder nicht organische Haushaltsabfälle;
- ▶ Mineralöle;
- ▶ entzündliche Produkte;
- ▶ flüchtige Lösungsmittel;
- ▶ Petrolether-extrahierbare Stoffe mit einem Gehalt von über 0,5 g/l;
- ▶ Substanzen, die das Wasser in der Kanalisation giftig oder gefährlich machen.

Zusätzliche Informationen

- ▶ Im Falle einer festgestellten oder vermuteten Verunreinigung kann die Gemeinde sich an SPW-DG03-Abteilung für Polizei und Kontrollen (DPC) richten, um den Ursprung der Verunreinigung herauszustellen.
-



4.6. Verwaltung von klarem Wasser

Jeder neue Wohnraum muss ein Sammelsystem besitzen, das alles Klarwässer (Regenwässer Oberflächenwässer, Sickerwasser,...) vom kommunalen Abwässer trennt.

4.6.1. TRENNWASSERKANAL

Das Wassergesetzbuch verbietet die Entsorgung von Regen- oder Sickerwasser in die Abwässerleitung eines Trennwasserkanalsystems. Es empfiehlt die Entsorgung dieses Wassers über Sickergruben, Verrieselungsleitungen, künstliche Fließwege oder Oberflächengewässer, falls dies nicht von oder im Sinne einer anderen Gesetzgebung verboten ist.

4.6.2. MISCHWASSERKANAL

Ein Mischwasserkanal kann das Regenwässer Oberflächenwässer aufnehmen.

Zusätzliche Informationen

- ▶ Zur Eingrenzung der Menge an zu entsorgendem klaren Wasser bilden die folgenden Empfehlungen, die nicht vom rechtlichen Namen vorgesehen sind, Beispiele für die Art und Weise der Verwaltung klaren Wassers:
 - Das Auffangen des Regenwässer Oberflächenwässers in den Regenwässer Oberflächenwassertanks und seine Wiederverwendung im Haushalt (jede Verwendung zur Ernährung oder zu Zwecken der Körperhygiene muss verboten werden);
 - das Einsickern des klaren Wassers (auch des Überschusses in den Regenwässer Oberflächenwassertanks) vor jeder anderen Art (Verrieselungsleitungen, Sickergräben, Sickergrube, wenn dies nicht von einer anderen Gesetzgebung verboten ist). Zur Einschränkung des Überschwemmungsrisikos ist es in der Tat zu bevorzugen, Techniken zu verwenden, die die Rückkehr in ein natürliches Umfeld und ins Grundwasser ermöglichen;
 - durch die Kombination des Einsickerns und der Speicherung des Regenwässer Oberflächenwässers, was eine spätere und regulierte Versorgung des nicht versickerten Anteils ermöglicht durch die Verwendung von Techniken wie die Schaffung von Rinnen oder Trockenbecken.
- ▶ Schließlich, wenn das Regenwässer Oberflächenwässer mit dem geklärten Wasser versickert, müssen die Ausmaße der Versickerungsvorrichtungen obligatorisch alles zu entsorgende Wasser mit einbeziehen (geklärtes Wasser und Regenwässer Oberflächenwässer).

Zusätzliche Informationen

- ▶ Der Artikel R.165 des Wassergesetzbuchs verbietet die Sickergrube; und dies sowohl im nahen oder auch entfernten Schutzgebiet von Wasserentnahmestellen.
 - ▶ Im Mischwasserkanalsystem kann empfohlen werden, das Regenwässer Oberflächenwässer an einem anderen Ort als im Kanalnetz zu entsorgen; entweder, um die Klärqualität zu verbessern, oder um den übermäßigen Durchfluss zu beschränken.
-



4.7. Verletzungen & Sanktionen der Bestimmungen der allgemeinen Beseitigungsverfahren (RGA) Art. D.392 ff. des Wassergesetzbuchs

Das Wassergesetzbuch sieht eine Reihe von Sanktionen im Falle der Verletzungen der RGA vor. Sie können als Strafsanktionen oder Bußgelder auftauchen.

Gleichzeitig genehmigt der Artikel D.167 des 1. Buchs des Umweltgesetzbuchs dem Stadtrat, eine kommunale Verordnung anzunehmen, in der die Verletzungen der 3. und 4. Kategorie¹⁵ erwähnt werden, die als solche vom Wassergesetzbuch qualifiziert werden.

Als Folge dessen, wenn die Gemeinde sich entscheidet, eine solche Verordnung anzunehmen, kann sie auf der Grundlage eines Protokolls zur Verletzung, das von einem kommunalen Berichterstatters¹⁶ oder einem lokalen Polizeibeamten erstellt wurde, das verletzende Verhalten durch ein Bußgeld bestrafen. In den anderen Fällen kann das Einschreiten des Département de la Police et des Contrôles [Abteilung Polizei und Kontrollen] oder die Staatsanwaltschaft je nach Art der Verletzung in Betracht gezogen werden.

▲ Erläuterung

Die Gemeinde kann in einer kommunalen Verordnung folgende Verletzungen feststellen (Art. D.395 des Wassergesetzbuchs):

1. Der Nichtanschluss an die Kanalisation eines Wohnraums, der sich an einem Öffentliche Straße befindet, das bereits mit einer Kanalisation ausgestattet ist, oder das noch nicht während der Kanalarbeiten daran angeschlossen wurde;
2. der Anschluss an die Kanalisation ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Collège communal;
3. Die Einleitung alles Regenwässers Oberflächenwässers und mit eingeleitetem sauberen Wassers in den Trennwasserkanal an den damit ausgestatteten Teilen des Öffentliche Straßes oder die Nichtentsorgung des Regenwässers Oberflächenwässers durch eine Sickergrube, Verrieselungsleitungen, künstliche Fließwege oder Oberflächengewässer, falls dies nicht durch eine andere Gesetzgebung oder im Sinne dieser verboten ist;
4. Der Nichtanschluss an das bestehende Kanalsystem innerhalb von 180 Tagen nach der Mitteilung der Entscheidung über eine Verweigerung der Genehmigung für die Montage einer individuellen Kläreinheit anstelle eines Kanalanschlusses;
5. Die fehlende Einrichtung am Anfang einer individuellen Kläreinheit, die den Betriebsbedingungen entspricht in einem neuen Wohnraum, der in einem Gebiet gebaut wird, das der Kollektives Abwässerreinigungsverfahren entlang eines noch nicht mit einem Kanalsystem ausgestatteten Öffentliche Straßes unterliegt, wenn festgelegt wird, dass die Kosten eines zukünftigen Kanalanschlusses exzessiv wären.

15. Siehe insbesondere die Artikel D.939 und D.395 des Wassergesetzbuchs.

16. Bestimmt durch den Stadtrat gemäß dem Artikel D.140, §3, des ersten Buchs des Umweltgesetzbuchs.



5. DAS RÉGIME D'ASSAINISSEMENT AUTONOME [AUTONOMES ABWÄSSERREINIGUNGSVERFAHREN]

5.1. Begriff

5.2. Verpflichtungen der Autonomes Abwässerreinigungsverfahren

5.3. Das Système d'Épuration Individuelle [Hauskläranlage]

5.4. Verwaltung von klarem Wasser

5.5. Verletzungen & Sanktionen der Bestimmungen der allgemeinen Beseitigungsverfahren (RGA)





5.1. Begriff



Das Régime d'assainissement autonome [Autonomes Abwässerreinigungsverfahren] findet Anwendung bei:

- > Allen Gebieten, die für die Verstädterung gedacht sind, die nicht in den Gebieten der Sammelwasserbehandlung erwähnt werden, und für die es lokale und vor allem umweltbezogene Besonderheiten gibt, die rechtfertigen, dass der Gemeinde dieser Abwässerbehandlung unterliegt;
- > allen Wohnräumen, die außerhalb der für die Verstädterung gedachten Gebiete erbaut werden.

5.2. Verpflichtungen der Autonomes Abwässerreinigungsverfahren

5.2.1. NEUE WOHNRÄUME



Ein neuer Wohnraum

- > Ein Wohnraum wird als neu angesehen im Sinne des Gebiets der Autonomes Abwässerreinigungsverfahren, wenn er nach dem Datum der Genehmigung des PCGE oder des PASH erbaut wurde, die ihn erstmals in einem Gebiet der Autonomes Abwässerreinigungsverfahren klassifizierte.
- > Die bestehenden Wohnräume, darunter Einrichtungen, Erweiterungen oder Umbauten, die durch eine Verstädterungsgenehmigung erlaubt wurden, führen zur Erhöhung des „Wohnpotenzials“ und somit zur Erhöhung der Schadstofflast, die in den EW freigesetzt wird.

In diesen beiden Fällen müssen die Wohnräume mit einem zugelassenen individuellen Klärsystem¹⁷ ab ihrem Bau oder am Ende der Einrichtungsarbeiten¹⁸ versehen werden.

Einzuhaltendes Verfahren

Verpflichtung für den Eigentümer, eine Erklärung abzugeben (Systeme von weniger als 100 EW).

Selbst wenn die Baugenehmigung als Bedingung die Montage eines zugelassenen individuellen Klärsystems erzwingt, befreit dies die Person, deren Wohnraum betroffen ist, nicht davon, die Erklärung bei der Gemeinde vorzulegen, damit der Betrieb dieses Systems aus umweltbezogener Sicht begleitet wird.

Zusätzliche Informationen

- Da es am 25. September 2008 einen Erlass der wallonischen Regierung gab zur Festlegung der vollständigen Bedingungen des Betriebs der individuellen Kläreinheiten und -anlagen, kann die Gemeinde nicht mehr die zusätzlichen Bedingungen festlegen, um den Betrieb des individuellen Klärsystems zu begleiten.
- Falls das zu montierende System eine Kapazität von ≥ 100 EW besitzt, muss der Antragsteller eine einmalige Genehmigung¹⁹ vorlegen, da ein solches System eine Einrichtung der Klasse 2 nach dem „Erlass-Liste“ vom 4. Juli 2002 hinsichtlich der Umweltgenehmigungen ist. In diesem Fall kann die Gemeinde, wenn sich dies als notwendig erweist, die gesonderten Bedingungen im Rahmen der Ausstellung der einmaligen Genehmigung festlegen.
- Die Gemeinde kann nicht die Ausstellung der Baugenehmigung bei der Montage eines individuellen Klärsystems beeinflussen, dessen Betrieb eine Umweltgenehmigung erfordert. Sie müsste in diesem Fall die Baugenehmigung ablehnen und den Antragsteller auffordern, eine einmalige Genehmigung vorzulegen.

17. Die Einführung eines zugelassenen Systems ist obligatorisch ab dem 1. Januar 2009, gemäß dem Erlass der wallonischen Regierung vom 14. März 2008, die das Buch II des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch enthält, abändert.

18. Wir merken an, dass in der Verstädterungsgenehmigung die Erwähnung der Verpflichtung, ein Hauskläranlage im Falle von Einrichtungsarbeiten im Wohnraum einzuführen, zudem den Erhalt einer erhöhten Prämie mit sich bringt.

19. Die einmalige Genehmigung fasst in einer einzigen Genehmigung die Umwelt- und die Baugenehmigung zusammen.



5.2.2. BESTEHENDE WOHNRÄUME

Ein Wohnraum wird als „bestehend“ angesehen, wenn er vor dem Datum der Genehmigung des PCGE oder des PASH erbaut wurde, die ihn erstmals in einem Gebiet der Autonomes Abwässerreinigungsverfahren klassifizierte.

Die anfängliche Frist zur Anpassung bestehender Wohnräume, deren Ende auf den 31. Dezember 2009 festgelegt wurde, wurde gelöscht.

Die Verpflichtung, mit einem individuellen Klärsystem ausgerüstet zu sein, beinhaltet zwei Bedingungen:

- Der Wohnraum muss sich in einem Fördergebiet

ET

- befinden, und eine Gebietsstudie muss die Einrichtung eines individuellen Klärsystems als notwendig erachten..

Die Frist der Anpassung wird im Ministerialerlass festgelegt, der diese Gebietsstudie bestätigt.

Zusätzliche Informationen

Diese Anpassung wird nur angewendet, wenn der Minister die diesbezüglichen Gebietsstudien genehmigt.

- Bestehende Wohnräume, für die keine Verpflichtung gilt

Die Gemeinde kann immer, wenn es kein Klärsystem und deshalb Probleme mit dem öffentlichen Gesundheitswesen gibt, angemessene und zugeschnittene Maßnahmen ergreifen auf der Grundlage des Artikels 135 NLC, damit das Problem beseitigt werden kann²⁰. Sie handelt in diesem Fall durch einen Bürgermeisterbeschluss. Wenn sich zeigt, dass in diesem Rahmen die Einführung eines individuellen Klärsystems erforderlich ist, hat der betroffene bestehende Wohnraum das Recht auf eine Basisprämie.

Zudem kann jeder freiwillig beschließen, seinen Wohnraum, der sich in einem Gebiet der Autonomes Abwässerreinigungsverfahren befindet, mit einem individuellen Klärsystem auszustatten. Er kann dann von einer Basisprämie profitieren.

- Befreiung von der Verpflichtung, ein Hauskläranlage anzubringen

Der Minister kann einen bestehenden Wohnraum von der Anbringung eines individuellen Klärsystems befreien, wenn die Kosten der Montage des Systems als unverhältnismäßig erscheinen im Verhältnis zum Umweltvorteil.

Der Minister trifft seine Entscheidung auf der Grundlage eines von den zugelassenen Stellen für Abwässerreinigung erstellten Dokuments und des Gutachtens der SPGE und der Division de l'Eau [Abteilung Wasser] im Rahmen der DG03.

Dieses Verfahren gilt vor allem für den Fall, in dem es keinen Platz dafür gibt, ein Hauskläranlage auf dem betroffenen Grundstück zu montieren.

Dieses Wasser unterliegt einer gesonderten Behandlung und darf auf keinen Fall in die Kanalisation gelangen. Eine Ausnahme gibt es jedoch für das weiße Wasser, das ausnahmsweise in die Kanalisation gelangen darf durch die Genehmigung durch eine zugelassene Stelle für Abwässerreinigung

20. Man muss die Aufmerksamkeit der Gemeinden auf die Tatsache lenken, dass, obwohl die Begriffe Gesundheitswesen und Umwelt häufig im Zusammenhang gefunden werden, es vorkommen kann, dass es kein Hauskläranlage gibt, was zwar zu einem Umweltproblem führt, aber nicht zu einem Problem des öffentlichen Gesundheitswesens. In diesem Fall ist der Handlungsspielraum der Gemeinde begrenzt, und diese kann die Einführung eines individuellen Klärsystems nicht erzwingen.



5.2.3. GEBIETsstUDIEN



Die **Gebietsstudie** hat zum Ziel die Bestimmung der Behandlung, die am angemessensten ist. Hierzu gehören auch die Art der angemessenen Behandlung hinsichtlich des Umweltziels des Gebiets sowie die Umsetzungsfrist. Art. R.,233, §11° bis des Wassergesetzbuchs

Die Gebietsstudie wird von der zugelassenen Stelle für Abwässerreinigung durchgeführt, überwacht durch die SPGE. Eine Zeitphasenplanung für die Umsetzung dieser Studien wurde durch den Erlass vom 27. April 2007 im Wassergesetzbuch eingeführt.

Der Inhalt dieser Gebietsstudien wird in Artikel R.279, §2 festgelegt.

Dieser beinhaltet:

- ▶ Eine Aufstellung des Bestehenden (auf der Grundlage einer Untersuchung des Grundstücks sowie einer Untersuchung der Netzwerke);
- ▶ eine Analyse dieses Bestehenden;
- ▶ ein Vorschlag einer Lösung und Frist zur Anpassung;
- ▶ das Gutachten der betroffenen Gemeinden(n), der zugelassenen Stelle für die Abwässerreinigung und der SPGE.

Ist der Bericht erstellt und sind die Gutachten eingeholt, übermittelt die SPGE die Gebietsstudie an den SPW-DG03, der seinen Beschlussvorschlag innerhalb von 30 Tagen ans zuständige Ministerium übermittelt. Dies genehmigt das Ergebnis der Studie per Ministerialerlass und legt die entsprechenden Umsetzungsfristen für die individuelle Kläreinheit fest.

Fördergebiete



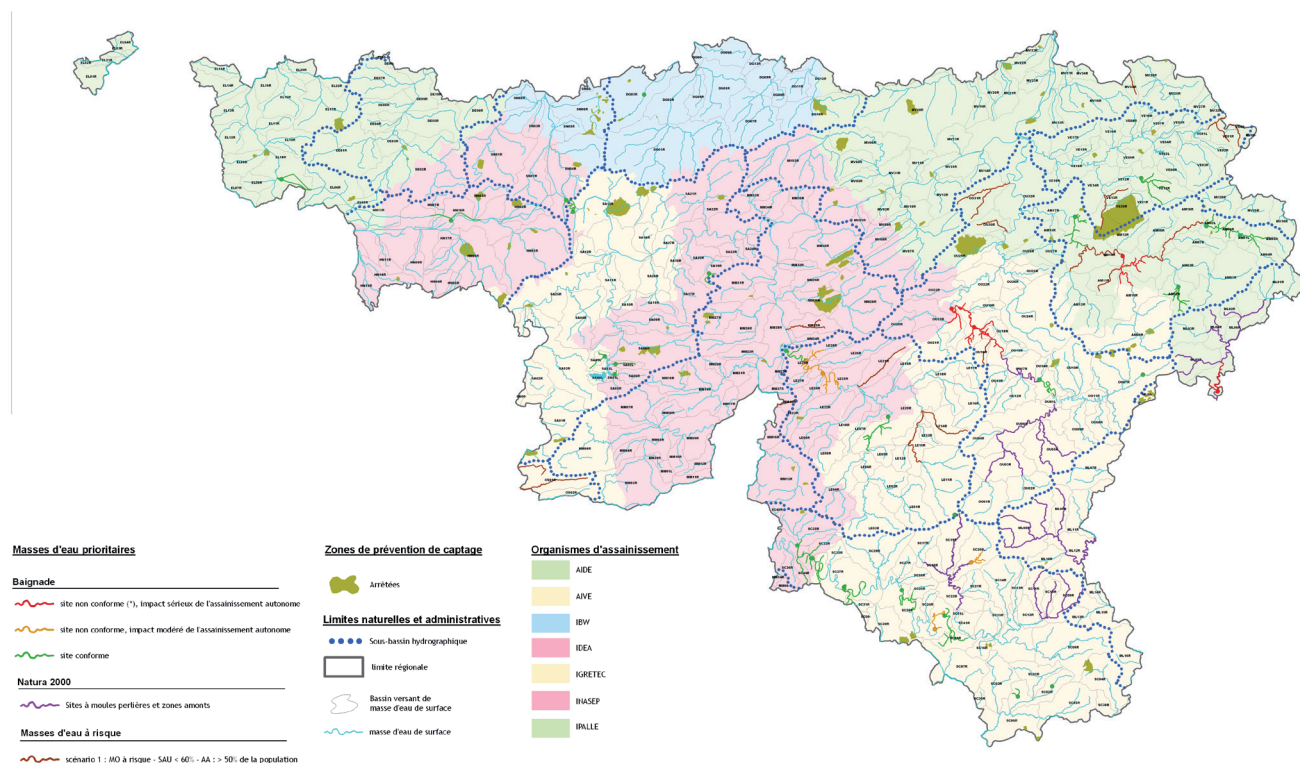
Ein **Fördergebiet** ist ein autonomes Gebiet der Autonomes Abwässerreinigungsverfahren, das von einer als riskant herausgestellten Wassermasse oder als von einem besonderen Schutzstatut gekennzeichnet ist, zu dem eine Gebietsstudie durchgeführt wird. Art. R.,233, §11° bis des Wassergesetzbuchs

Die Fördergebiete sind:

- ▶ Badegebiete und ihre Gebiete flussaufwärts (Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. Juli 2003, vom 27. Mai 2004, vom 29. Juni 2006 und vom 14. März 2008), sowie ihre hydrografischen Netzwerke bis zu 10 km den Badegebieten vorgelagert;
- ▶ Gebiete zum Schutz von Wasserentnahmestellen, die in Erlassen gekennzeichnet sind;
- ▶ Natura 2000-Wassermassen, die den Schutz von Perlmuscheln zum Ziel haben (Anhang I des Erlasses der wallonischen Regierung vom 27. April 2007);
- ▶ Wassermassen, die riskieren, keinen angemessenen Zustand bis 2015 zu erreichen (Anhang II des Erlasses der wallonischen Regierung vom 27. April 2007).

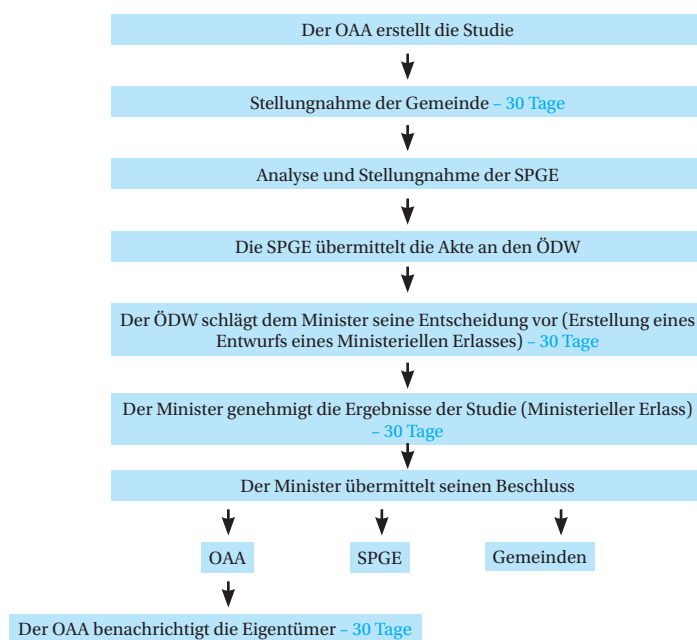


Cartes des zones prioritaires



(*) "non conforme" si, depuis 2003, le site présente au moins trois années de non conformité sur quatre.

schéma de la procédure d'étude de zone R 279 Code de l'eau





Zusätzliche Informationen

- Gegebenenfalls zeigt sich, dass die Kollektives Abwasserreinigungsverfahren am angemessensten ist. Dann bestimmt die Gebietsstudie ob der ganze Gebiet oder ein Teil davon ein Gebiet der Kollektives Abwasserreinigungsverfahren sein soll. In diesem Fall ist eine Änderung des PASH notwendig.

5.3. Das Système d'Épuration Individuelle [Individuelles Klärsystem]

5.3.1. AUSMASSE DES SYSTEMS BEGRIFF DES EINWOHNERWERTS

Gemäß den Rubriken 90.11 ff. des Anhangs I des „Erlass-Liste“ vom 4. Juli 2002 hinsichtlich der Umweltweltgenehmigung hängen die Bedingungen, denen die verschiedenen individuelle Klärsysteme unterliegen, hängen von der Schadstofflast ab, die diese Systeme behandeln müssen.

Schadstofflast des Wohnraums	Erforderliches System
< = 20 EW	Individuelle Kläreinheit
21 EW bis 99 EW	Individuelle Kläranlage
100 EW und +	Individuelle Kläranlage



Der Begriff der Schadstofflast ist die Einheit der Schadstofflast, die die biologisch abbaubare organische Belastung darstellt, die ein biochemisches Sauerstoffbedürfnis von 60 Gramm pro Tag innerhalb von fünf Tagen (DB05) hat. Sie wird in Einwohnerwerten (EW) ausgedrückt. Art. R.,233, §11° des Wassergesetzbuchs

Zusätzliche Informationen

- Der Anhang I des Erlasses der wallonischen Regierung vom 25. September 2008 und des Erlasses der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 legen die Berechnungsmethode der zu behandelnden Schadstofflast dar.

Im Allgemeinen darf die Nutzkapazität jedes Klärsystems nicht unter 5 EW liegen²¹.

21. Im Falle eines Hauses, in dem weniger als 5 Personen leben, muss das installierte System 5 EW besitzen.



BESTIMMUNG DER NOTWENDIGEN NUTZKAPAZITÄT	
Für den Wohnraum bestimmte Gebäude- die nur Haushaltsabwässer erzeugen	Zahl der Einwohnerwerte (EW)
Einfamilienhaus	1 Bewohner = 1 EW
Mehrere Wohnräume an 1 individuelle Kläreinheit angeschlossen	1 Wohnraum = 4 EW, gleich, wie viele Men- schen im Haus wohnen
Gebäude oder Komplex	Zahl der Einwohnerwerte (EW)
Fabrik, Werkstatt	1 Arbeiter = ½ EW
Büro	1 Angestellter = 1/3 EW
Schule ohne Bad, Dusche oder Küche (Externat)*	1 Schüler = 1/10 EW
Schule mit Bad ohne Küche (Externat)*	1 Schüler = 1/5 EW
Schule mit Bad und Küche (Externat)*	1 Schüler = 1/3 EW
Schule mit Bad und Küche (Internat)*	1 Schüler = 1 EW
Hotel, Pension*	1 Bett= 1 EW
Campingplatz - Durchfahrtsplätze	1 Platz = 1,5 EW
Campingplatz - Wohnplätze	1 Wohnplatz = 2 EW
Kaserne	1 Person (vorgesehen) = 1 EW
Restaurant*	1 serviertes Gedeck = 1/4 EW
Zahl EW = 1/4 EW x durchschnittliche Zahl der täglich servierten Gedecke	
Theater, Kino, Festsaal, Getränkeauschank	1 Platz = 1/30 EW
Sportplatz*	1 Platz = 1/20 EW
Heim, spezielles Pflegezentrum, Gefäng- nisse*	1 Bett= 1,5 EW

Für die Gebäude oder Komplexe, die mit einem Stern gekennzeichnet sind, wird die Zahl der nach der Tabelle berechneten EW um 1/2 EW erhöht pro Personalmitglied, das in der Einrichtung aktiv ist.

Zusätzliche Informationen

- Wenn man die notwendige Nutzkapazität bestimmt, muss eine mögliche Erhöhung der Zahl der Nutzer des Gebäudes oder Komplexes ebenfalls bestimmt werden.



5.3.2. BEGRIFF DES ZUGELASSENEN INDIVIDUELLEN KLÄRSYSTEMS

Prinzip

Seit dem 1. Januar 2009 ist in den folgenden Fällen die Einführung von zugelassenen individuellen Klärsystemen obligatorisch:

- ▶ Als Ausnahme der Verpflichtung des Anschlusses an die Kanalisation im Gebiet der Kollektives Abwässerreinigungsverfahren (Art. R.278, §1 und §3 des Wassergesetzbuchs);
- ▶ für jeden Neubau im Gebiet der Autonomes Abwässerreinigungsverfahren (Art. R.279, §1 des Wassergesetzbuchs);
- ▶ für jeden bestehenden Wohnraum, der Einrichtungsarbeiten, Ausweitungen oder Umwandlungen unterliegt, die durch eine Baugenehmigung abgedeckt werden und als Folge eine Erhöhung der eingeleiteten Schadstofflast haben (Art. R.279, §1 des Wassergesetzbuchs)

Ausnahme

Zudem, wenn Fälle verbleiben, in denen die Anbringung eines individuellen Klärsystems ohne Zulassung in Frage kommt, hat die Einführung solcher Systeme an Sinn stark verloren, da die Zulassung des Systems eine unabdingbare Bedingung der Ausstellung einer Prämie der Wallonie ist.

Zusätzliche Informationen

- ▶ ☐ Alle zugelassenen Systeme verleihen das Recht auf den Erhalt der Prämie.

5.3.3. ANLAGE, BETRIEB UND UNTERHALTUNG DES INDIVIDUELLEN KLÄRSYSTEMS

Die Bedingungen der Anlage, des Betriebs und der Unterhaltung des individuellen Klärsystems sind folgende:

- ▶ Der Erlass der wallonischen Regierung vom 25. September 2008, der die vollständigen Bedingungen zu den individuellen Kläreinheiten und -anlagen darlegt;
- ▶ der Erlass der wallonischen Regierung vom 6. November 2008, der die sektorbezogenen Bedingungen zu den individuellen Kläranlagen und -systemen als Ausnahme der Verpflichtung zum Kanalananschluss darlegt.

Aufbaubedingungen

Die Bedingungen des Aufbaus²² müssen vollständig erfüllt werden.

Sie basieren grundlegend auf folgenden Punkten:

- ▶ Auf der Notwendigkeit in den meisten Fällen, Systeme mit einem Volumen zur Vorbehandlung auszustatten, um eine Rückhaltung der Schlämme sicherzustellen;
- ▶ auf der Art und Weise, wie die Übertragung der Stoffe zwischen dem Volumen der Vorbehandlung und dem Volumen der Behandlung durchgeführt werden soll;

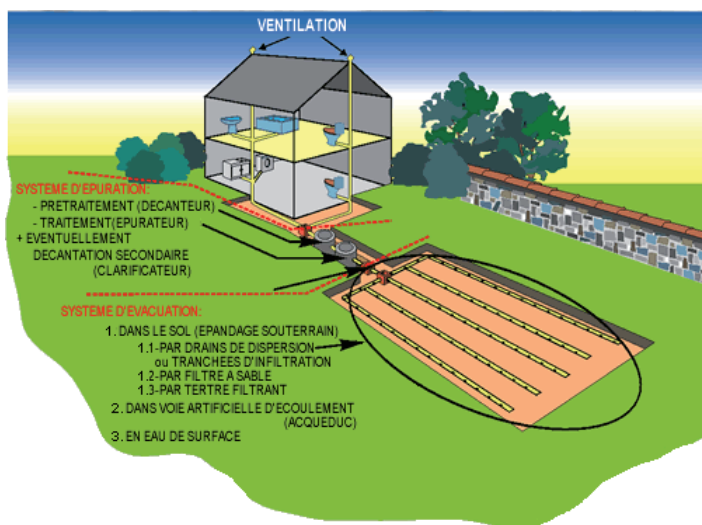
22. Einige dieser Bedingungen, z.B. die Notwendigkeit, das System mit einem Volumen zur Vorbehandlung auszustatten oder die Art, wie die Übertragung der Stoffe zwischen diesem Volumen und dem Behandlungsvolumen durchgeführt wird, werden dennoch bereits in den für die Zulassung des Systems notwendigen Bedingungen formuliert. Sie werden somit prinzipiell bereits erfüllt. Ihre Erwähnung in den Betriebsbedingungen verfolgt jedoch ein Ziel in der Annahme der Platzierung nicht zugelassener Systeme (obwohl eine solche Möglichkeit immer stärker eingeschränkt wird und ihr Interesse verliert, da in diesem Fall keine Prämie vorgesehen ist).

- ▶ auf der Notwendigkeit, das Lagervolumen der Schlämme mit einem Belüftungssystem sowie den Modalitäten, denen das System entsprechen muss, auszustatten;
- ▶ auf den Bedingungen, denen das System entsprechen muss, um kontrolliert und unterhalten werden zu können;
- ▶ auf den Bedingungen, die erfüllt werden müssen, um die angemessene Funktionsweise der elektromechanischen Geräte im Zusammenhang mit dem individuellen Klärsystem zu garantieren;
- ▶ auf den besonderen, zu erfüllenden Bedingungen, wenn die Haushaltsabwässer hauptsächlich aus Wasser aus dem Gebiet der Gastronomie stammen;
- ▶ auf dem Ort, wo die Elemente, die das individuelle Klärsystem darstellen, hauptsächlich platziert werden müssen.
- ▶ auf der Art und Weise, wie das geklärte Wasser entsorgt werden soll, und auf den diesbezüglichen Verboten.

Betriebs- und Unterhaltungsbedingungen

Diese Bedingungen legen Folgendes fest:

- ▶ Die Emissionsbedingungen, denen das bei der Kontrolle entnommene Wasser entsprechen muss;
- ▶ den Wassertyp, der durch das individuelle Klärsystem fließen kann;
- ▶ die Modalitäten und die Häufigkeit der Wartungen sowie der Leerungen des Systems.





5.3.4. DIE KONTROLLMODALITÄTEN DER INDIVIDUELLEN KLÄRSYSTEME Art. R.304 bis R.307 des Wassergesetzbuchs

Die Vorschriften hinsichtlich der Kontrolle der individuellen Klärsysteme wird vom Erlass der wallonischen Regierung vom 12. Februar 2009 festgelegt²³, die seit dem 28. März 2009 gilt.

Drei Typen von Kontrollen sind von nun an für die individuellen Klärsysteme vorgesehen:

Kontrolle bei der Installation

- ▶ Die Kontrolle wird nach dem Anschluss des individuellen Klärsystems durchgeführt, d.h. wenn dieses in Betrieb ist.
- ▶ Die Kontrolle wird durchgeführt durch einen Mitarbeiter der zugelassenen Stelle für Abwässerreinigung, der lokal zuständig ist, in Anwesenheit des Betreibers und Installateurs.
- ▶ Die Kontrollkosten werden vom Installateur getragen, wenn das individuelle Klärsystem nach dem 28. März 2009 installiert wurde (Datum des Inkrafttretens des Erlasses „Kontrolle“).
- ▶ Die Kontrolle führt zur Ausstellung einer Kontrollbescheinigung, die integriert wird in das Formular zur Beantragung der Prämie und zur Befreiung von den tatsächlichen Kosten der Beseitigung.
- ▶ Dieses beinhaltet somit:
 - Eine Kontrollbescheinigung, die ausgefüllt werden muss während der Kontrolle der Anlage, und die bescheinigt, dass das System korrekt installiert wurde;
 - eine Erklärung, die vom Installateur unterzeichnet wurde, die bescheinigt, dass das System entsprechend den Vorschriften zur Umsetzung des Herstellers installiert wurde;
 - eine Erklärung des Betreibers, die bescheinigt, dass die Betriebsanweisung des Systems bekannt ist.

Zusätzliche Informationen

- ▶ Die Kontrolle bei der Installation ist eine notwendige Bedingung des Erhalts einer eventuellen Prämie, und jeden Monat der Befreiung oder Erstattung der Gebühr für die Einleitung von HaushaltsAbwässer oder der tatsächlichen Kosten der Beseitigung.
-

23. Erlass der wallonischen Regierung vom 12. Februar 2009 zur Abänderung des Buchs II des Umweltgesetzbuchs mit dem Wassergesetzbuch hinsichtlich der Kontrollen der individuellen Klärsysteme und der Wiederherstellung der Gebühr auf die Einleitung von HaushaltsAbwässer oder des tatsächlichen Preises der Abwässerbehandlung.



Funktionskontrolle

Der Artikel 304 des Wassergesetzbuchs besagt, dass die Kontrollen der Funktionsweise durchgeführt werden gemäß eines Programms, das von der Abteilung Umwelt und Wasser der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt bestimmt wird.

- Die individuellen Kläranlagen werden mindestens einmal in vier Jahren kontrolliert.
- Die individuellen Kläranlagen werden einmal in zwei Jahren kontrolliert.

Punktuelle Untersuchungen und Prüfungen

Die Funktionskontrolle des individuellen Klärsystems unter normalen Betriebsbedingungen sowie die Untersuchungen und Prüfungen werden vom Département de l'Environnement et de l'Eau [Abteilung Umwelt und Wasser] der Direction générale de l'Agriculture, des Ressources naturelles et de l'Environnement [Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt] durchgeführt.

Die Kosten werden vom Haushalt der Wallonie getragen.

Zusätzliche Informationen

- Bei einer Funktionskontrolle, einer Untersuchung oder punktuellen Prüfung kann eine negative Funktionsweise Auswirkungen auf die Befreiung oder Erstattung der Gebühr auf die Ableitung von HaushaltsAbwässer oder der tatsächlichen Kosten der Beseitigung haben, wobei die Frage in Artikel R.389 des Wassergesetzbuchs geklärt wird.
-



5.3.5. ENTSORGUNG DES WASSERS NACH DER KLÄRUNG

Die vollständigen und sektorbezogenen Bedingungen vom 25.09.2008 und vom 06.11.2008 bestimmten die zugelassenen Entsorgungsarten für geklärtes Wasser aus individuellen Klärsystemen.

Prinzip

Das geklärte Wasser kommt aus der letzten Behandlungsstufe des individuellen Klärsystems und wird entsorgt mithilfe einer Hydraulikpumpe, durch eine der genehmigten Vorrichtungen zur Entsorgung durch Versickern²⁴, die in Anhang IV dieses Erlasses dargestellt werden

Befreiung vom Prinzip

Wenn sich dies als unangemessen nach einem Durchlässigkeitstest oder aufgrund technischer Schwierigkeiten erweist, wird die Entsorgung des geklärten Abwässers genehmigt in einem künstlichen Fließweg oder einem gewöhnlichen Oberflächengewässer.

Ausnahme

> Genehmigung des Sickergrube

Die Entsorgung des geklärten Wassers über einen Sickergrube wird für die individuellen Kläreinheiten akzeptiert, falls keine andere Entsorgungsart des Wassers möglich ist.

Besondere Fälle

> Badegebiete und vorgelagerte Gebiete

Wenn es sich um eine Behandlungs- oder Kläranlage handelt²⁵, ist die Entsorgung des geklärten Wassers nur dann möglich, wenn es zuvor durch ein zugelassenes Desinfizierungssystem desinfiziert wurde.

Wenn es sich um eine Kläreinheit flussaufwärts des Badegebiets handelt, werden die Einleitungen ohne Desinfizierung genehmigt.

Allerdings muss ein zugelassenes Desinfektionssystem installiert werden, wenn die geklärten Abwässer der Einheit in ein Badegebiet eingeleitet werden.

Zusätzliche Informationen

- Für alle zusätzlichen Informationen zu zugelassenen Desinfizierungssystemen: http://environnement.wallonie.be/de/entreprises/systemes_desinfection.htm

> Gebiete zum Schutz von Wasserentnahmestellen: Art. R.166 des Wassergesetzbuchs

Im nahen Schutzgebiet ist die unterirdische Verbreitung der Haushaltsabwässer durch Verrieselungsleitungen und umso mehr durch Sickergrube verboten, und dies selbst nach der Klärung.

Um entfernten Schutzgebiet sind die Sickergruben verboten, während eine oberflächliche Versickerung der durch verteilende Verrieselungsleitungen behandelten Abwässer genehmigt werden kann.

24. Um jedes Verstopfungsrisiko zu vermeiden, ist die Montage eines Filters notwendig, wenn die Entsorgung des geklärten Wassers durch Versickern erfolgt (Art. 10, Abs. 2, AGW vom 25. September 2008).

25. Begriffsdefinitionen in der Tabelle unter Punkt 5.3.1.



5.4. Verwaltung von klarem Wasser

Es ist wichtig, daran zu erinnern, dass das Regenwasser Oberflächenwasser und das mit eingeleitete Klarwasser keinesfalls durch eines der Elemente durchfließen dürfen, das zum individuellen Klärsystem gehört. Von nun an müssen die Kreisläufe des Abwassers (WC, Sanitäranlagen, Küche,...) und des klaren Wassers (Regenwasser Oberflächenwasser, Sickerwasser,...) getrennt werden bis unterhalb des individuellen Klärsystems.

Zusätzliche Informationen

- ▶ Zur Eingrenzung der Menge an zu entsorgendem klarem Wasser bilden die folgenden Empfehlungen, die nicht vom rechtlichen Namen vorgesehen sind, Beispiele für die Art und Weise der Verwaltung klaren Wassers:
 - Das Auffangen des Regenwasser Oberflächenwassers in den Regenwasser Oberflächenwassertanks und seine Wiederverwendung im Haushalt (jede Verwendung zur Ernährung oder zu Zwecken der Körperhygiene muss verboten werden);
 - das Einsickern des klaren Wassers (auch des Überschusses in den Regenwasser Oberflächenwassertanks) vor jeder anderen Art (Verrieselungsleitungen, Sickergräben, Sickergrube, wenn dies nicht von einer anderen Gesetzgebung verboten ist);
 - zur Einschränkung des Überschwemmungsrisikos ist es in der Tat zu bevorzugen, Techniken zu verwenden, die die Rückkehr in ein natürliches Umfeld und ins Grundwasser ermöglichen;
 - durch die Kombination des Einsickerns und der Speicherung des Regenwasser Oberflächenwassers, was eine spätere und regulierte Versorgung des nicht versickerten Anteils ermöglicht durch die Verwendung von Techniken wie die Schaffung von Rinnen oder Trockenbecken;
- ▶ schließlich, wenn das Regenwasser Oberflächenwasser mit dem geklärten Wasser versickert, müssen die Ausmaße der Versickerungsvorrichtungen obligatorisch alles zu entsorgende Wasser mit einbeziehen (geklärtes Wasser und Regenwasser Oberflächenwasser).



5.5. Verletzungen & Sanktionen nach den Bestimmungen der allgemeinen Beseitigungsverfahren (RGA) Art. D.392 ff. des Wassergesetzbuchs

Das Wassergesetzbuch sieht eine Reihe von Sanktionen im Falle von Verletzungen der RGA vor. Sie können die Form von Strafsanktionen oder Bußgeldern annehmen.

Gleichzeitig genehmigt der Artikel D.167 des Buchs 1 des Umweltgesetzbuchs dem Stadtrat, eine kommunale Verordnung zu verabschieden, in der die Verletzungen, die der 3. und 4. Kategorie zugeteilt werden, wieder aufgenommen werden²⁶, die als solche durch das Wassergesetzbuch klassifiziert werden.

Als Folge dessen, wenn die Gemeinde sich entscheidet, eine solche Verordnung zu verabschieden, kann sie auf der Grundlage eines Protokolls über die Verletzung, und erstellt durch einen Berichterstatter der Gemeinde²⁷ oder einen lokalen Polizeibeamten, das verletzende Verhalten durch ein Bußgeld bestrafen. In den anderen Fällen kann das Eingreifen des Département de la Police et des Contrôles [Abteilung Polizei und Kontrollen] oder der Staatsanwaltschaft je nach Art der Verletzung in Betracht gezogen werden.

▲ Erläuterung

Die Gemeinde kann in einer kommunalen Verordnung die Nichtanbringung einer individuellen Kläreinheit in einem neuen Wohnraum oder einer ganzen Gruppe neuer Wohnräume beanstanden, für den/die die Autonomes Abwässerreinigungsverfahren Anwendung findet (Art. D. 395, 8° des Wassergesetzbuchs).

Die Gemeinde kann den Betrieb einer individuellen Kläreinheit ohne Erklärung oder Umweltgenehmigung und die Nichteinhaltung der Betriebsbedingungen der individuellen Kläreinheit (Verletzungen 2. Kategorie) feststellen, ohne dass diese Verletzungen in einer kommunalen Verordnung beanstandet werden können. Diese Verletzungen können gegebenenfalls einem regionalen Bußgeld unterliegen.

26. Siehe vor allem die Artikel D 393 und D 395 des Wassergesetzbuchs.

27. Bestimmt durch den Stadtrat gemäß dem Artikel D.140, §3 des 1. Buchs des Umweltgesetzbuchs.



6. GRUPPIERTE AUTONOMES ABWÄSSERREINIGungsverfahren

6.1. Darstellung des Prinzips





6.1. Darstellung des Prinzips

Die Autonomes Abwässerreinigungsverfahren ist nicht immer am Grundstück umsetzbar.

Neben den Möglichkeiten für ein ganzes oder teilweises Fördergebiet, in ein Gebiet der Kollektives Abwässerreinigungsverfahren nach den Entscheidungen am Ende der Gebietsstudien überzugehen, hat das Wassergesetzbuch auch die Möglichkeit vorgesehen, eine gruppierte Autonomes Abwässerreinigungsverfahren durchzuführen.

6.1.1. FALL, IN DEM DIE GRUPPIERTE AUTONOMES ABWÄSSERREINIGUNGSVERFAHREN MÖGLICH IST

Technische oder umweltbezogene Verpflichtungen Art. 279, §3 des Wassergesetzbuchs

Genauer gesagt können die Gemeinden beschließen, auf die Initiative oder Anfrage von einer oder mehreren Personen hin, aufgrund technischer oder umweltbezogener Verpflichtungen, einen oder mehrere Wohnräume besonderen Maßnahmen zu unterwerfen zur gruppierten Autonomes Abwässerreinigungsverfahren.

► Erläuterung

Im Gebiet der Autonomes Abwässerreinigungsverfahren, wenn mehrere verbundene Wohnräume keinen ausreichenden Raum zur Installation der individuellen Kläreinheit (10m²) besitzen, oder wenn es keine Möglichkeit der Einleitung der behandelten Abwässer gibt, kann die Gemeinde die Aufgabe der Privatpersonen übernehmen und eine gruppierte Autonomes Abwässerreinigungsverfahren vornehmen. Das Abwässer der Wohnräume wird in einer Kanalisation gesammelt und in eine Kläranlage transportiert, die an einem angemessenen Ort untergebracht ist.

Problem der öffentlichen Sauberkeit

Die Gemeinde könnte entscheiden, eine gruppierte Autonomes Abwässerreinigungsverfahren vorzunehmen und diese den bestehenden Wohnräumen vorzuschreiben, wenn sich herausstellt, dass sie Probleme mit der öffentlichen Sauberkeit hat, und wenn die Installation eines solchen Systems eine Lösung zur Beseitigung dieses Problems darstellt. Dennoch ist die Arbeit der Gemeinde unter dieser Annahme stark eingeschränkt. Einerseits könnte die Gemeinde eine solche Maßnahme der gruppierten Autonomes Abwässerreinigungsverfahren auf der Grundlage von Artikel 135 des neuen Gemeindegesetzes (NLC) nicht vorschreiben, wenn eine spezielle Verwaltungsgesetzgebung ebenfalls Anwendung findet (z.B. das Wassergesetzbuch). Andererseits muss die in Betracht gezogene Maßnahme notwendigerweise dem Prinzip der Proportionalität entsprechen. Diese Einschränkungen haben zur Folge, dass in der Praxis die Vorschrift einer gruppierten Autonomes Abwässerreinigungsverfahren am häufigsten auf der Grundlage des Artikels R.279, §3 des Wassergesetzbuchs (technische oder umweltbezogene Vorschriften) erfolgt.

► Erläuterung

Eine Gruppe von Wohnräumen leitet ihr Abwässer in eine Wiese. Der Betreiber dieser Wiese beschwert sich bei der Gemeinde, da sein Vieh krank ist. Die Gemeinde steht sicher vor einem Problem der öffentlichen Sauberkeit, aber auch vor einer Umweltproblematik. In diesem Fall könnte die Gemeinde keine gruppierte Autonomes Abwässerreinigungsverfahren auf der Grundlage des Artikels 135 NLC (Öffentliches Gesundheitswesen) vorschreiben, denn spezielle Verwaltungsvorschriften existieren und begleiten diese Problematik, in diesem Fall das Wassergesetzbuch.

Verstädterungsgenehmigung

Die Vorschrift einer gruppierten Autonomes Abwässerreinigungsverfahren kann auch in Betracht gezogen werden im Falle einer Verstädterungsgenehmigung (früher Teilungsgenehmigung genannt).

Eine solche Vorschrift erfordert ein Gutachten des zugelassenen Stelle für Abwässerreinigung, der SPGE und der DG03.

Zusätzliche Informationen

- ▶ Diese Option muss jedoch mit Vorsicht betrachtet werden, da die Einführung dieses Systems im Rahmen einer Siedlung in der Tat mehrere Schwierigkeiten mit sich bringen könnte, vor allem was die Beständigkeit der Ausrüstung im Laufe der Zeit oder den Rahmen der Umsetzung vor einer erwarteten Schadstofflast angeht.

6.1.2.. SCHRITTE DER UMSETZUNG EINER GRUPPIERTEN AUTONOMES ABWÄSSERREINIGUNGSVERFAHREN

1. Schritt: Beschlussverfahren zur Notwendigkeit einer gruppierten Autonomes Abwässerreinigungsverfahren

Der Artikel R.279, §4 des Wassergesetzbuchs schreibt der Gemeinde vor, dass sie einen Entwurf zur gruppierten Autonomes Abwässerreinigungsverfahren erstellen soll, in dem sie die besonderen Maßnahmen mitteilt, die sie vorschlägt, und in dem sie genauer das geplante Klärsystem erläutert sowie die Rechte und Pflichten, die auf diese Wohnräume angewendet werden, sowie einen Katasterplan der betroffenen Wohnräume.

Gleichzeitig beantragt sie die Gutachten folgender Instanzen: Der SPGE, des zuständigen zugelassenen Stelle für Abwässerreinigung sowie der Division de l'Eau [Abteilung Wasser] im Rahmen der DG03. Diese besitzen eine Frist von 45 Tagen, um ihre Beobachtungen geltend zu machen. Bleibt ihr Gutachten aus, wird es als begünstigend angesehen.

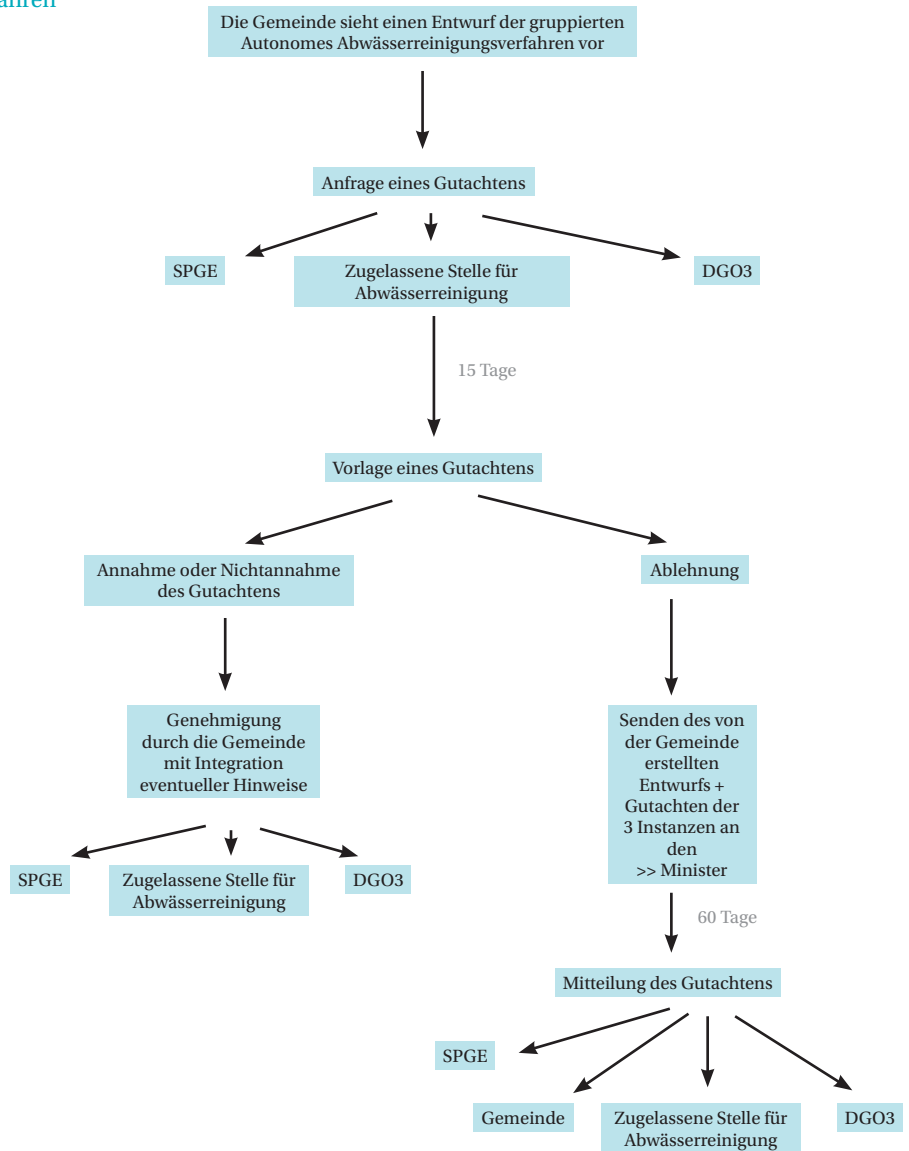
Die Fortsetzung des Verfahrens hängt vom begünstigenden oder nicht begünstigenden Charakter der eingeholten Gutachten ab.

Wenn diese Gutachten begünstigend sind, genehmigt die Gemeinde den Entwurf der gruppierten Autonomes Abwässerreinigungsverfahren durch die Berücksichtigung eventueller Hinweise, die ihr vorgelegt wurden. Sie übermittelt ihn dann an die SPGE, an die zuständige Stelle für Abwässerreinigung sowie an die Division de l'Eau [Abteilung Wasser] der DG03.

Wenn ein oder mehrere dieser Gutachten nicht begünstigend sind, übermittelt die Gemeinde das Dokument und die Gutachten an den Minister, der Stellung bezieht und seine Entscheidung mitteilt innerhalb von 60 Tagen an die Gemeinde, die SPGE, an die zuständige Stelle für Abwässerreinigung und die DG03.



Beschlussverfahren zur Notwendigkeit einer gruppierten Autonomes Abwässerreinigungs-
verfahren





2. Schritt: Umsetzung einer gruppierten Autonomes Abwässerreinigungsverfahren

Obwohl die Gemeinde dies fordert, wird die gruppierte Autonomes Abwässerreinigungsverfahren von dieser nicht notwendigerweise umgesetzt. Sie kann auch von einer oder mehreren privaten oder öffentlichen Personen umgesetzt werden.

> Umsetzung durch die Gemeinde oder eine oder mehrere öffentliche Personen

Die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Behandlung des betroffenen Gebiets gehen der Gemeinde zu, trotz der spezifischen Abkommen zwischen der Gemeinde und einem zugelassenen Stelle für Abwässerreinigung.

> Umsetzung durch eine oder mehrere Privatpersonen

Die Anpassung muss durch den Eigentümer von jedem der betroffenen Wohnräume erfolgen.

3. Schritt: Technische Verpflichtungen

Das eingeführte gruppierte Autonomes Abwässerreinigungsverfahrenssystem muss dafür sorgen, dass das Abwässer aus den Wohnräumen bevorzugt durch ein trennendes Sammelnetzwerk gesammelt wird.

Das Sammelnetzwerk kann dennoch der Mischtyp sein, wenn es bereits vor der Anwendung der gruppierten Autonomes Abwässerreinigungsverfahren bestand. In diesem Fall müssen folgende Bestimmungen beachtet werden:

- ▶ Kein mit eingeleitetes klares Wasser darf durch den Mischwasserkanal fließen;
- ▶ vor der individuellen Kläreinheit wird eine Vorrichtung zur Verwaltung des Regenwässer Oberflächenwässers verwendet, z.B. eine Regenwässer Oberflächenwässerrinne oder ein Regenwässer Oberflächenwässerbecken oder eine Vorrichtung zur vorläufigen Speicherung, die eine regulierte Wiedereinbringung des Regenwässer Oberflächenwässers in die aufnehmende Umgebung gewährleistet.

Ein besonderer Schwerpunkt wird auf die Ausmaße des individuellen Klärsystems und die Vorrichtung zur Verwaltung des Regenwässer Oberflächenwässers gelegt, um jede Verschlechterung der Funktionsweise des individuellen Klärsystems zu vermeiden.



7. DAS RÉGIME D'ASSAINISSEMENT TRANSITOIRE [VORLÄUFIGES ABWÄSSERREINIGungsverfahren]

7.1. Begriff

7.2. Verpflichtungen

7.3. Verwaltung von klarem Wasser

7.4. Verletzungen & Sanktionen der Bestimmungen der allgemeinen Beseitigungsverfahren (RGA)



7.1. Begriff



Die Vorläufiges Abwässerreinigungsverfahren wird in den Gebieten angewendet, die weder im Gebiet der Kollektives Abwässerreinigungsverfahren, noch im Gebiet der Autonomes Abwässerreinigungsverfahren aufgenommen werden.

- ▶ Aufgrund der Heterogenität der Dichte des Wohnraums;
- ▶ oder aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich seiner Entwicklung.

Die Gebiete der Vorläufiges Abwässerreinigungsverfahren in Fördergebieten unterliegen augenblicklich Gebietsstudien, wie sie im Wassergesetzbuch vorgesehen sind.

Die Gebiete der Vorläufiges Abwässerreinigungsverfahren, die nicht in Fördergebieten sind, müssen Studien unterliegen, die ermöglichen, die angemessenste Abwässerbehandlung zu definieren. Die Gemeinde kann einen begründeten Antrag an die SPGE senden, damit die betroffene zugelassene Stelle für Abwässerreinigung eine solche Studie durchführt.

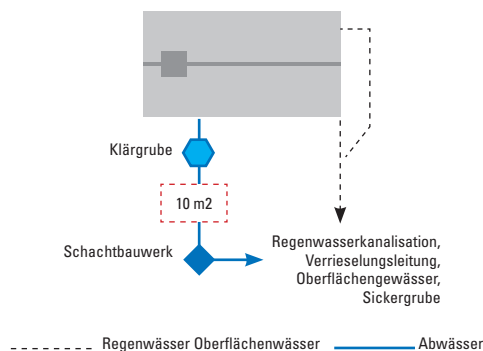
7.2. Verpflichtungen

7.2.1. NEUE WOHNRÄUME

In diesem als vorübergehend geltenden Gebiet unterliegen nur die neuen Wohnräume den Verpflichtungen.

Diese müssen Folgendes besitzen:

- ▶ Einen Kontrollschacht;
- ▶ ein System zur Trennung des Regenwässer Oberflächenwässers vom Haushalts-Abwässer;
- ▶ eine überbrückbare Klärgrube mit einer Mindestkapazität von 3000 Litern²⁸.



28. Begleitet, für Einrichtungen aus dem Gebiet der Gastronomie, von einem Fettabscheider mit einer Mindestkapazität von 500 Litern.



Entsorgung des Wassers

Das Abwasser, das die Klärgrube verlässt, wird durch Verrieselungsleitungen entsorgt, es sei denn, ein Kanalsystem existiert. Ist dies der Fall, müssen diese Wohnräume daran angeschlossen werden. Das Abwasser, das durch dieses Kanalsystem fließt, unterliegt nach dieser Annahme keiner Klärung vor der Einleitung in das natürliche Umfeld.

Zudem kann das Gebiet der Vorläufiges Abwässerreinigungsverfahren gegebenenfalls ein Gebiet der Autonomes Abwässerreinigungsverfahren werden. Das Wassergesetzbuch präzisiert, dass, wenn die Anlagebedingungen es erlauben, ein Gebiet von 10 m² vorgesehen werden muss zwischen der septischen Grube und der Entsorgungsart. Dies ist notwendig, damit eventuell ein Hauskläranlage platziert werden kann, falls die Autonomes Abwässerreinigungsverfahrensordnung anschließend im Gebiet eingeführt wird.

Problem der öffentlichen Sauberkeit

Wie in den anderen Gebieten kann es im Falle von Problemen mit der öffentlichen Sauberkeit vorkommen, dass die Gemeinde Maßnahmen auf der Grundlage des Artikels 135 NLC ergreift, um das Problem zu beseitigen.

Zusätzliche Informationen

- Es ist wichtig zu unterscheiden zwischen dem Begriff Öffentliches Gesundheitswesen und dem Begriff Umwelt. In gewissen Situationen führt die Abwesenheit eines individuellen Klärsystems zu Umweltproblemen, aber bildet kein Problem mit der öffentlichen Sauberkeit.

▲ Erläuterung

Ein Wohnraum leitet sein Abwasser in einen Fluss. Diese Einleitungen verschlechtern die Flora im Umfeld. In diesem Fall liegt für die Gemeinde nur ein Umweltproblem vor. Sie kann somit nicht auf der Grundlage des Artikels 135 NLC handeln. Es wäre etwas anders, wenn man feststellen würde, dass diese Einleitungen Ratten mit sich brächten oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen würden.



7.3. Verwaltung von klarem Wasser

Jeder neue Wohnraum muss ein Sammelsystem besitzen, das alles Klarwasser (Regenwasser Oberflächenwasser, Sickerwasser,...) vom kommunalen Abwasser trennt.

7.3.1. TRENNWASSERKANAL

Das Wassergesetzbuch verbietet die Entsorgung von Regen- oder Sickerwasser in die Abwasserleitung eines Trennwasserkanalsystems. Es empfiehlt die Entsorgung dieses Wassers über Sickergruben, Verrieselungsleitungen, künstliche Fließwege oder Oberflächengewässer, falls dies nicht von oder im Sinne einer anderen Gesetzgebung verboten ist.

7.3.2. MISCHWASSERKANAL

Ein Mischwasserkanal kann das Regenwasser Oberflächenwasser aufnehmen.

Zusätzliche Informationen

- ▶ Zur Eingrenzung der Menge an zu entsorgendem klarem Wasser bilden die folgenden Empfehlungen, die nicht vom rechtlichen Namen vorgesehen sind, Beispiele für die Art und Weise der Verwaltung klaren Wassers:
 - Das Auffangen des Regenwasser Oberflächenwassers in den Regenwasser Oberflächenwassertanks und seine Wiederverwendung im Haushalt (jede Verwendung zur Ernährung oder zu Zwecken der Körperhygiene muss verboten werden);
 - das Einsickern des klaren Wassers (auch des Überschusses in den Regenwasser Oberflächenwassertanks) vor jeder anderen Art (Verrieselungsleitungen, Sickergräben, Sickergrube, wenn dies nicht von einer anderen Gesetzgebung verboten ist). Zur Einschränkung des Überschwemmungsrisikos ist es in der Tat zu bevorzugen, Techniken zu verwenden, die die Rückkehr in ein natürliches Umfeld und ins Grundwasser ermöglichen;
 - durch die Kombination des Einsickerns und der Speicherung des Regenwasser Oberflächenwassers, was eine spätere und regulierte Versorgung des nicht versickerten Anteils ermöglicht durch die Verwendung von Techniken wie die Schaffung von Rinnen oder Trockenbecken.
- ▶ Schließlich, wenn das Regenwasser Oberflächenwasser mit dem geklärten Wasser versickert, müssen die Ausmaße der Versickerungsvorrichtungen obligatorisch alles zu entsorgende Wasser mit einbeziehen (geklärtes Wasser und Regenwasser Oberflächenwasser).

Zusätzliche Informationen

- ▶ Der Artikel R.165 des Wassergesetzbuchs verbietet die Sickergrube; und dies sowohl im nahen oder auch entfernten Schutzgebiet von Wasserentnahmestellen.
 - ▶ Im Mischwasserkanalsystem kann empfohlen werden, das Regenwasser Oberflächenwasser an einem anderen Ort als im Kanalnetz zu entsorgen; entweder, um die Klärqualität zu verbessern, oder um den übermäßigen Durchfluss zu beschränken.
-



7.4. Verletzungen & Sanktionen nach den Bestimmungen der allgemeinen Beseitigungsverfahren (RGA) Art. D.392 ff. des Wassergesetzbuchs

Das Wassergesetzbuch sieht eine Reihe von Sanktionen im Falle von Verletzungen der RGA vor. Sie können die Form von Strafsanktionen oder Bußgeldern annehmen.

Gleichzeitig genehmigt der Artikel D.167 des Buchs 1 des Umweltgesetzbuchs dem Stadtrat, eine kommunale Verordnung zu verabschieden, in der die Verletzungen, die der 3. und 4. Kategorie zugeteilt werden, wieder aufgenommen werden²⁹, die als solche durch das Wassergesetzbuch klassifiziert werden.

Als Folge dessen, wenn die Gemeinde sich entscheidet, eine solche Verordnung zu verabschieden, kann sie auf der Grundlage eines Protokolls über die Verletzung, und erstellt durch einen Berichterstatler der Gemeinde³⁰ oder einen lokalen Polizeibeamten, das verletzende Verhalten durch ein Bußgeld bestrafen. In den anderen Fällen kann das Eingreifen des Département de la Police et des Contrôles [Abteilung Polizei und Kontrollen] oder der Staatsanwaltschaft je nach Art der Verletzung in Betracht gezogen werden.

▲ Erläuterung

Die Gemeinde kann vor allem diejenigen bestrafen, die ihre Klärgrube nicht durch einen zugelassenen Entleerer leeren ließen (Art. 395, 5° des Wassergesetzbuchs).

29. Siehe vor allem die Artikel D 393 und D 395 des Wassergesetzbuchs.

30. Bestimmt durch den Stadtrat gemäß dem Artikel D.140, §3 des 1. Buchs des Umweltgesetzbuchs.



8. SYNTHESE DER VERPFLICHTUNGEN VON PRIVATPERSONEN

8.1. Beschlussschema

8.2. Verpflichtungen, die aus der Kollektives Abwässerreinigungsverfahren stammen

8.3. Verpflichtungen, die aus der Autonomes Abwässerreinigungsverfahren stammen

8.4. Verpflichtungen, die aus der Vorläufiges Abwässerreinigungsverfahren stammen

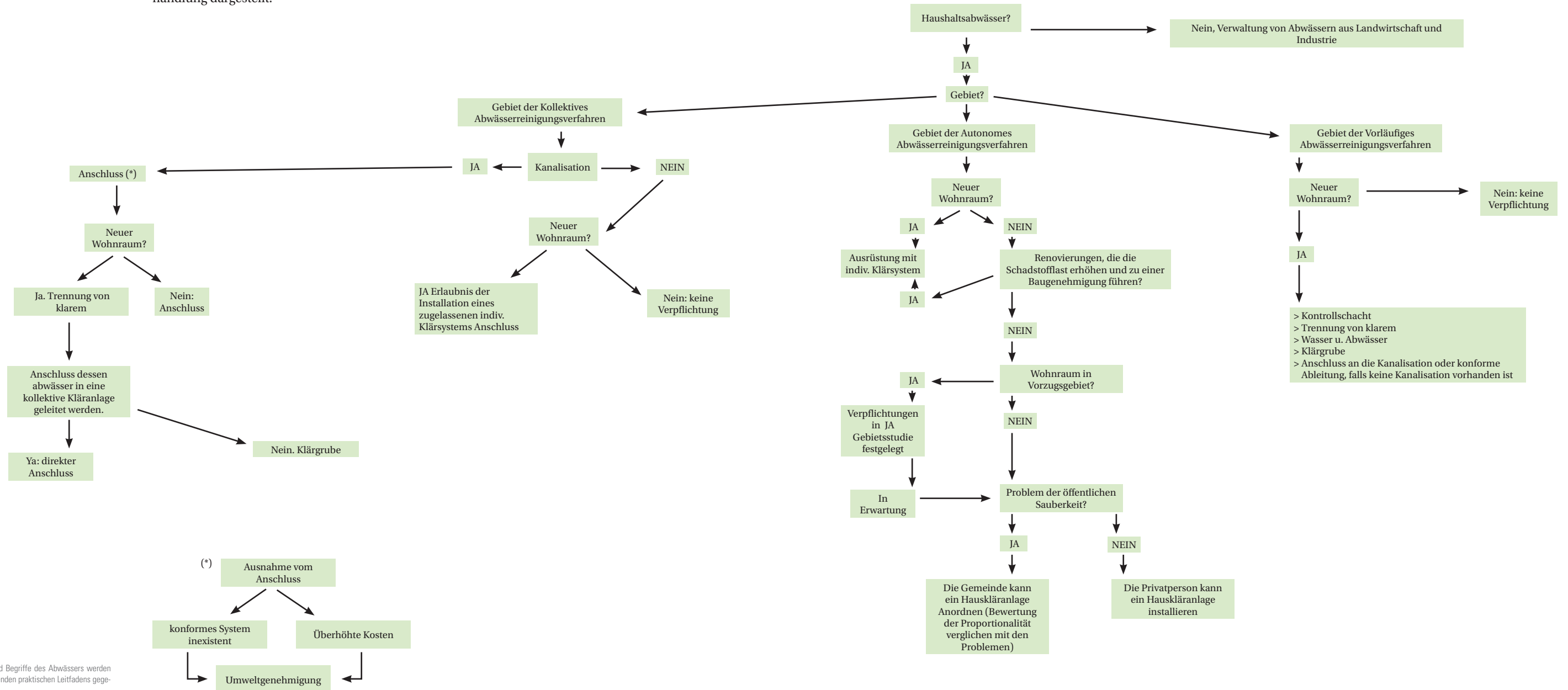


PRAKTISCHER LEITFADEN FÜR GEMEINDEN ZUR ABWASSERBESEITIGUNG

Um maximal die Informationen aus diesem praktischen Leitfaden synthetisieren zu können, fasst dieses Kapitel die vorherigen Informationen in Form von Schemata oder zusammengefassten Erklärungen zusammen.

8.1. Beschlussschema

Welche Fragen sollten gestellt werden? Das Beschlussschema im Folgenden bezieht sich auf die Arten der Vorbehandlung und Behandlung des Abwässers³¹. Die Arten der Entsorgung von Abwässer oder geklärtem Wasser werden detailliert in den Kapiteln zu jeder Abwässerbehandlung dargestellt.



31. Die Definitionen und Begriffe des Abwässers werden in Kapitel 3 des vorliegenden praktischen Leitfadens gegeben.



Abwässerreinigungsverfahren stammen

Nur die Haushaltsabwässer sind von den folgenden Verpflichtungen betroffen.

Gibt es eine Kanalisation?

- ▶ Ja.
 - Neuer Wohnraum. Getrennte Entsorgung von klarem Wasser und Abwässer Der Wohnraum muss sein Abwässer in die Kanalisation einleiten. Wenn diese noch nicht zu einer Kläranlage führt, muss eine überbrückbare Klärgrube (+ Fettabscheider in einigen Fällen) installiert werden.
 - Alter Wohnraum. Der Wohnraum muss an die Kanalisation angeschlossen werden.
- ▶ Nein.
 - Neuer Wohnraum: Getrennte Entsorgung von klarem Wasser und Abwässer Eine überbrückbare Klärgrube für alle Wasserarten (+ Fettabscheider in einigen Fällen) muss installiert werden. Die Entsorgung des Wassers erfolgt bevorzugt durch Einsickern oder in Oberflächengewässer, falls dies nicht möglich ist.
 - Alter Wohnraum: Keine spezifische Verpflichtung wird vorgeschrieben, während man auf das Verlegen der Kanalisation wartet.

Une dérogation à l'obligation de raccordement est possible en cas de système d'épuration individuelle conforme préexistant à l'obligation de raccordement ou en cas de coûts de raccordement excessifs en raison de difficultés techniques rencontrées.

Abwässerreinigungsverfahren stammen

Wenn es sich um einen neuen Wohnraum handelt (oder um eine große Renovierung, die eine Erhöhung des Wohnraumpotenzials mit sich bringt)?

- ▶ Ja:
 - Ein zugelassenes Hauskläranlage muss installiert werden. Keine Prämie kann für einen Neubau erteilt werden, aber eine Renovierung mit einer Erhöhung des Wohnraumpotenzials kann das Recht auf eine erhöhte Basisprämie verleihen.
- ▶ Nein:

Keine Abgabe ist für den betroffenen Wohnraum vorgesehen, aber doch, wenn:

- Der Wohnraum sich in einem Fördergebiet befindet: Man muss auf den Ministerialerlass der Gebietsstudie Bezug nehmen, um die Verpflichtungen zum Thema Klärung zu kennen, die für den jeweiligen Wohnraum vorgeschrieben sind, sowie die Fristen zur Anpassung, die hier vorgesehen waren. Wenn diese Schlussfolgerungen die Montage eines individuellen Klärsystems erfordern, kann eine erhöhte Prämie erteilt werden;



- Die Entsorgung der Abwässer bringt Probleme mit der öffentlichen Sauberkeit mit sich: Die Gemeinde kann immer, durch ihre allgemeine Eigenschaft als allgemeine Verwaltungspolizei, Maßnahmen treffen, um dem Problem ein Ende zu bereiten. Zu diesen Maßnahmen gehört die Möglichkeit für die Gemeinde, die Installation eines individuellen Klärsystems vorzuschreiben.

Die freiwillige Montage eines zugelassenen individuellen Klärsystems ist natürlich immer möglich und kann ein Recht auf die Basisprämie verleihen.

Abwässerreinigungsverfahren stammen

Handelt es sich um einen neuen Wohnraum?

- Ja:
 - Dieser muss mit einem Kontrollschacht, einem System der Trennung des ganzen Regenwässer Oberflächenwässers vom HaushaltsAbwässer und einer überbrückbaren septischen Grube für alle Wasserarten ausgestattet sein. Er muss gegebenenfalls an das bestehende Kanalsystem entlang des Öffentliche Straßees angeschlossen werden. Zudem muss im Rahmen des Möglichen ein Gebiet von 10 m² vorgesehen werden zwischen der septischen Grube und der Art der Entsorgung.
- Nein:
 - Nach dem Wassergesetzbuch ist keine Verpflichtung vorgeschrieben.



9. DIE GEMEINDE UND UMSETZUNG DES WALLONISCHEN RECHTS

9.1. Kommunale Kanalisationsordnung

9.2. CWATUPE und Abwasserbehandlung

9.3. Umweltgenehmigung

9.4. Abgaben und Gebühren





9.1. Kommunale Kanalisationsordnung

9.1.1. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN



Die Gemeinde muss für alle Kanalanschlussarbeiten Folgendes festlegen:

- Die Anschlussmodalitäten;
- die Bezahlung.

Sie muss in diesem Zusammenhang die Verpflichtungen des Wassergesetzbuchs beachten, und sie kann dieses zu den anderen Punkten nicht vervollständigen.

Die Gemeinde besitzt ihre Kompetenzen im Rahmen der Sammelerlasse von 1994 und 1998 nicht mehr.

Der Artikel D.220 des Wassergesetzbuchs, der kürzlich vom Erlass vom 7. November 2007³² geändert wurde, präzisiert, dass: "Der Stadtrat eine kommunale Verordnung herausgibt, die die Verpflichtungen der Entsorgung von Abwässern gemäß der allgemeinen Verordnung zur Beseitigung aus Artikel D.218, §1 hinsichtlich der Festlegung der Bezahlung und der anzuwendenden Modalitäten für alle Kanalanschlussarbeiten im öffentlichen Gebiet vervollständigt."

So sieht auch der Artikel R.277, §2, Abs. 3 des Wassergesetzbuchs vor, dass: "Die Gemeinde die Bezahlung und die anzuwendenden Modalitäten für alle Kanalanschlussarbeiten im öffentlichen Gebiet festlegt."

9.1.2. KOMMUNALE VERPFLICHTUNGEN

Betrag der Bezahlung

Die Gemeinde muss eine Abgaben- oder Gebührenvorschrift verabschieden bezüglich des Betrages der Bezahlung.

Modalitäten aller Arbeiten zum Anschluss des Kanals an den öffentlichen Bereich

Die Gemeinde muss eine kommunale Verordnung verabschieden mit den Modalitäten und den zu beachtenden Regeln für alle Kanalanschlussarbeiten im öffentlichen Bereich, wobei zu beachten ist, dass:

- Der Anschluss an die Kanalisation einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Collège communal unterliegen muss;
- die Anschlussarbeiten im öffentlichen Gebiet der Kontrolle der Gemeinde unterliegen;
- die Anschlussarbeiten vom Unternehmer durchgeführt werden, der die Kanalarbeiten im Öffentliche Straße durchführt, oder, wenn der Kanal verlegt wird, von den Gemeindediensten oder einem von der Gemeinde bestimmten Unternehmer.

Um den Gemeinden zu helfen, ihre kommunale Verordnung abhängig von der Entwicklung der Gesetzgebung zu aktualisieren, wird ihnen ein neues Modell der kommunalen Verordnung zur Verfügung gestellt. Dieses Dokument³³ resultiert aus der Zusammenarbeit zwischen den zugelassenen Stellen für Abwässerreinigung im Rahmen von der S.A. AQUAWAL und SPGE und der Union des Villes et Communes de Wallonie [Union der Städte und Gemeinden der Wallonie].

32. Dekret vom 7. November 2007 zur Änderung des Wassergesetzbuchs, belgisches Staatsblatt vom 19. Dezember 2007.

33. Dieses Dokument kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden: <http://www.uvcw.be/actualites/33,0,227,227,2995.htm>.



Zusätzliche Informationen

- Aus der Zusammenfassung der Gründe für die letzte Änderung des Artikels R.277, §2, Abs. 3 des Wassergesetzbuchs geht hervor, dass die Gemeinde dennoch nicht mehr, wie es eine vorhergehende Version der Gesetzgebung vermuten ließ, "die Maßnahmen der Behandlung von Abwässer gemäß RGA vervollständigen kann"³⁴.
- => Die Gemeinden haben somit nicht mehr die Möglichkeit, eine zusätzliche Vorschrift zu verabschieden.

9.2. CWATUPE und Wassersanierung

9.2.1. BAUGENEHMIGUNG

Zuständige Behörde

Das Collège communal ist die prinzipiell zuständige Behörde zur Kenntnisnahme der Anträge auf Baugenehmigung in erster Instanz. Diese Kompetenz liegt jedoch bei der wallonischen Regierung für gewisse Arten von Dokumenten. Zudem ist die Wallonische Regierung die zuständige Behörde im Falle von Einsprüchen.

Im Rahmen der Vorlage eines Antrags auf Baugenehmigung, die den Bau oder Umbau eines Wohnraums zum Ziel hat, muss das Collège communal die Problematik der Entsorgung behandeln und gegebenenfalls auch die Problematik der Klärung von Abwässer.

Wenn die Bedingungen des Wassergesetzbuchs zur Klärung von Abwässer nicht beachtet werden, verweigert das Collège communal entweder die beantragte Baugenehmigung oder stellt es durch die Vorschrift der Bedingungen entsprechend den jeweiligen Anforderungen die Genehmigung aus³⁵. Eine solche Alternative bietet sich auch der wallonischen Regierung oder dem abgeordneten Beamten der wallonischen Regierung an, wenn diese die zuständige Behörde zur Kenntnisnahme des Genehmigungsantrags darstellen.

Inhalt des Antrags auf Baugenehmigung

> Grundriss des Systems und der Lage der Entsorgungsmöglichkeiten für Abwässer.

Augenblicklich und entgegengesetzt der vorherigen Situation schreibt die CWATUPE nicht mehr vor, dass der Antrag auf Baugenehmigung einen Grundriss des Systems und der Lage der Entsorgungsmöglichkeiten für Abwässer enthält.

Nur als Ausnahme kann die Gemeinde die Erstellung zusätzlicher Dokumente beantragen, falls diese als unerlässlich für das Verständnis des Entwurfs betrachtet werden³⁶.

> Hinweis zur Bewertung der Vorfälle die Umwelt betreffend

Diesbezüglich muss die Akte des Antrags auf Baugenehmigung gemäß dem Umweltgesetzbuch³⁷ mindestens einen Hinweis zur Bewertung der umweltbezogenen Vorfälle beinhalten.

Im Rahmen dieses Hinweises muss festgelegt werden:

- Ob der Entwurf zu flüssigen Einleitungen in das Oberflächengewässer, in das Ka-

34 PW doc 641 (2006-2007) AP des geänderten Dekrets des Buchs II des Umweltgesetzbuchs, Zusammenfassung der Gründe, S. 20.

35. Siehe Art. 128 des CWATUPE.

36. Siehe Art. 285 des CWATUPE.

38. Siehe Art. D.65 des CWATUPE.



nalsystem oder auf oder in den Boden führt;

- ▶ die Art und Geschwindigkeit oder Menge dieser flüssigen Einleitungen (zu denen das Abwasser gehört);
- ▶ ein Plan zur Angabe des Punktes/der Punkte der Einleitung ins Kanalsystem oder in den Wasserlauf muss sich im Anhang des Dossiers befinden³⁸.

> Studie der umweltbezogenen Auswirkungen

Die Entwürfe, die deutliche Auswirkungen auf die Umwelt darlegen könnten – gleich ob sie in der von der Regierung erstellten Liste zu finden sind oder als solche von der zuständigen Behörde herausgestellt werden³⁹ – müssen einer Studie der umweltbezogenen Auswirkungen und nicht einer einfachen Mitteilung unterliegen.

Die Problematik des Abwässers muss im Rahmen dieser Studie untersucht werden.

9.2.2. VERSTÄDTERUNGSGENEHMIGUNG

Zuständige Behörde

Die Verteilung der Zuständigkeit hinsichtlich der Ausstellung einer Verstädterungsgenehmigung⁴⁰ entspricht derjenigen hinsichtlich einer Baugenehmigung. Wenn es sich um einen Antrag auf Verstädterungsgenehmigung handelt, muss das Collège communal auch auf die Einhaltung der Gesetzgebung zur Entsorgung und Abwasserbehandlung achten und gegebenenfalls die erforderlichen Bedingungen vorschreiben.

Wenn die Entwürfe, die der Verstädterungsgenehmigung unterliegen, prinzipiell ein größeres Ausmaß haben als diejenigen, die der Baugenehmigung unterliegen, scheinen die offenen Möglichkeiten im Rahmen dieser Behörden größer zu sein. So kann von vornherein in Betracht gezogen werden, als Bedingung die Einführung einer gruppierten Autonomes Abwässerreinigungsverfahren oder die Umsetzung eines Kanalnetzes vorzuschreiben.

Inhalt des Antrags auf Verstädterungsgenehmigung

Der Artikel 311, §2, 2°, a, 10 des CWATUPE besagt, dass die Akte zur Beantragung der Verstädterungsgenehmigung Folgendes beinhalten muss:

- ▶ Die Trasse und die Endpunkte der bestehenden Kanalisationen der am nächsten liegenden Kanalsysteme;
- ▶ die technischen Eigenschaften der Kanalisationen;
- ▶ die Kapazität der Sicherstellung des Ablaufens der Abwässer des betroffenen Gutes (durch eventuelle Angabe einer bestehenden Kläranlage).

Der Artikel 311, §2, 3°, b sieht vor, dass die Vorschriften zu Bau und Ausbau die eventuell zu treffenden Maßnahmen zur Sicherstellung der Klärung der Abwässer vor ihrer Einleitung enthalten müssen.

Zudem muss die Akte zum Antrag auf Verstädterungsgenehmigung wie die Akte zum Antrag auf Baugenehmigung entweder einen Hinweis zur Bewertung der Auswirkungen oder eine Studie der Auswirkungen enthalten, die ermöglichen müssen, die Frage des Abwässers anzugehen.

38. Siehe Anhang VI des CWE.

39. Siehe Art. D.66 und D.68 des CWE.

40. Zuvor als „Teilungsgenehmigung“ bezeichnet.



Zusätzliche Informationen

- Für den Überschuss ist die Gemeinde durch die Unterzeichnung eines Vertrags über das Kanalsystem verpflichtet, ihrer zugelassenen Stelle für Abwässerreinigung das Verlegen von Kanalsystemen durch einen Planungsbeauftragten mitzuteilen.

9.2.3. SANKTIONEN

Die Nichteinhaltung einer Baugenehmigung oder einer Verstärkungsgenehmigung kann mit Strafen geahndet werden. Unter gewissen Bedingungen, z.B. dem Einverständnis des Collège communal, unterliegen die Verletzungen der Baugenehmigung auch einer Transaktion⁴¹.

9.3. Umweltgenehmigung

9.3.1. PRINZIP

Der Betrieb eines individuellen Klärsystems wird in der Liste der Einrichtungen in den Rubriken 90.11 ff. des Anhangs 1 des „Erlass-Liste“ vom 4. Juli 2002⁴² wieder aufgenommen.

Nummer – Anlage oder Aktivität	Klasse	Zu konsultierende Stellen
90.11 Individuelle Kläreinheit kleiner oder gleich 20 EW	3	
90.12 Individuelle Kläranlage zwischen 20 und 100 EW	3	
90.13 Individuelle Kläranlage größer oder gleich 100 EW	2	DE ⁴³
90.14 Hauskläranlage als Ausnahme der Anschlusspflicht an die Kanalisation.	2	DE Zugelassene Stelle für Abwässerreinigung [42]

42. Erlass der wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zum Beschluss der Liste der Entwürfe, die der Studie der Auswirkungen unterlagen, sowie der Anlagen und Aktivitäten, die dort klassifiziert waren, und der verschiedenen Erlasse der wallonischen Regierung zur Festlegung der sektorbezogenen und vollständigen Bedingungen, Belgisches Staatsblatt., 21. September 2002.

43. DE = Division de l'eau (Abteilung Wasser) – SPW – DG03.



9.3.2. ERKLÄRUNG

Wenn das individuelle Klärsystem unter 100 EW in Klasse 3 wieder aufgenommen wird, unterliegt sein Betrieb einer einfachen Anmeldung.

In diesem Fall muss es die vollständigen Bedingungen des Erlasses der wallonischen Regierung vom 25. September 2008⁴⁴ beachten.

9.3.3. UMWELTGENEHMIGUNG

Wenn das individuelle Klärsystem von über 100 EW oder unter 100 EW als Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht in Klasse 2 gelistet ist, unterliegt sein Betrieb dem Erhalt einer Umweltgenehmigung und muss die sektorbezogenen Bedingungen des Erlasses der wallonischen Regierung vom 6. November 2008⁴⁵ beachten.

Zusätzliche Informationen

- Welcher Fall der Anmeldung oder des Antrags der Umweltgenehmigung auch vorliegt, die allgemeinen Betriebsbedingungen⁴⁶ müssen beachtet werden.

9.3.4. SANCTIONS

Kommunale Bußgelder

Wie oben hinsichtlich der Verletzungen der RGA erwähnt, sieht das Umweltgesetzbuch⁴⁷ einen gesonderten Mechanismus vor, der den Gemeinden ermöglicht, durch kommunale Bußgelder eine Reihe von Verhaltensweisen zu bestrafen, die Verletzungen der Umweltvorschriften darstellen, wozu auch die Verletzungen des Dekrets zur Umweltgenehmigung gehören⁴⁸.

Um diesen Mechanismus umzusetzen, der fakultativ für die lokalen Entscheidungsträger bleibt, muss die Gemeinde in einer kommunalen Verordnung (erstellt auf der Grundlage des Artikels D.167 des Umweltgesetzbuchs) die Verletzungen, die von den verschiedenen Umweltgesetzgebungen in die 3. und 4. Kategorie eingeteilt wurden, auflisten⁴⁹.

Regionale strafrechtliche Sanktionen oder Bußgelder

Man muss anmerken, dass wenn die Gemeinde beschließt, diesen Mechanismus der kommunalen Bußgelder nicht umzusetzen, andere Arten von Sanktionen angewendet werden können. Das verletzende Verhalten kann in der Tat bestraft werden oder einem regionalen Bußgeld unterliegen.

44. Erlass der wallonischen Regierung vom 25. September 2008 zur Festlegung der vollständigen Bedingungen zu den individuellen Kläreinheiten und individuellen Kläranlagen, Belgisches Staatsblatt, 23. Oktober 2008.

45. Erlass der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 zur Festlegung der sektorbezogenen Bedingungen zu den individuellen Kläranlagen und individuellen Klärsystemen, die als Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht installiert wurden, Belgisches Staatsblatt, 9. Dezember 2008.

46. Erlass der wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der allgemeinen Betriebsbedingungen der Einrichtungen, die im Erlass vom 11. März 1999 hinsichtlich der Umweltgenehmigung formuliert sind, Belgisches Staatsblatt, 21. September 2009.

47. Art. D.138 ff. des 1. Buchs des Umweltgesetzbuchs, eingeführt durch das Dekret vom 5. Juni 2008 zur Forschung, Feststellung, Verfolgung, Vermeidung von Verletzungen und Maßnahmen der Wiederherstellung hinsichtlich der Umwelt, Belgisches Staatsblatt, 20. Juni 2008.

48. Der Artikel D.149, §1 des 1. Buchs des Umweltgesetzbuchs ermöglicht grundsätzlich dem Bürgermeister, Maßnahmen zu Vorschriften zu ergreifen betreffend eine Person oder Einrichtung, wenn durch ein Protokoll oder auf Bericht eines Beamten hin deutlich wurde, dass eine Verletzung der Gesetze und Verordnungen aus Artikel D.138 des Umweltgesetzbuchs vorliegt. In dieser Bestimmung muss man als Beamten diejenigen verstehen, die in Artikel D.140 des Umweltgesetzbuchs genannt werden, was dementsprechend die Beamten der lokalen Polizei ausschließt. Der Artikel D.138 des 1. Buchs des Umweltgesetzbuchs bezieht sich ausdrücklich auf die Gesetzgebung zum Umweltgesetzbuch. Modelle für die Erlasse des Bürgermeisters sind verfügbar auf der Website der Union des Villes et des Communes de Wallonie [Union der Städte und Gemeinden der Wallonie] (www.uvcw.be).

49. Um die Kategorien von Verletzungen zu bestimmen, muss die Gemeinde sich auf das Gesetz und die Verordnung beziehen, die das Verhalten beschreiben, das sie als Verletzung beanstanden möchte. In diesem Fall sind die Verletzungen der 3. Kategorie, die von den RGA wieder aufgenommen werden, besonders in den Artikeln D.393 und D.395 zu finden. Was die Verletzungen der Verordnung zur Umweltgenehmigung betrifft, muss man sich auf Artikel 77 am Ende des gleichen Dekrets beziehen. Der Artikel D.138 des 1. Buchs des Umweltgesetzbuchs bezieht sich ausdrücklich auf die Gesetzgebung zum Umweltgesetzbuch. Konkret kann der Bürgermeister anordnen, nachdem dem Verursacher der Verletzung die Möglichkeit gegeben wurde, sich zu verteidigen und gegebenenfalls sich der geltenden Gesetzgebung in angemessener Frist anzupassen, die entsprechenden Maßnahmen aus dem zuvor genannten Artikel zu treffen (Unterverschlussnahme, Beendigung des Betriebs,...).



Zusätzliche Informationen

- ▶ Nach den Artikeln 133, Abs. 2 und 135, §2 des neuen Gemeindegesetzes hat der Bürgermeister eine Funktion als allgemeine Verwaltungspolizei im Rahmen der Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und öffentlicher Sauberkeit.
- ▶ Man muss jedoch unterstreichen, dass ein solcher Erlass nur dann gültig diese Wirkung besitzen kann, wenn bewiesen wird, dass die spezifischen Gesetzgebungen, die diese Verhaltensweisen unterdrücken möchten, ihm nicht ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung seiner Aufgaben zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und öffentlicher Sauberkeit durchzuführen⁵⁰.
- ▶ Wir unterstreichen auch, dass die Gemeinde, die nicht mit den o.g. Mitteln zufrieden ist, immer mit der Abteilung Polizei und Kontrollen (DPC) in Kontakt treten kann, damit diese im Rahmen ihrer Zuständigkeiten vorgeht.

9.4. Abgaben und Gebühren

9.4.1. ABGABE ZUR BEZAHLUNG FÜR DEN BAU VON KANÄLEN

Prinzip

Abgaben zur Bezahlung werden häufig von den Gemeinden erhoben. Nichts widerspricht der Tatsache, dass die Gemeinden bei den Anwohnern alle oder einen Teil der Kosten einnehmen, die sie tragen, besonders für Einrichtungs- und Ausrüstungsarbeiten des Öffentlichen Straßes, inklusive dem Bau von Kanalsystemen (362-04)⁵¹. "Diese Abgaben (...) werden gerechtfertigt durch den geschätzten Mehrwert, den die von der Gemeinde ausgeführten Arbeiten dem Eigentum der Anwohner der öffentlichen Straßen zuordnen, wo diese ausgeführt werden."⁵².

Modalität der Erhebung der Abgabe

In seinem jährlichen Haushaltsrundsreiben sagt der Ministre des Pouvoirs locaux [Minister für lokale Behörden], dass „anders gesagt die Gemeinden nur „Gewinne“ durch diese Abgaben erzielen können (...)"⁵³.

Dies bedeutet, dass

- ▶ Die Höhe der Abgabe abhängig von den wirklich von der Gemeinde dargelegten Ausgaben festgelegt werden muss, abzüglich eventueller Zuschüsse von der Gemeinde;
- ▶ die Zinsen des Darlehens zur Durchführung der Arbeiten in diesen Ausgaben beinhaltet sein können;
- ▶ die Gemeinde über die Abgabe nur den nicht förderbaren Teil der Arbeiten einfordern kann, auch wenn eine Förderung nicht erhalten oder beantragt wurde;
- ▶ die Dauer der Rückzahlung normalerweise der Dauer des Darlehens entspricht, d.h. der Anzahl der Raten, die von der Gemeinde zurückzuzahlen sind (Zahlung "in Raten"), selbst wenn sie auch in einem Mal gezahlt werden kann (Zahlung "in Kapital")

50. Somit könnte beispielsweise unterstützt werden, falls die Dringlichkeit der Regelung der Situation aus dem Blickwinkel der öffentlichen Ordnung nachgewiesen werden kann, dass das von der speziellen Regelung vorgesehene Verfahren dieser Dringlichkeit nicht nachkommen kann. Zudem könnte man auch versuchen zu bestätigen, dass das von der übergeordneten speziellen Genehmigung vorgesehene Verfahren der Gemeinde nicht erlaubt, zufriedenstellend ihre Aufgabe der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu erfüllen, was die Verabschiedung eines Erlasses auf dieser Grundlage erforderlich macht.

51. Cass., 28 Juni 1950, Pas., 1950, I, 776 und Cass., 16 Januar 1966, Pas., 1967, I, 352.

52. J. Dams, Fiscalité des pouvoirs locaux et régionaux [Abgabewesen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften], UVCB, 1979, A/245.

53. J. Dams, Fiscalité des pouvoirs locaux et régionaux [Abgabewesen der lokalen und regionalen Behörden], UVCB, 1979, A/245.



Zusätzliche Informationen

- Der Minister sagt, dass es „bei der Frage der Gerechtigkeit unter den die Abgabe zahlenden Anwohnern eines geförderten Öffentliche Straßes und den Abgabe zahlenden Anwohnern eines nicht geförderten Öffentliche Straßes erlaubt ist, eine Verallgemeinerung pro Geschäftsjahr der erhaltenen Förderungen vorzunehmen, und diese auf die Raten der Rückzahlung, die von den betroffenen Zahlenden durch die Anwendung der Abgabe in einem gegebenen Geschäftsjahr zu tragen ist, angerechnet werden kann.“

Dauer und Reichweite der Verordnung

Die Verordnungen, die eine Abgabe zur Rückzahlung sind anwendbar für das gesamte Gemeindegebiet und alle Arbeiten, die während ihres Anwendungszeitraums ausgeführt wurden⁵⁴.

▲ Erläuterung

sobald sie in Kraft ist, auf alle Installationsarbeiten der Kanalsysteme in der Gemeinde angewendet, nach dem Satz, der von der Verordnung vorgesehen wird.

Aber der Betrag pro Meter Anwohnergrundstück kann variieren je nach Arbeiten, unter Berücksichtigung des Betrages der wieder einnehmbaren Ausgaben (Arbeitskosten, Betrag eventueller Förderungen,...).

Weder der Rat noch das Collège können über diese Verordnung entscheiden, dass wenn sie verabschiedet und genehmigt ist, sie nur auf die eine oder andere Straße angewendet werden kann. Aber natürlich müssen die Eigentümer weiterhin diese Abgabe nur zahlen, wenn die Arbeiten wirklich vor ihrem Haus verrichtet wurden.

Zusätzliche Informationen

- ↗ Modelle zu Abgabeverordnungen befinden sich im Portal der lokalen Behörden⁵⁵.

9.4.2. VERSTÄDTERUNGSGENEHMIGUNG

Prinzip

Die Schwierigkeiten der Anwendung der Abgaben zur Rückzahlung führten dazu, dass die Union des Villes et Communes de Belgique [Union der Städte und Gemeinden in Belgien] einen vereinfachten Entwurf der Abgabe mit dem gleichen Ziel vorschlug: Die Einziehung der Unkosten für die Einrichtung des Öffentlichen Straßes durch die Gemeinden. Dieser Entwurf führte zu einem Rundschreiben im Jahr 1979 des Innenministers zur Verstädterungsabgabe⁵⁶.



Die Verstädterungsabgabe funktioniert nach einem Prinzip des „Pauschalsystems“. Diese Abgabe ist gebunden an die Existenz gewisser Ausrüstungen und nicht an die punktuelle Umsetzung genauer Arbeitsschritte.

54. Ibid., A/245/2.

55. <http://pouvoirslocaux.wallonie.be> > Mémento fiscal > Modèles de règlements-taxes.

56. Das Rundschreiben von 1979 besagt somit, dass "die Rechtfertigung dieser Abgabe in einem Beitrag aller Eigentümer besteht, die bereits von einer Ausrüstung profitieren, die durch Ausgaben bezahlt wurde, die in Zukunft von der Gemeinde für die Straßenarbeiten getätigt werden. Einerseits, da diese Arbeiten einen Mehrwert für die Anwohnergrundstücke darstellt, ist es angemessen, dass die Eigentümer, die bereits von Ausrüstungen profitieren, an der Siedlung in der Gemeinde beteiligt sind, sowie die Eigentümer, die von zukünftigen Arbeiten profitieren, und dass sie auch der Abgabe unterliegen. Andererseits wird der Einzug einer jährlichen Abgabe mit gemäßigter Rate aber ohne Einschränkung der Dauer weniger hart von den Abgabenzahlern empfunden als die Abgaben zur Rückzahlung, und sie ermöglicht den Gemeinden, die Arbeiten und ihre Finanzierung besser zu planen".



Modalität der Erhebung der Abgabe

Die Verstädterungsabgabe kann nicht erhoben werden, wenn Folgendes existiert:

- ▶ Eine Ausrüstung des Öffentliche Straßes,
- ▶ Kanalisationen,
- ▶ korrekte Gehwege.

Somit erfüllt der Anwohner zu dem Zeitpunkt, zu dem einer oder mehrere Ausrüstungen existieren, die Bedingung der Abgabe.

Die Verstädterungsabgabe ist kompatibel mit einer Abgabe zur Unterhaltung der Kanalisation (363-09).

Die Gemeinden haben die Freiheit, sich an die Abgaben zur Rückzahlung zu halten und/oder eine Verstädterungsabgabe zu erstellen.

Betrag der Abgabe

Das Eigentum ist mit einer Abgabe versehbar zu maximal 20 Euro pro laufenden Meter der Länge der Straßen. Jede Gemeinde legt den Betrag der Abgabe zu jeder Ausrüstung fest, so dass die angehäuften Beträge höchstens bei 20 Euro liegen.

Vergleich der beiden Abgabensysteme

> Abgabe zur Rückzahlung

So, im Falle einer Erstattung der Abgabe „erhält die Gemeinde auf Kosten der Anwohner alle oder einen Teil der Unkosten, die sie in einer gegebenen Straße, einem gegebenen Viertel für Arbeiten, die in einem bestimmten Zeitraum ausgeführt wurden, das Geld.“ Leider werden die Kosten zwar vom Abgabebzahler getragen, aber die Abgabe ist auch auf einen gewissen Zeitraum begrenzt⁵⁷.

> Verstädterungsabgabe

Aber im Falle der Verstädterungsabgabe „bucht die Gemeinde einen Pauschalbetrag bei all denjenigen ab, die entlang einer Straße liegen, die eine bestimmte Ausrüstung besitzt, gleich zu welchem Datum diese angelegt wurde. Und wenn die von der Verordnung vorgesehene Ausrüstung erstellt wird, bezahlt der Profitierende automatisch die Abgabe, und dies auf unbeschränkte Dauer. Aber leider darf die Verstädterungsabgabe nur im Falle der Rückerstattung der Abgabe⁵⁸ niedriger sein.

Zusätzliche Informationen

- ▶ „Die Verstädterungsabgabe kann in keinem Fall zu einer Rückerstattung der Abgabe der gleichen Art hinzukommen⁵⁹, d.h. zu einer Abgabe hinsichtlich der Einrichtung von Straßen, Kanälen und Gehwegen. Das besagt zudem das zuvor genannte Haushaltsrundsreiben: „Die Einführung dieser Abgabe bedingt automatisch die Nichtanwendung der Abgaben zu den Codes 040/362-02 bis 040/362-05“, d.h. Rückerstattung der Abgabe hinsichtlich der Bezahlung von Straßen (oder Verkleidungen des Öffentliche Straßes), dem Bau von Gehwegen, dem Bau von Kanälen und der Arbeiten zum Anschluss von Gebäuden ans Kanalnetz.

57. Id.

58. Id.

59. Ibid., A/338/2.



9.4.3. ABGABE ODER GEBÜHR ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE KANALISATION

Prinzip der Abgabe

In der Annahme, dass die Gemeinde die Arbeiten von den Gemeindediensten oder dem von der Gemeinde bestimmten Unternehmer durchführen lässt, bezieht sich die o.g. Zahlungsweise auf die geltende Abgabeverordnung in der Gemeinde, die die Zahlungsmodalitäten für den so durchgeführten Kanalanschluss bestimmt.

Auch kann die Gemeinde neben der Abgabe zur Rückzahlung des Baus des Kanalsystems selbst auch eine Rückerstattung der Abgabe für Arbeiten des Anschlusses von Gebäuden ans Kanalnetz (362-05) einführen.

Für den Rest ist es der gleiche Mechanismus wie derjenige hinsichtlich der Rückerstattung der Abgabe für den Bau von Kanälen, die hier Anwendung findet.

Principe de la redevance

La commune peut encore récupérer les montants des travaux de raccordement des immeubles au réseau d'égout engagés par le biais d'une redevance, ceci par analogie à ce que la circulaire budgétaire prévoit en matière de raccordement des immeubles au réseau de distribution d'eau (363-02) ou, plus généralement, pour toute prestation technique de la commune au bénéfice des particuliers (361-48).

Comme toute redevance, celle-ci doit correspondre au montant des travaux engagés. La détermination d'un montant forfaitaire pourrait, selon nous, également être envisagée, dans la mesure où ce montant ne serait pas disproportionné par rapport au coût du raccordement. Par ailleurs, s'agissant d'une redevance, pouvant être assimilée au principe d'un contrat d'adhésion du particulier vis-à-vis du service proposé par la commune, rien ne s'oppose, selon nous, à ce que le montant soit réclamé par la commune avant la réalisation des travaux.

9.4.4. ABGABE FÜR IMMOBILIEN, DIE AN DAS KANALSYSTEM ANGESCHLOSSEN SIND ODER WERDEN KÖNNEN ODER ABGABE FÜR DIE UNTERHALTUNG DER KANÄLE

Die erste (363-08) hat eine empfohlene Höchststrafe von 50 Euro pro Jahr und Wohnung oder Gebäude.

Sie ist vom Eigentümer oder Bewohner der Wohnung oder des Gebäudes zu tragen, wenn dieser an das Kanalsystem angeschlossen ist. Sie ist nur vom Eigentümer zu tragen, wenn das Öffentliche Straße angeschlossen werden könnte. Die gleiche Abgabeverordnung kann zwei Situationen betreffen.

Sie kann nicht doppelt mit der Abgabe zur Wartung der Kanäle (363-09) erhoben werden. Deren empfohlene Höchststrafe liegt ebenfalls bei 50 Euro pro Jahr und Wohnung. Sie muss vom Bewohner der Räumlichkeiten entrichtet werden.



10. WELCHE FINANZIELLEN HILFEN GIBT ES FÜR DEN BÜRGER?

10.1. Regionale Prämie für die Anlage individueller Klärsysteme

10.2. Befreiung von den tatsächlichen Beseitigungskosten oder Erstattung der Abgabe

10.3. Verfahren zur Stellung des Antrags auf finanzielle Unterstützung





10.1. 10.1. Regionale Prämie für die Anlage individueller Klärsysteme

10.1.1. ARTEN VON WOHNRÄUMEN, DIE VON DER PRÄMIE PROFITIEREN KÖNNEN Art. R.401 ff. des Wassergesetzbuchs

Bestehende Wohnräume

Bedingungen der Ausgabe der Prämie durch die Region Wallonie

Eine Prämie wird ausgegeben an alle natürlichen oder juristischen Personen öffentlichen oder privaten Rechts, die auf eigene Kosten ein zugelassenes Hauskläranlage anbringen in einem bestehenden Wohnraum oder einer Gruppe bestehender Wohnräume, der/die HaushaltsAbwässer einleitet/einleiten.



Unter bestehendem Wohnraum muss man einen Wohnraum verstehen, der vor dem Datum der Genehmigung der Änderung des PCGE oder PASH erbaut wurde, die ihn klassifiziert haben:

- > Im Gebiet der Autonomes Abwässerreinigungsverfahren des PCGE oder in der Autonomes Abwässerreinigungsverfahren des PASH;
- > Im Gebiet der Kollektives Abwässerreinigungsverfahren des PCGE oder in der Kollektives Abwässerreinigungsverfahren des PASH, wenn sie von einer Ausnahme der Kanalanschlusspflicht durch eine Umweltgenehmigung profitieren.

Das Referenzdatum für die Vergabe des Rechtes auf eine Prämie ist immer das Datum des ersten Plans, der aktuelle Bestimmung des Wohnraumes die Beseitigung betreffend angibt.

Wohnräume, die große Renovierungsarbeiten benötigen

Die an die bestehenden Wohnräume ausgegebene Prämie, die eine individuelle Kläranlage montieren mussten, da sie umbauen oder erweitern, was die Folge einer Erhöhung der Schadstofflast hat, wird auf der Grundlage der Schadstofflast vor dem Umbau oder der Erweiterung berechnet. Das zusätzliche Potenzial der Bewohnung im Zusammenhang mit den Einrichtungsarbeiten wird somit nicht in die Berechnung der Prämie miteinbezogen.



Die Erhöhung der Schadstofflast resultiert aus einer Bewertung der Tatsachen durch die Behörde.

Die Tatsache, ein zusätzliches Zimmer zu schaffen, um eine Person mehr im Wohnraum aufzunehmen, kann auch als eine Erhöhung der Schadstofflast angesehen werden. Die Einrichtung eines zusätzlichen Badezimmers könnte jedoch nur schwierig miteinbezogen werden.

Zusätzliche Informationen

- ▶ Man muss auch anmerken, dass die Prämie nicht den eventuellen Anteil der Schadstofflast abdeckt, die aus der Ausübung eines kommerziellen oder industriellen Aktivität oder eines freien Berufs resultiert.
- ▶ Der Minister kann zudem nur eine einzige Prämie pro installiertem individuellen Klärsystem genehmigen.
- ▶ Schließlich kann nur die Installation individueller Klärsysteme⁶⁰ von nun an von der Prämie profitieren.
- ▶ Keine Prämie ist vorgesehen für die Installation eines nicht zugelassenen individuellen Klärsystems.

60. Die Liste dieser Systeme ist unter folgender Adresse einzusehen: http://environnement.wallonie.be/de/entreprises/systemes_epuration.htm



Neubauten

Prämien sind nicht vorgesehen für Neubauten oder die Installation eines nicht zugelassenen individuellen Klärsystems.

10.1.2. BETRÄGE DIESER PRÄMIEN

Bestimmende Faktoren

Der Betrag der ausgezahlten Prämien hängt von mehreren Faktoren ab:

> 1. Kapazität des Systems

Die ausgezahlte Prämie hängt von der Kapazität des eingeführten Klärsystems ab. Der Betrag der Startprämie, die 5 EW abdeckt, kann abhängig von der Anzahl der zusätzlichen Einwohnerwerte erhöht werden.

> 2. Art der Wasserentsorgung nach der Klärung

Die Prämie wird erhöht, wenn die Entsorgung des geklärten Abwässers durch eine der Arten des Versickerns in den Boden erfolgt, mit Ausnahme der Sickergruben, die von den Erlassen gemäß der Verordnung vom 11. März 1999 hinsichtlich der Umweltgenehmigung genehmigt werden.

Die Arten des Einsickerns in den Boden sowie die Ausmaße dieser Systeme werden präzisiert im Anhang IV des Erlasses der wallonischen Regierung, die die vollständigen und sektorbezogenen Bedingungen für die individuellen Klärsysteme festlegen⁶¹.

> 3. Einführung oder Wiederherstellung eines Sammelnetzes

Die Prämie wird ausgezahlt im Rahmen der Einführung oder Wiederherstellung eines Sammelnetzes, das im Rahmen einer gruppierten Autonomes Abwasserreinigungsverfahren darauf abzielt, das Abwasser zu sammeln und in Richtung eines individuellen Klärsystems zu leiten. Dies muss entsprechend den Bestimmungen des Artikels R.279, §5 eingeführt werden.

> 4. Auszahlung der Prämie im Rahmen eines Umbaus

Wenn die Installation eines individuellen Klärsystems vom Wassergesetzbuch vorgeschrieben, oder gegebenenfalls durch eine Baugenehmigung im Rahmen der Einrichtungs-, Umbau- oder Erweiterungsarbeiten verordnet wird, was eine Erhöhung der Schadstofflast des Gebäudes zur Folge hat, kann eine erhöhte Prämie ausgezahlt werden. Diese wird jedoch in Abhängigkeit von der Anzahl der EW berechnet, die der Wohnraum vor den Arbeiten beinhaltete.

> 5. Freiwillige oder vorgeschriebene Installation

Der Betrag der Prämie wird erhöht, wenn die Installation eines individuellen Klärsystems aus einer Verpflichtung resultiert. Diese Verpflichtung kann entweder aus einem Ministerialbeschluss resultieren, der nach einer Gebietsstudie getroffen wurde, oder aus einer Vorschrift betreffend eine Baugenehmigung, die für Einrichtungs-, Umbau- oder Erweiterungsarbeiten ausgestellt wird.

61. Erlass der wallonischen Regierung vom 25. September 2008 zur Festlegung der vollständigen Bedingungen zu den individuellen Kläreinheiten und individuellen Kläranlagen, Belgisches Staatsblatt. 23. Oktober 2008 Erlass der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 zur Festlegung der sektorbezogenen Bedingungen zu den individuellen Kläranlagen und individuellen Klärsystemen, die als Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht installiert wurden, Belgisches Staatsblatt, 9. Dezember 2008.



Obergrenze der Prämien

Zudem ist es wichtig, die Tatsache zu beachten, dass die ausgestellten Prämien eine Obergrenze besitzen:

- ▶ in Höhe von 70% der Rechnungen inkl. MwSt. Die Rechnungen hinsichtlich der individuellen Klärarbeiten beinhalten die Studie, den Kauf, den Transport, die Verlegung und den Anschluss des Klärsystems und des Sammelsystems für Haushaltsabwässer sowie die Vorrichtung für die Entsorgung des geklärten Wassers. Die Rückgabe der Räumlichkeiten im ursprünglichen Zustand ist nicht einbegriffen;
- ▶ in Höhe von 80% der gleichen Rechnungen, wenn der Antrag auf die Prämie von der Gemeinde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ausgeht, die die Personen ersetzt, die ein Klärsystem installieren müssen (und in diesem Fall eine gruppierte Autonomes Abwasserreinigungsverfahren durchführen);
- ▶ in Höhe von 90% dieser Rechnungen, wenn die Arbeiten vom Minister nach einer Gebietsstudie vorgeschrieben werden, oder wenn sie vorgeschrieben werden nach einer Baugenehmigung, die im Rahmen der Einrichtungs-, Umbau- oder Erweiterungsarbeiten ausgestellt wird.

Übersichtstabelle der maximalen Prämien

Individuelle Kläreinheit von 5 EW vorgeschrieben	Einsickern in den Boden durch Verrie-selungsleitungen	5000 €	+ 500 €/EW zusätz-lich oder 625€/EW bei Arbeiten am Sammelnetz
	Kein Einsickern in den Boden	4000 €	
Individuelle Kläreinheit von 5 EW freiwillig	Einsickern in den Boden durch Verrie-selungsleitungen	3125 €	+ 375 €/EW zusätz-lich oder 500 €/EW bei Arbeiten am Sammelnetz
	Kein Einsickern in den Boden	2500 €	



10.2. Befreiung den tatsächlichen Beseitigungskosten (CVA) oder Erstattung der Abgabe

Jede Person, die selbst ihr Abwässer in einem individuellen Klärsystem klärt, das durch eine Anmeldung oder eine Umweltgenehmigung abgedeckt ist, und dies, gleich ob der Wohnraum neu ist oder nicht, kann von der Befreiung von der Abgabe auf HaushaltsAbwässer⁶² oder von den CVA⁶³ profitieren, wenn gewisse Bedingungen zusammen erfüllt werden pour⁶⁴.

Diese Ausnahme kann jedoch aufgehoben werden, und dies in den beiden Fällen aus Artikel R.389, §1 des Wassergesetzbuchs:

- ▶ Wenn eine Kontrolle ein Funktionsergebnis zeigte, das nicht den Emissionsnormen entspricht, und dass nicht innerhalb von 6 Monaten durch eine Analyse entkräftet wird, die auf Kosten des Betreibers durch ein zugelassenes Labor erstellt wird;
- ▶ wenn der Begünstigte der Befreiung den Nachweis für die Wartung oder Leerung des individuellen Klärsystems nicht liefern kann.

Die Befreiung findet wieder statt, wenn der Antragsteller bewiesen hat, dass er sich erneut angepasst hat (Art. R. 389, §2).

10.3. Verfahren zur Stellung des Antrags auf finanzielle Unterstützung

Die Antragsteller, die von den finanziellen Vorteilen aus den Punkten 10.1 und 10.2 profitieren möchten, müssen der SPW-DGO03 das vollständig ausgefüllte Formular des Antrags auf Prämie und Befreiung von den tatsächlichen Beseitigungskosten (CVA) übermitteln.

Dieses Dokument beinhaltet:

- ▶ Die Identifizierung des Betreibers des individuellen Klärsystems;
- ▶ die Identifizierung des von der Prämie Begünstigten;
- ▶ die notwendigen Informationen zur Festlegung des Betrags der Prämie;
- ▶ die Kontrollbescheinigung der Anlage, erstellt durch den zu diesem Zweck befähigten Kontrolleur im Rahmen der Kontrolle der Anlage.

Im Anhang dieses Dokuments wird durch einen Anhang ergänzt, mit einer Kopie der Rechnungen zu den Arbeiten der Installation des individuellen Klärsystems, sowie mit einer Kopie der letzten Wasserrechnung oder Öffnung des Zählers (und dies in der Annahme, dass das HaushaltsAbwässer auf der Grundlage von Wasser hergestellt wird, das dem öffentlichen Trinkwasser entnommen wurde).

62. Wenn die Haushaltsabwässer auf der Grundlage einer privaten Wasserentnahme entstehen.

63. Wenn die Haushaltsabwässer auf der Grundlage von Wasser entstehen, das dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen wurde.

64. Diese Bedingungen werden in Artikel R.386, §1, 1° und 2° wieder aufgenommen.



ANHÄNGE





Anhang I: Definitionen

- ▶ **Allgemeiner kommunaler Plan für Kanalsysteme (PCGE):** Der durch den Minister in Anwendung der regionalen wallonischen Exekutive genehmigte kommunale Plan für Kanalsysteme vom 19. September 1991 – Art. R.233, 20° des Wassergesetzbuchs. [Anm.: Diese Pläne werden von nun an alle aufgehoben nach dem Inkrafttreten des PASH], S. 29,66
- ▶ **Einwohnergleichwert (EGW):** Einheit der Schadstofflast zur Darstellung der organischen, biologisch abbaubaren Belastung, die ein biochemisches Sauerstoffbedürfnis in fünf Tagen (DB05) von 60 Gramm am Tag besitzt – Art. R.233, 11° des Wassergesetzbuchs, S. 7,8,19,33,34
- ▶ **Exzessive Kosten:** Ein Vergleich der Kosten eines Anschlusses an das Kanalsystem hinsichtlich der Installation eines individuellen Klärsystems. Diese Verwendung des Begriffs der exzessiven Kosten unterliegt dennoch einer Analyse von Fall zu Fall durch die Akteure der regionalen Verwaltung, wobei insbesondere andere technische Lösungen beachtet werden, die in Frage kämen (Hydraulikpumpe,...). S. 29
- ▶ **Fördergebiet:** Gebiet hinsichtlich der Autonomes Abwässerreinigungsverfahrensordnung, gekennzeichnet durch die oder eine der als riskant herausgestellten Wassermassen oder durch den Status des besonderen Schutzes, zu dem eine Gebietsstudie durchgeführt wird – Art. R.233, 30° des Wassergesetzbuchs, S. 31,45,63
- ▶ **Für die Verstädterung bestimmte Gebiete:** Die Gebiete, die in Artikel 25, Abs. 2, 1° bis 8° des CWATUPE beschrieben werden [d.h.: Der Gebiet des Wohnraums, das ländliche Wohngebiet, das Gebiet der öffentlichen Dienstleistungen und der gemeinschaftlichen Ausrüstungen, das Freizeitgebiet, das Gebiet der wirtschaftlichen Aktivität, die spezifischen Gebiete der wirtschaftlichen Aktivität, das Gebiet des Abbaus und das Gebiet der kommunalen Einrichtung industrieller Art] – Art. R.233, 29° des Wassergesetzbuchs, S. 29
- ▶ **Gebietsstudie:** Studie, die in einem Fördergebiet durchgeführt wird, um die zu erreichenden Qualitätsziele zu bestimmen, wenn für den von diesem Gebiet abgedeckten Gebiet die Kollektives Abwässerreinigungsverfahrensordnung angemessener wäre, oder um zu bestimmen, welches die angemessenste Autonomes Abwässerreinigungsverfahrensordnung ist – Art. R.233, 11° Bis des Wassergesetzbuchs, S. 30,31
- ▶ **Gemeinde:** Raum, in dem die Bevölkerung und/oder die wirtschaftlichen Aktivitäten ausreichend konzentriert sind, so dass es möglich ist, die städtischen Restabwässer zu sammeln, um sie in eine Kläranlage oder einen endgültigen Entsorgungspunkt zu leiten – Art. D 2, 1° und R.233, 1° des Wassergesetzbuchs. S. 7
- ▶ **HaushaltsAbwässer:** siehe Kapitel 3
- ▶ **Individuelle Kläranlage:** Hauskläranlage, das entwickelt wurde, um Wasser von 21 bis 99 EH zu klären, S. 33,66
- ▶ **Individuelle Kläreinheit:** Hauskläranlage, das entwickelt wurde, um Wasser bis zu 20 EW zu klären, S. 32, 53
- ▶ **Hauskläranlage:** Individuelle Kläreinheit, individuelle Klärinstallation, individuelle Kläranlage mit einer Ausrüstung, die die Klärung des Abwassers aus einem Wohnraum oder einer Gruppe von Wohnräumen ermöglicht, sowie die Entsor-

gung der geklärten Wasser unter den in den Erlassen des Dekrets vom 11. März 1999 zur Umweltgenehmigung [Erlasse zu den vollständigen und sektorbezogenen Bedingungen, die auf die individuellen Klärsysteme angewendet werden] festgelegten Bedingungen – Art. R.233, 24° des Wassergesetzbuchs, S. 13,23,28,34,52

- ▶ **Individuelle Klärung:** Klärverfahren, das von einer individuellen Kläranlage durchgeführt wird – Art. R.233, 10° des Wassergesetzbuchs.
- ▶ **Klärung:** Primäre, sekundäre oder dem Abwässer angepasste Behandlung vor dem Einleiten in ein hydrografisches Becken hinsichtlich der Einhaltung der Normen und Vorschriften zu den kommunalen Abwässern und hinsichtlich des Erreichens von Wasser im Aufnahmemilieu, das den vorgeschriebenen Werten oder den Werten entspricht, die sich nach den Bestimmungen hinsichtlich des Aufnahmewassers richten – Art. D2, 44° des Wassergesetzbuchs.
- ▶ **Kollektive Kläranlage:** Kläranlage, die kommunales Abwässer aus einer Gemeinde behandelt – Art. R.233, 22° des Wassergesetzbuchs.
- ▶ **Kollektive Klärung:** Klärverfahren, das von einer kollektiven Kläranlage durchgeführt wird – Art. R.233, 9° des Wassergesetzbuchs.
- ▶ **Kommunales Abwässer:** Die Haushaltsabwässer oder die Mischung der Haushalts- mit den Industrieabwässern und/oder den Niederschlagswässern – Art. R.233, 6° des Wassergesetzbuchs.
- ▶ **Künstliche Fließwege:** Rinnen, Gräben oder Wasserleitungen, die der Entsorgung von Regenwasser Oberflächenwasser oder geklärtem Abwässer dienen – Art. 2, 88° des Wassergesetzbuchs.
- ▶ **Neuer Wohnraum:** Wohnraum, dessen Baugenehmigung in erster Instanz nach dem 20. Juli 2003 ausgestellt wurde – Art. R.233, 17° des Wassergesetzbuchs.
- ▶ **Öffentliche Kanalisation:** Öffentliche Wege zum Abfließen des Wassers aus unterirdischen Leitungen, für das Sammeln von Abwässer – Art. D.2, 43 des Wassergesetzbuchs.
- ▶ **Rate des Kanalsystems:** Verhältnis der Länge der bestehenden Kanalisationen und der Gesamtheit der zu verlegenden Netze.
- ▶ **Abwässersammler:** Leitungen, die die Kanalnetze an die vorgesehenen oder vorhersehbaren Orte verbinden, um die Klärung des Abwässers durchzuführen – Art. D.2.10° des Wassergesetzbuchs.
- ▶ **Sammeln:** System der Kanalisationen, die die kommunalen Abwässer sammeln und weiterleiten. Diese Kanalisationen werden im Allgemeinen in der Wallonie als „égout“ [„Kanal“] bezeichnet.
- ▶ **Sammelrate:** Verhältnis zwischen den EW, die an ein Kanalsystem angeschlossen sind, und der Gesamtzahl der EW, die in der Gemeinde geschätzt werden.
- ▶ **Sammelsystem:** Alle Kanalsysteme, Arbeiten und Abwässersammler, die das kommunale Abwässer zu einer kollektiven Kläranlage oder einem finalen Einleitungspunkt leiten – Art. R.233, 23° des Wassergesetzbuchs.
- ▶ **Sanierungsplan pro Zwischeneinzugsgebiet (PASH):** Tool zur kartografischen Planung und Darstellung der Sanierung per hydrografisches Klärgrube: Vorrichtung zur Vorbehandlung durch Verflüssigung des ganzen HaushaltsAbwässers, mit



Ausnahme des Regenwässers Oberflächenwässers – Art. R. 233, 14° des Wassergesetzbuchs.

- ▶ **Sickergrube:** Vertikal in den unterirdischen Bereich gegrabene Anlage, die eine Ableitung der Abwässer durch Einsickern ermöglicht.
- ▶ **Tatsächliche Beseitigungskosten:** Als C.V.A. pro Kubikmeter bezeichnet, beinhalten sie alle Kosten im Zusammenhang mit den Haushaltsabwässern – Art. D.2. 23° des Wassergesetzbuchs.
- ▶ **Trennwasserkanal:** Kanalsystem zum alleinigen Aufnehmen von Einleitungen von Haushaltsabwässern mit Ausnahme aller Regenwässer Oberflächenwässers und mit eingeleiteten klaren Wassers – Art. R.233,7° des Wassergesetzbuchs.
- ▶ **Wohnraum:** Feste Installation im Sinne von Artikel 84, Abs. 1 des CWATUPE zur Ableitung der kommunalen Abwässer – Art. R.233, 16° des Wassergesetzbuchs.
- ▶ **Zugelassene Stelle für Abwässerreinigung:** Verband der von der wallonischen gemäß den Artikeln D.343 und D.344 [des Wassergesetzbuchs] zugelassenen Gemeinden – Art. R. 233, 18° des Wassergesetzbuchs.
- ▶ **Zwischeneinzugsgebiet** – Art. R. 233, 21° des Wassergesetzbuchs.

Anhang II: Abkürzungen

- ▶ **AGW:** Arrêté du Gouvernement wallon [Erlass der wallonischen Regierung]
- ▶ **CVA:** Tatsächliche Beseitigungskosten
- ▶ **CWATUPE:** Wallonischer Gesetzbuch zur Raumordnung, Städteplanung und Umwelt
- ▶ **DE:** Division de l'eau [Abteilung Wasser]
- ▶ **DPC:** Département de la police et des contrôles [Abteilung Polizei und Kontrollen]
- ▶ **EW:** Einwohnerwert
- ▶ **NLC:** Neues kommunales Gesetz
- ▶ **OAA:** Zugelassene Stelle für Abwässerreinigung
- ▶ **PASH:** Abwässerplan per hydrografisches Zwischeneinzugsgebiet
- ▶ **PCGE:** Allgemeine kommunale Pläne zum Kanalsystem
- ▶ **PE:** Umweltgenehmigung
- ▶ **RGA:** Allgemeine Verordnung zur Beseitigung
- ▶ **SEI:** Hauskläranlage
- ▶ **SPGE:** Société publique de gestion de l'Eau [Öffentliche Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung]
- ▶ **SPW DG01:** Service Public de Wallonie - Direction Générale Opérationnelle des routes et des bâtiments [Öffentlicher Dienst der Wallonie – Operative Generaldirektion Straßen und Gebäude]

- ▶ **SPW DGO2:** Service Public de Wallonie - Direction Générale Opérationnelle de la mobilité et des voies hydrauliques [Öffentlicher Dienst der Wallonie – Operative Generaldirektion Mobilität und Wasserwege]
- ▶ **SPW DGO3:** Service Public de Wallonie - Direction Générale Opérationnelle Agriculture, Ressources naturelles et Environnement [Öffentlicher Dienst der Wallonie – Operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt]
- ▶ **SPW DGO4:** Service Public de Wallonie - Direction Générale Opérationnelle de l'aménagement du territoire, du logement, du patrimoine et de l'énergie [Öffentlicher Dienst der Wallonie – Operative Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie]
- ▶ **SPW DGO5:** Service Public de Wallonie - Direction Générale Opérationnelle des pouvoirs locaux, de l'action sociale et de la santé [Öffentlicher Dienst der Wallonie – Operative Generaldirektion Lokale Behörden, soziale Maßnahmen und Gesundheit]
- ▶ **SPW DGO6:** Service Public de Wallonie - Direction Générale Opérationnelle de l'économie, de l'emploi et de la recherche [Öffentlicher Dienst der Wallonie – Operative Generaldirektion Wirtschaft, Beschäftigung und Forschung]
- ▶ **SPW DGO7:** Service Public de Wallonie - Direction Générale Opérationnelle de la fiscalité [Öffentlicher Dienst der Wallonie – Operative Generaldirektion Steuerwesen]
- ▶ **UVCW:** Union des villes et des communes de Wallonie [Union der Städte und Gemeinden der Wallonie]
- ▶ **ZAA:** Gebiet der Autonomes Abwässerreinigungsverfahren
- ▶ **ZAC:** Gebiet der Kollektives Abwässerreinigungsverfahren
- ▶ **ZAT:** Gebiet der Vorläufiges Abwässerreinigungsverfahren
- ▶ **ZH:** Wohnbereich
- ▶ **ZHR:** Ländlicher Wohnraum
- ▶ **ZI:** Industriebereich

Anhang III: Vorschriften

Die gesamten Umweltvorschriften sind auf dem Umweltportal der Wallonie unter folgender Adresse zu finden:

<http://environnement.wallonie.be/aerw/dgrne/index.htm>.

Diese Website beinhaltet vor allem die koordinierten Versionen der Gesetze, deren Lektüre wir Ihnen wärmstens empfehlen, damit Sie eine Version der aktualisierten Gesetzgebung abhängig von den letzten Änderungen zu sehen.

WALLONISCHES RECHT

- ▶ Wassergesetzbuch: Buch II des Umweltgesetzbuchs, eingeführt durch das Dekret vom 27. Mai 2004 hinsichtlich des Buchs II des Umweltgesetzbuchs, das den Wassergesetzbuch beinhaltet, Belgisches Staatsblatt vom 23. September 2004.



Die koordinierte Version ist verfügbar im Umweltportal der Wallonie.

Insbesondere:

- Das Verfahren zur Änderung des PASH: Artikel R.284 ff.
- Prämien für die Installation eines individuellen Klärsystems: Artikel R.401 ff.
- Der Erlass der wallonischen Regierung vom 12. Februar 2009, in Kraft seit dem 28. März 2009 zur Kontrolle der individuellen Klärsysteme.
- Befreiung von der Abgabe auf die Einleitung der Haushaltsabwässer Artikel R.386 ff.
- Der Königliche Erlass vom 3. August 1976 zur Allgemeinen Verordnung hinsichtlich der Einleitungen von Abwässer in gewöhnliche Oberflächengewässer, in die öffentlichen Kanalsysteme und in die künstlichen Fließwege für Regenwässer Oberflächenwässer.
- Umweltgesetzbuch, eingeführt durch die Verordnung vom 27. Mai 2004 hinsichtlich des Buchs I des Umweltgesetzbuchs, Belgisches Staatsblatt vom 9. Juli 2004 – geändert 28. Februar 2007.

Insbesondere:

- Sanktion im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen, die vom Wassergesetzbuch oder der kommunalen Verordnung zur Regelung der Modalitäten des Anschlusses an die Kanalisation vorgeschrieben werden: Artikel D.138 ff.

► Erlass „Liste“

Der Erlass der wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Liste der Entwürfe, die der Studie der Vorfälle und der klassifizierten Vorfälle und Anlagen unterliegen.

► Sektorbezogene Bedingungen

Der Erlass der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 zur Festlegung der sektorbezogenen Bedingungen zu den individuellen Kläranlagen und individuellen Klärsystemen, die als Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht installiert wurden, Belgisches Staatsblatt vom 9. Dezember 2008.

► Vollständige Bedingungen

Erlass der wallonischen Regierung vom 25. September 2008 zur Festlegung der vollständigen Bedingungen zu den individuellen Kläreinheiten und individuellen Kläranlagen, Belgisches Staatsblatt vom 23. Oktober 2008.

► Fördergebiete

Ministerialerlass vom 27. April 2007 zur Bestimmung der Fördergebiete in Gebieten der Autonomes Abwässerreinigungsverfahren und der Planung der Studie in diesen Gebieten, Belgisches Staatsblatt vom 7. Juni 2007.

► Schutz der Oberflächengewässer

Wallonisches Dekret vom 7. Oktober 1985 zum Schutz der Oberflächengewässer gegen die Verschmutzung, die folgenden „Sammelerlasse“ vom 8. Dezember 1994 und vom 15. Oktober 1998.



EUROPÄISCHES RECHT

- ▶ Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen gewisser Pläne und Programme: Richtlinie 2001/42/EG
- ▶ Behandlung von kommunalem Abwasser: Richtlinie 91/271/EG
- ▶ Wasserrahmenrichtlinie: Richtlinie 2000/60/EG
- ▶ Badegewässer: Richtlinien 76/160/EG und 2006/7/EG

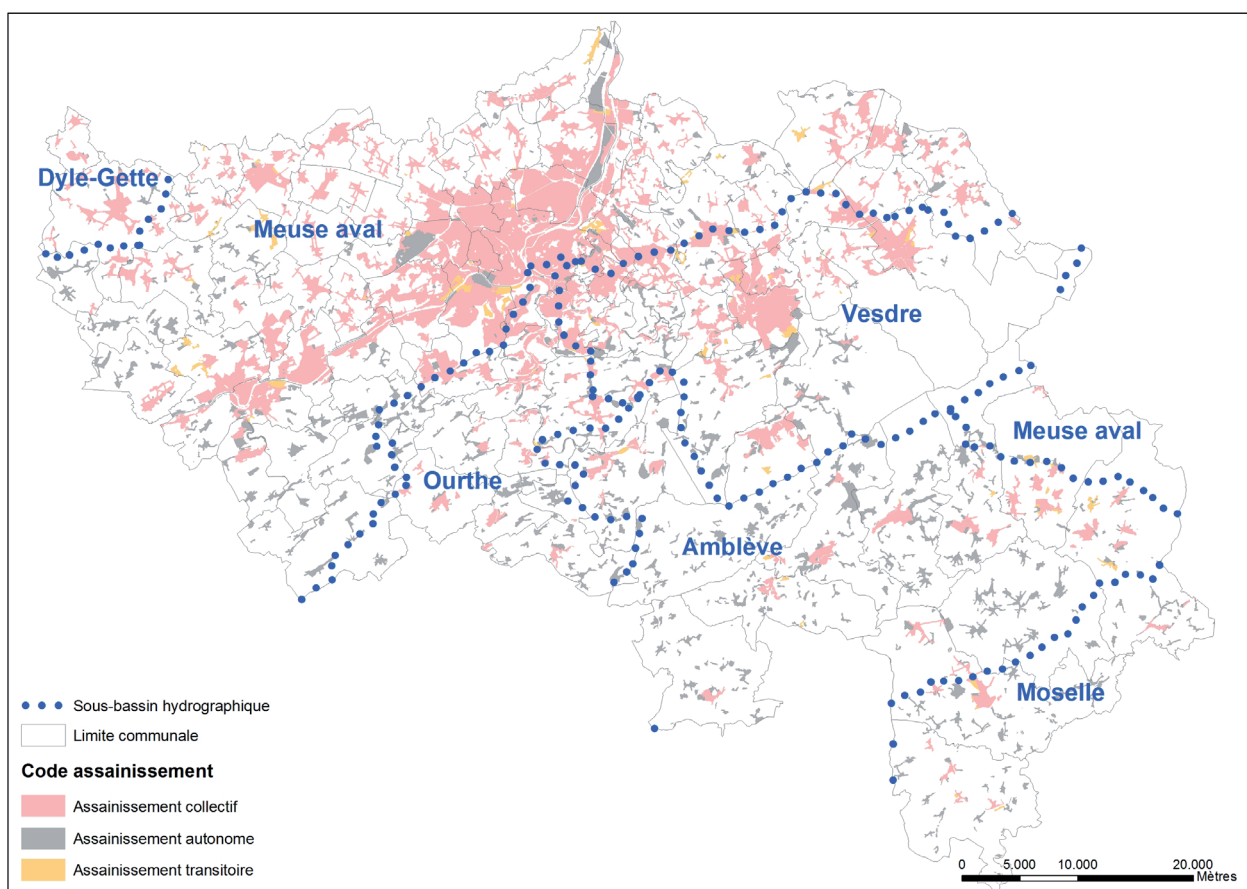
Anhang IV: Nützliche Links

- ▶ Aquawal: www.aquawal.be
- ▶ Union des Villes et Communes de Wallonie – Rubrique Environnement [Union des Städte und Gemeinden der Wallonie – Rubrik Umwelt]: www.uvcw.be
- ▶ SPGE: www.spge.be
- ▶ Kartografie der Sanierungspläne per hydrografisches Zwischeneinzugsgebiet (PASH): <http://carto.spge.be/AvpPash/indexNormal.jsp>
- ▶ Das Umweltportal der Wallonie: <http://environnement.wallonie.be/> und genauer das Dokument zur Autonomes Abwasserreinigungsverfahren: http://environnement.wallonie.be/publi/de/eaux_usees/index.htm
- ▶ Espace Environnement: Praktische Informationen für Bürger auf der Website: http://www.espace-environnement.be/publications_fiches.php
- ▶ Vollständige und sektorbezogene Bedingungen
http://environnement.wallonie.be/cgi/dgrne/aerw/pe/rubri/chx_rub_intro.idc
- ▶ Association Intercommunale pour le Démergement et l'Épuration des Communes de la Province de Liège [Interkommunale Vereinigung für Wasserhaltung und Abwasserbehandlung der Provinz Lüttich] www.aide.be
- ▶ Interkommunaler Verband für den Schutz und die Verwertung der Umwelt : www.aive.be
- ▶ Intercommunale de Développement Economique et d'Aménagement du Territoire de la Région Mons-Borinage-Centre [Interkommunale für Raumordnung und Wirtschaftsentwicklung der Region Mons-Borinage-Zentrum] www.idea.be
- ▶ Intercommunale du Brabant wallon [Interkommunale von Wallonisch Brabant] www.ibw.be
- ▶ Intercommunale pour la Gestion et la Réalisation d'Etudes Techniques et Economiques [Interkommunale zur Verwaltung und Umsetzung technischer und wirtschaftlicher Studien] www.igretec.com
- ▶ Intercommunale Namuroise des Services Publics [Interkommunale des Öffentlichen Dienstes Namur] www.inasep.be
- ▶ Intercommunale de Propreté Publique du Hainaut occidental [Interkommunale für Öffentliches Gesundheitswesen West-Hainaut] www.ipalle.be



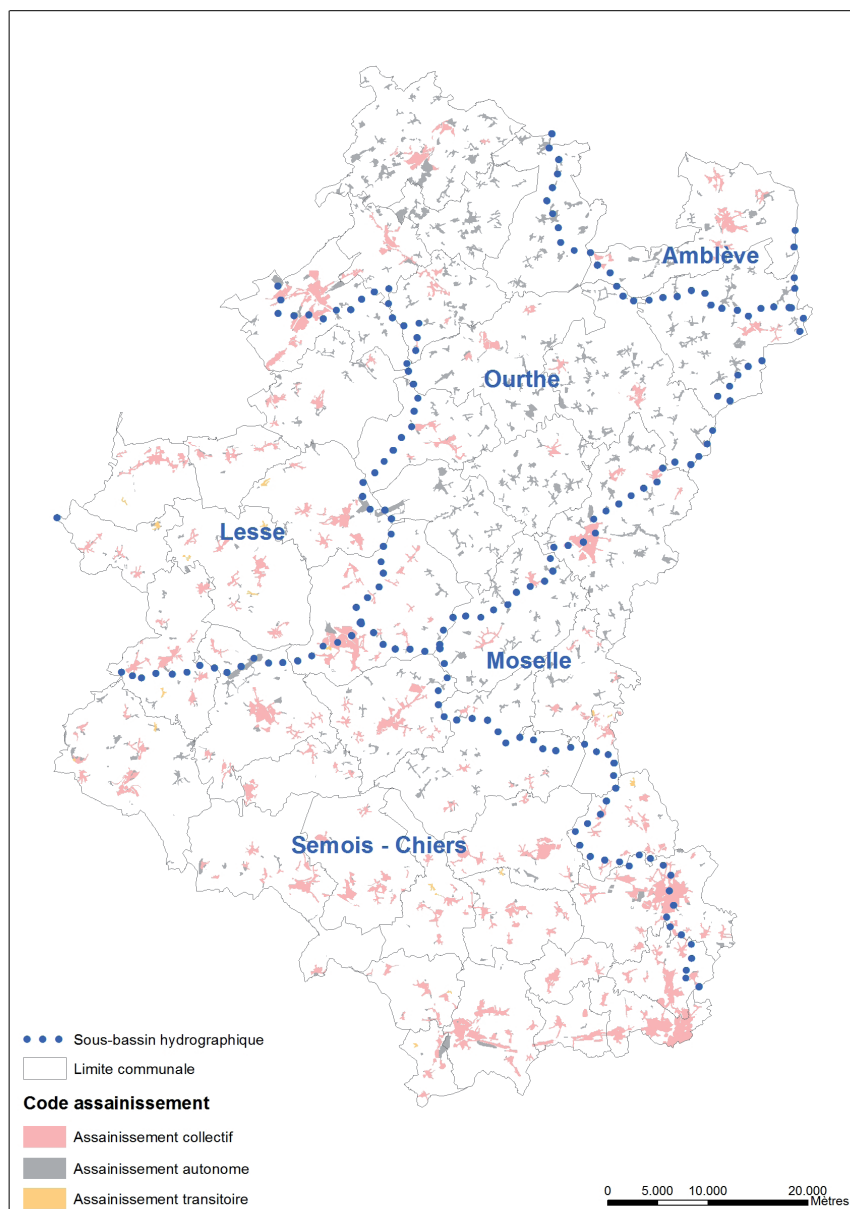
Anhang V: Karten der PASH der OAA

DETAILLIERTE PASH AIDE



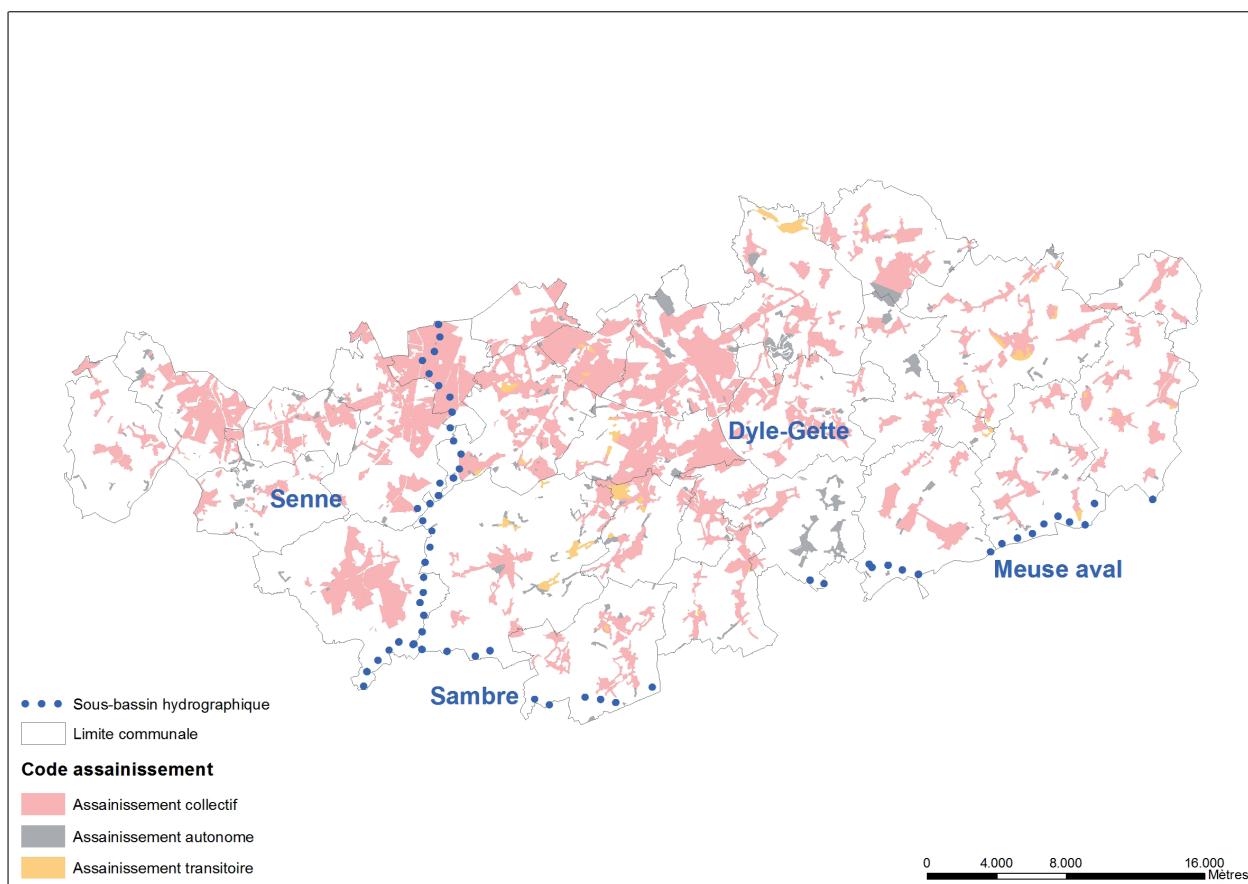


DETAILLIÉE PASH AIVE



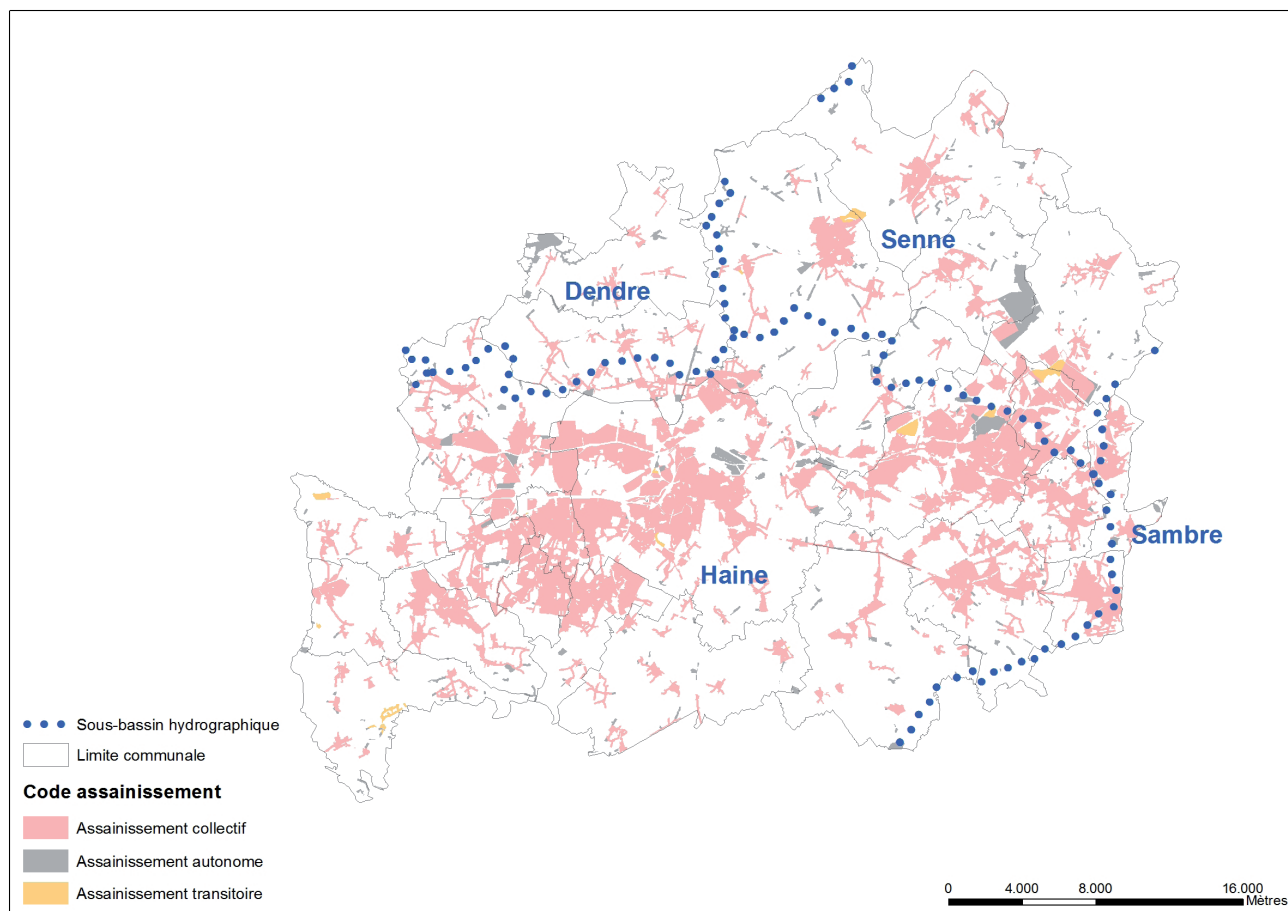


DETAILLIERTE PASH IBW



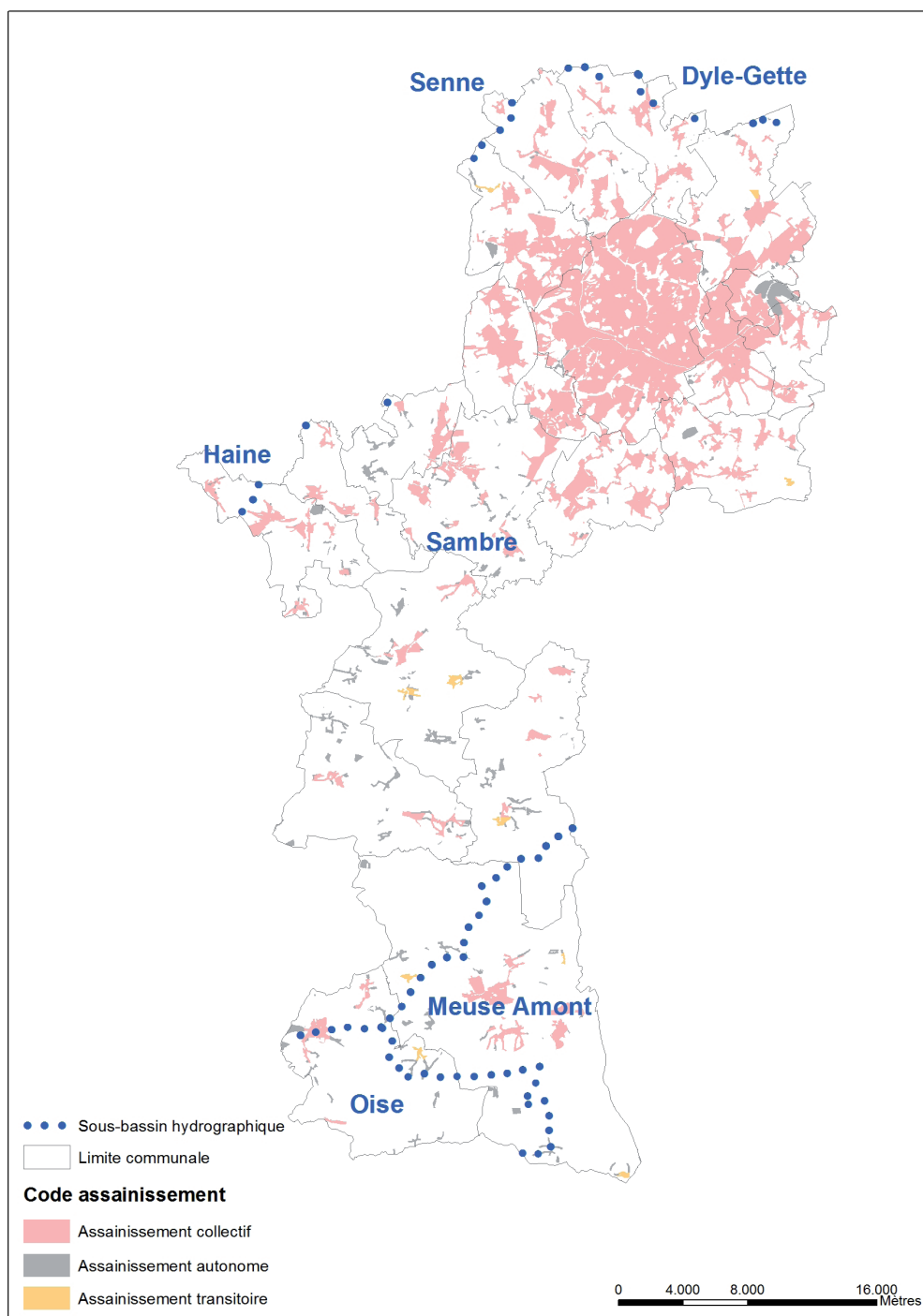


DETAILLIÉE PASH IDEA



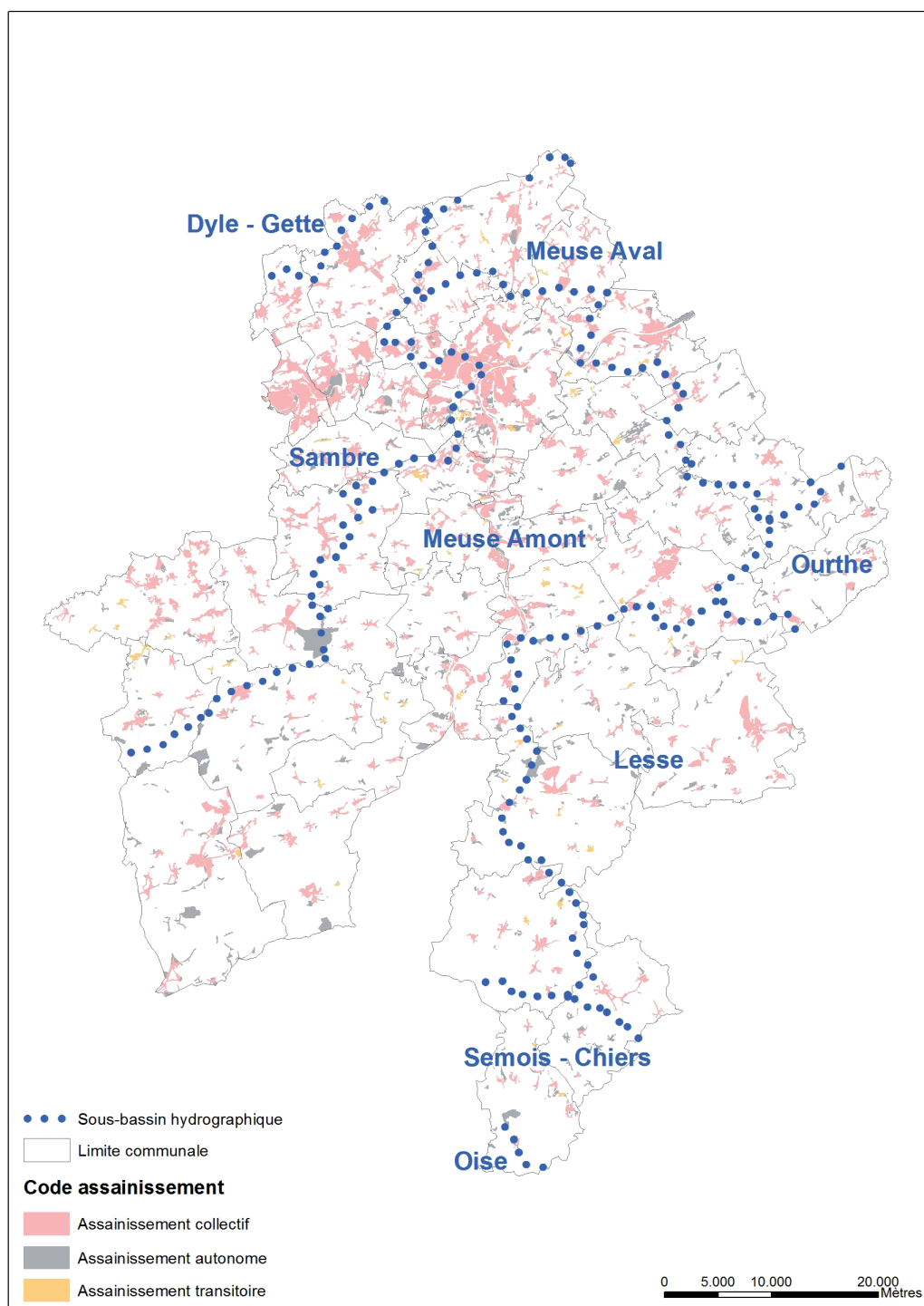


DETAILLIÉE PASH IGRETEC





DETAILLIÉE PASH INASEP





DETAILLIÉE PASH IPALLE

